1. Änderung des Bebauungsplan „Eichborn“

1. Der Ortsgemeinderat hat am 14.05.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ beschlossen.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 04.02.2019 bis 25.02.2019 stattgefunden (§ 3 Abs. 1 BauGB).

3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 25.01.2019 bis 25.02.2019 stattgefunden (§ 4 Abs. 1 BauGB).

4. Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 15.06.2020 bis 17.07.2020 öffentlich ausgelegt.

5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 04.05.2020 bis 04.06.2020 stattgefunden (§ 4 Abs. 2 BauGB)

6. Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2020 bis 13.11.2020 öffentlich ausgelegt.

7. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf hat in der Zeit vom 09.10.2020 bis 13.11.2020 stattgefunden (§ 4a Abs. 3 i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB).

8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde vom Ortsgemeinderat am 17.03.2021 gefasst (§ 10 Abs.1 BauGB).

9. Ausfertigung
   Der textliche und zeichnerische Inhalt des Bebauungsplanes stimmt mit dem Satzungsbeschluss überein. Die für dessen Wirksamkeit maßgebenden Anforderungen in verfahrens- und materiell rechtlicher Hinsicht wurden beachtet.

10. Die öffentliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes wird hiermit angeordnet.

Ortsgemeinde Rothenbach

Rothenbach, den 08.07.2021

Holger Bäcker
Ortsbürgermeister

Gemeinde Rothenbach
Verbandsgemeinde Wittlich-Land

(Siegel)

VG Westerburg

1. Änderung des Bebauungsplan „Eichborn“

Die ortsübliche Bekanntmachung des Bebauungsplanes erfolgte am 22.07.2021

Dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplanes hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg
Bauabteilung

Westerburg, den 22.07.2021

Im Auftrag

Pinkel

Ortsgemeinde Rothenbach
in der Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan
„Eichborn“, 1. Änderung

Begründung
Textfestsetzungen
Fachbeitrag Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG (Juli 2018)
erstellt durch:
Freiraumplanung Diefenthal, 56424 Moschheim

Bearbeitungsstand : Januar 2021

erstellt durch:

Brüll & Löwenguth – Ingenieurbüro
Koblenzer Straße 32 – 56410 Montabaur
Fon: 02602–93200 – Fax: 02602–932020
Mail: info@bruell–loewenguth.eu

B. Textliche Festsetzungen

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

Bauplanungsrechtliche Festsetzungen gemäß Baugesetzbuch (BauGB) und der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO).

1. Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

1.1. Für das Plangebiet wird entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung ein WA = Allgemeines Wohngebiet im Sinne des § 4 Abs. 3 BauNVO festgesetzt.

1.2 Im allgemeinen Wohngebiet - WA - sind Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke (z.B. Sozialstation, medizinische Fußpflege, Krankengymnastik etc.) allgemein zulässig.

1.3 Im allgemeinen Wohngebiet - WA - sind Gartenbaubetriebe Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen auch ausnahmsweise nicht zugelassen

1.4 Im Bebauungsplan festgesetzten allgemeinen Wohngebiet - WA - sind Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke (gem. § 4 Abs.2, Satz 3 BauNVO) nicht zulässig.

1.5 Im allgemeinen Wohngebiet - WA - können Betriebe des Beherbergungsgewerbes ausnahmsweise zugelassen werden.

1.6 Die übrigen Ausnahmen (gemäß § 4 Abs.3 und § 5 Abs. 3 BauNVO) sind nicht zulässig.

1.7 Sofern im Bebauungsplan keine Flächen nach § 9 Abs.1 Nr.12, 14 u. Abs. 6 BauGB ausgewiesen oder nachrichtlich dargestellt wurden, sind im gesamten Plangebiet folgende nicht störende Gewerbebetriebe weder allgemein, noch ausnahmsweise zulässig: Hauptanlagen für die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser- und Fernmeldetechnik.

2. Maß der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. §§ 16 bis 21 BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl
(§ 16 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet - WA - wird die Grundflächenzahl GRZ mit 0,4 festgelegt.

2.2 Geschossflächenzahl
(§ 16 Abs. 2, Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet - WA - wird die Geschossflächenzahl GFZ mit 0,8 festgelegt.

2.3 Zahl der Vollgeschosse
(§ 16 Abs. 2, Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet - WA - wird die Anzahl der Vollgeschosse je Wohngebäude auf maximal 2 (zwei) begrenzt.

2.4 Höhe der baulichen Anlagen
(§ 16 Abs. 2, Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

2.4.1 Die Höhe baulicher Anlagen wird für das allgemeine Wohngebiet - WA - gemäß Planeintrag in der Nutzungsschablone und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen als Höchstmaß für die Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) über dem maßgebenden unteren Bezugspunkt festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die obere Dachbegrenzungslinie.

allgemeinen Wohngebiet - WA -	max. Firsthöhe	(FH)	=	11,00 m
	max. Traufhöhe	(TH)	=	7,50 m

Skizze : maßgebende obere Bezugspunkte Firsthöhe (obere Begrenzung) und Traufhöhe

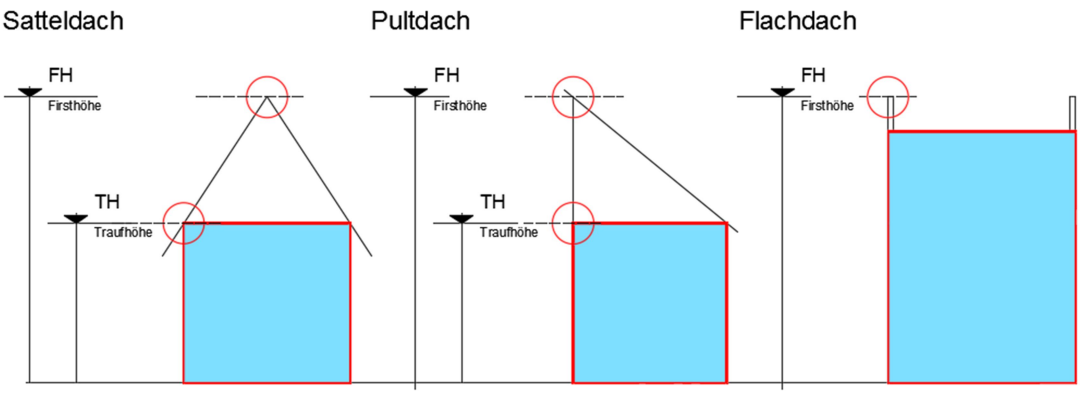

2.4.2 Für den maßgebenden unteren Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wurde die Straßenoberkante in der Straßenachse nach der Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus, in der Mitte der Grenze des Baugrundstückes definiert.

Skizze : maßgebende untere Bezugspunkte (Höhe Straßenoberbau)

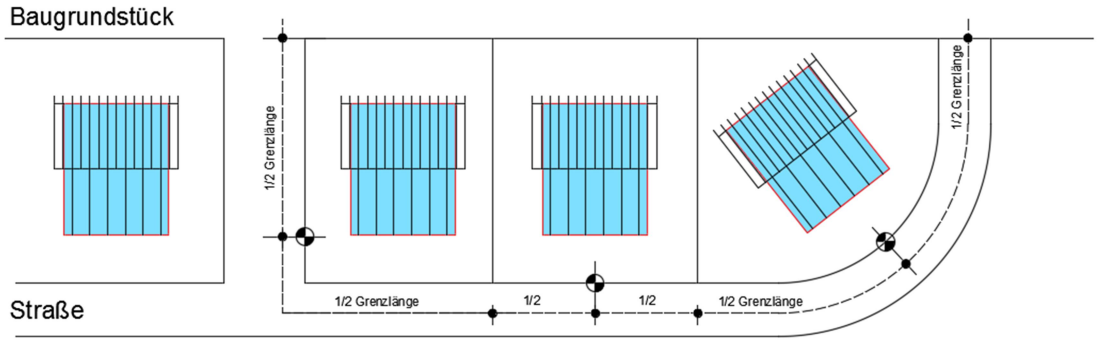

2.4.3 Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Kamine, Schornsteine und Antennen sind um bis zu 1,50 m zulässig. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,50 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen. Dies gilt auch für an die Außenwand angebauten Kamine / Schornsteine (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

2.4.4 Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch sonstige Dachaufbauten für haustechnische Anlagen, einschl. Photovoltaik- / Solaranlagen, sind bis zu 1,00 m zulässig. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,00 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen.

2.5 Bauweise und Stellung der baulichen Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

In dem allgemeinen Wohngebiet - WA - sind nur Einzelhäuser in offener Bauweise zulässig.

2.6 Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 i.V.m. § 23 BauNVO)

Gemäß Planeintrag werden im allgemeinen Wohngebietes - WA - die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich mit Baulinien entsprechend § 23 Abs. 2 BauNVO und Baugrenzen entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO festgelegt.

2.7 Von Bebauung freizuhaltende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planurkunde dargestellten Sichtfelder im Einmündungsbereich der Planstraßen in die Ortsdurchfahrt K 73 sind vom 3-m-Punkt in Richtung Ortslage Rothenbach mind. 70 m und in Richtung Ortsteil Himburg mind. 170 m von jeglicher sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Bauliche Anlagen, Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen in diesem Bereich eine maximale Höhe von 80 cm über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

2.8 Verkehrsflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

2.8.1 Für das allgemeine Wohngebiet - WA - erfolgt die Erschließung der Flächen nach Vorgaben der vorliegenden Erschließungsplanung / Straßenplanung. Die innere Erschließung des Plangebietes wird über ein Netz von Wohnstraßen und Sammelstraßen sichergestellt.

2.8.2 Die Herstellung von unmittelbaren Zufahrten und Zugängen an die freie Strecke der K 73 bzw. die Nutzung des Wirtschaftswegenetzes zur Erschließung ist nicht zulässig.

2.8.3 Die Erschließungsstraßen für das allgemeine Wohngebiet - WA - werden entsprechend der Plandarstellung festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bzw. die Querschnitte der einzelnen Fahrspuren und die Einmündungsradien erfolgen auf der Grundlage der straßenbautechnischen Richtlinien.

2.8.4 Die Einmündungsbereiche der neuen Planstraßen in die Ortsdurchfahrt K 73 werden in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz, Standort Diez geplant und ausgeführt.

2.9 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Im allgemeinen Wohngebiet - WA - sind die für die Straßenherstellung erforderlichen Aufschüttungen und Abgrabungen auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu dulden.

2.10 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

2.10.1 Garagen, Carports überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang von Verkehrsflächen (Straßen) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

2.10.2 Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum von 5,00 m auf dem Baugrundstück anzulegen.

2.10.3 Vollständig offene Carports (Überdachte Stellplätze) dürfen bis auf 1,00 m an die Straßenbegrenzungslinie heranrücken. Der Mindestabstand ist auch von Dachüberständen einzuhalten. Bei Eckgrundstücken beträgt der Abstand der Garagen- bzw. Carportseitenwand zur Straßenbegrenzungslinie mindestens 3,00 m.

2.10.4 Fernmeldetechnische Nebenanlagen (gemäß § 14 Abs.1 u. 2 BauNVO) sind - mit Ausnahme von Telefonverteilerkästen - auch ausnahmsweise nicht zulässig.

2.11 Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

2.11.1 Private Grünflächen - Pflanzbindung und Erhaltungsgebot, Pflanzgebot
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

An den nordöstlichen und südlichen Plangebietsgrenzen werden in einer Breite von 3,0 bzw. 5,0 m private Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr.25a BauGB (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen) ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen sind je 10 lfdm Grenzlänge mind. 1 Obstbaum (Hochstamm) bzw. 1 Baum I./II. Ordnung zu pflanzen und mind. 2/3 der Grenzlinie als 2- bis 3-reihige Gehölzpflanzung anzulegen. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 2-5 Stück je Art, mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von jeweils 1,50 m.

Hinweis: Für die Bepflanzung der privaten Grünflächen sind landschaftstypische Gehölze entsprechend der Anlage zu verwenden.

Im Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung dürfen nur niedrig wachsende Gehölze verwendet werden, um die Betriebssicherheit der Freileitung nicht zu beeinträchtigen. Pflanzmaßnahmen unterhalb der 20 kV – Freileitung, sind mit dem Betreiber Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (ENM), Koblenz, abzustimmen.

2.11.2 Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

An Pflanzbeete im Verlauf der Erschließungsstraßen werden als öffentliche Grünflächen (- Verkehrsgrünflächen -) in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) ausgewiesen. Die Freiflächen werden als Rasenfläche offengehalten bzw. mit Bäumen II. Ordnung bepflanzt und mit einer Unterpflanzung aus Bodendecken ausgestattet.

2.12 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

Die in der folgenden Maßnahmen aufgeführten Flurstücke werden als öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Neubaugebiets „Eichborn“ in Rothenbach werden auch die festgesetzten Kompensationsflächen angepasst.

M1
Entwicklung einer flächenhaften feuchten Hochstaudenflur auf den unten abgebildeten Flächen. Die Flächen sind vollständig aus der Nutzung zu nehmen. Es erfolgt lediglich eine Mahd im Rhythmus von 3 Jahren. Die intensiv genutzten Flächen gren-

zen unmittelbar an Gewässer- und Grabenverläufe an und sind daher naturschutzfachlich gut aufwertbar. Das Flurstück 44 in Flur 55 liegt zusätzlich in geringer Entfernung zur gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesenen pauschal geschützten Fläche „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“, das südwestlich des Untersuchungsraums liegt. Im Bereich der Stromfreileitung darf in einem Bereich von je 7,5 m zur Leitungsachse Bewuchs die Stromfreileitung nicht beeinträchtigen.
Gesamtflächengröße: 0,6196 ha
Gemarkung Rothenbach, Flur 55, Flst. 44

M2
Gemarkung Rothenbach, Flur 1, Flst. 6/6, (ca. 0,4250 ha)
Gemarkung Obersayn, Flur 33, Flst. 145 (1,1400 ha)
Gemarkung Rothenbach, Flur 54, Flst. 12 (0,6001 ha)

Umwandlung nicht standortgerechter Gehölzbestände in extensiv genutztes Grünland.
Auf dem nördlich gelegenen Flurstück 6/6 in Flur 1 erfolgt in der östlich gelegenen Teilfläche mit einer Fläche von 0,4250 ha eine Beseitigung der Fichtenbestände. Die Flächen sind anschließend extensiv durch eine einschürige Mahd als Grünland ab dem 15. Juni mit folgenden Auflagen zu nutzen.

- Keine Düngung
- Kein Pestizideinsatz oder Fungizideinsatz
- Randstreifen zur Flurstücksgrenze im Norden und Nordosten ist mit einer Breite von 10 m nur alle 3 Jahre zu mähen
- Eine erste Mahd nicht vor dem 15. Juni
- In der Zeit zwischen dem 01. November und 30. Juni ist die Fläche zum Schutz von Niststätten nicht zu bearbeiten oder zu beweiden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme M2 sollen die Offenlandflächen nördlich und südlich der Flächen miteinander vernetzt werden. Ursprünglich handelte es sich bei den genannten Standorten um orchideenreiches Grünland.
Gesamtflächengröße: 2,1651 ha

M3
Gemarkung Rothenbach, Flur 34, Flst. 12/1

Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
Die Nutzung der Fläche erfolgt als Extensivgrünland mit einer 2-maligen Mahd pro Jahr (1. Mahd ab 15. Juli) zur Aufwertung des Lebensraums, es erfolgt kein Düngemittel- und Pestizideinsatz gemäß den Auflagen nach PAULa Vertragsnaturschutz (artenreiches Grünland).
Gesamtflächengröße: 1,3428

M4
Gemarkung Rothenbach, Flur 51, Flst. 48 (1,0518 ha) und 53 (0,0900 ha)

Umwandlung der Flächen in extensives Feuchtgrünland.
Auf den Flächen der Gemarkung Rothenbach hat zuvor eine Rodung der vorhandenen Fichtenbestände zu erfolgen. Die Maßnahmenflächen M4, die angrenzend an Bach- und Grabenverläufe liegen, sind durch eine Extensivierung der Nutzung aufzuwerten. Zulässig ist eine 2-malige Mahd pro Jahr (1. Mahd ab 15. Juli) oder extensive Beweidung mit 1 Großvieheinheit/ha/Jahr. Es ist kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden gemäß den Auflagen nach PAULa Vertragsnaturschutz (artenreiches Grünland) zulässig.
Die Flächen in Rothebach liegen angrenzend an die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Flächen „Feuchtbrachen W Himburg“.

Gesamtflächengröße: 1,1418 ha (davon als Kompensationsfläche anrechenbar: 0,6482 ha)
Gemarkung Rothenbach, Flur 51, Flst. 48 und 53

2.13 Zuordnung der Landespflegerischen Maßnahmen
(§ 135 a-c BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Sinne des § 135 a-c BauGB allen Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe auf Grund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind, entsprechend zugeordnet:

Tabelle 2: Ermittlung der Zuordnungsanteile Eingriff / Kompensation

Zuordnung Eingriffsflächen / Kompensationsflächen				
	Versiegelungs-fläche	Versiegelungs-anteil	anteilige Kompensationsfläche Siedlungserweiterung	Rückhaltebecken
Verkehrsflächen	3.900 m²	15 %	4.317 m²	93 m²
Bauflächen	23.000 m²	85 %	24.463 m²	527 m²
Gesamt	26.900 m²	100 %	28.780 m²	620 m²

• 15 % der Kompensationsflächen (4.410 m²) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen und den Bau des Rückhaltebeckens der Ortsgemeinde zugeordnet.

• 85 % der Kompensationsflächen (24.990 m²) werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch bauliche Ausnutzung und den Bau des Rückhaltebeckens den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

2.14 Archäologische Verdachtsflächen
(§ 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB)

Die Direktion Landesarchäologie stuft den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht Untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP).
Vor einer bautechnischen Erschließung des Siedlungsgebietes wurde eine geomagnetischen Prospektion durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse kann weitestgehend sichergestellt werden, dass archäologische Befunde - wenn vorhanden - vor Beginn der Projektumsetzung bearbeitet werden können.

Der öffentliche und private Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen.

2.15 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eichborn“ im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Gilsberg" liegt. Aktuelle Kenntnisse zu den letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

2.16 Maßnahmen und Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser
(§ 9 Abs.1, Nr.14, 16 und 20 BauGB)

Zur Minimierung der Wirkungen der Versiegelung wird die zentrale Rückhaltung des auf den Privatgrundstücken und auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers wie folgt festgesetzt:

2.16.1 Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem ersten Erschließungsabschnitt wird eine Teilfläche am östlichen Rand des Wohngebietes als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (-Rückhaltebecken RRB 1-) ausgewiesen.
Innerhalb dieser Fläche wird ein Rückhaltebecken in Erdbauweise angelegt. Das auf den Privatgrundstücken (Dachflächen und versiegelte Grundstücksflächen) und den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in einem Oberflä-

chenwasserkanal gesammelt und zur Rückhaltung und Versickerung in das zentrale Rückhaltebecken RRB 1 eingeleitet.
Der Überlauf wird zeitverzögert in den im Verlauf der „Bergstraße“ vorh. Oberflächenwasserkanal abgeleitet und in den Vorfluter („Rothbach“) eingeleitet.

2.16.2 Im Zuge der Erschließung der weiteren Erschließungsabschnitte wird zur Rückhaltung des Oberflächenwasserabflusses eine Teilfläche am südlichen Rand des Wohngebietes als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (-Rückhaltebecken RRB 2-) ausgewiesen.

2.16.3 Für die Bau und Betrieb der Rückhalteanlagen, sowie die Einleitung des nicht schadhaft verschmutzen Niederschlagswassers in das Gewässer „Rothbach“, ein Gewässer III. Ordnung, wird eine wasserrechtliche Erlaubnis nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes beantragt.
Unterhaltung und Pflege der Anlagen werden von den Verbandsgemeindewerken durchgeführt.

2.17 Flächen für Versorgungsanlagen
(§ 9 Abs.1, Nr.12 BauGB)

Am südöstlichen Plangebietsrand wird eine 6 x 10 m große Fläche für Versorgungsanlagen - mit der Zweckbestimmung „Gas“ - ausgewiesen, um der Gasversorgung Westerwald hier die Aufstellung eines Gastanks und die Energieversorgung der neuen Wohnhäuser mit Erdgas zu ermöglichen.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlage werden gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

1. Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO)

1.1 Dachform und Dachneigung
(§ 88 Abs. Nr. 1 LBauO)

Für das allgemeine Wohngebiet - WA - werden auf Haupt- und Nebengebäude grundsätzlich alle Dachformen und Neigungen zugelassen.

1.2 Hecken, Einfriedungen
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

1.2.1 Hecken, Einfriedungen aus Holz, Schmiedeeisen oder Maschendraht angrenzend an die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und bis zu einer Tiefe von 3,0 m, entlang der an die Erschließungsstraße stoßenden seitlichen Grundstücksgrenzen, sind bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig.

1.2.2 Hecken, Einfriedungen aus Holz, Schmiedeeisen oder Maschendraht an den sonstigen Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von 1,75 m zulässig.

1.2.3 Mauern dürfen nur in Verbindung mit Einfriedungen aus Holz-, Schmiedeeisen- oder Maschendrahtzäunen errichtet werden und eine Höhe von maximal 0,50 m nicht überschreiten, dabei darf die Gesamthöhe der Einfriedung der Festsetzungen aus 1.2.1 und 1.2.2 nicht überschreiten.

1.2.4 An die Gebäude anschließende Mauern sind bis maximal 2,0 m Höhe und 5,0 m Länge als Sicht-, Wind- und Sonnenschutz zulässig.

1.2.5 Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Hecke oder der Einfriedung an den öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen ist die Straßenoberkante nach der Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus.

1.2.6 Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Hecken oder der Einfriedung, die nicht an öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen gelegene Grundstückgrenzen errichtet werden, ist die natürliche Geländeoberfläche.

1.2.7 Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der Hecken oder Einfriedung.

1.3 Abgrabungen / Stützmauern
(§ 88 Abs. 1 LBauO)

1.3.1 Abgrabungen des Geländes sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Aufschüttungen sind nur bis max. 1,50 m zulässig.

1.3.2 Stützmauern zur Abfangung von Höhendifferenzen sind bei Geländeabtrag bis zu einer Höhe von max. 2,00 m und bei Geländeauftrag bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

1.3.3 Stützmauern angrenzend an die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und bis zu einer Tiefe von 3,0 m entlang der an die Erschließungsstraße stoßenden seitlichen Grundstücksgrenzen (nicht überbaubare Flächen) sind bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Bei Bedarf muss eine Staffelung in Höhe und Lage erfolgen.

1.3.4 Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Aufschüttungen / Abgrabungen ist die natürliche Geländeoberfläche.

1.4 Mobilfunkantennen

Mobilfunkantennen an baulichen Anlagen sowie auf unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind nicht zulässig.

1.5 Zahl der notwendigen Stellplätze
(§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO)

Pro Wohneinheit sind mindestens 2 (zwei) Pkw - Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

1.6 Gestaltung der privaten Zufahrten und Stellplätze
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

1.6.1 Zufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken sollen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, sog „Ökopflaster“, Rasengittersteine, Rasenpflaster o.ä.) befestigt werden.

1.6.2 Terrassen und Zugangsbereiche dürfen versiegelt werden.
Das hier abzuleitende Oberflächenwasser ist unter Ausnutzung der belebten Bodenzone auf dem Privatgrundstück zu versickern oder über den Oberflächenwasserkanalanschluss in die zentralen Rückhalte- und Versickerungsanlagen abzuleiten.

1.7 Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

1.7.1 Die nicht bebauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind (sofern sie nicht als Stellplatz, Zufahrt, Gebäudeerschließung oder für eine andere zulässige Nutzung benötigt werden) zu mindestens 40 % als Grün- und Pflanzflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten.
Dabei sind pro angefangene 250 qm Grundstücksgröße folgende Gehölze (entsprechend der Pflanzenliste) zu pflanzen

(a) mind. 3 Sträucher sowie ein Baum I. oder II. Ordnung (oder ein Obstbaum)
(b) alternativ 2 Bäume I. oder II. Ordnung (oder zwei Obstbäume)

Hinweis:
Eine Auswahl landschaftstypischer Gehölze für die Bepflanzung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen ist als Anlage beigefügt.

1.7.2 Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche dauerhaft genutzt werden. Sie sind landschaftsgärtnerisch oder als Ziergarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Für Neupflanzungen von Bäumen im Zuge der K 73 ist ein Abstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

2. Pflanzlisten / Pflanzschema

-- Pflanzliste / Auswahl landschaftstypischer Gehölze zur Pflanzung auf Privatgrundstücken --

Bäume I. Ordnung (*)	Heister 2 x v, o.B. 150-200
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Walnuss	Juglans regiar
Stieleiche	Quercus robur

Bäume II. Ordnung (*)	Heister 2 x v, o.B. 150-200
Feldahorn	Acer campestre
Hängebirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelbeere	Sorbus aucuparia

Sträucher	2 x v, o.B. 60-100
Hasel	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinose
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna

Kletterpflanzen	
Blauregen	Wisteria sinensis
Efeu	Hedera helix
Geißblatt	Lonicera in Sorten
Kletterrosen	in Sorten
Waldrebe	Clematis in Sorten
Wilder Wein	Parthenocissus in Sorten

Obstgehölze (gemäß den Empfehlungen des "Naturpark Nassau")

<u>Äpfel:</u>

Boikenapfel / Danziger Kantapfel / Doppelter Bohnapfel / Finkenwerder Prinzenapfel / Geflammter Kardinal / Gelber Bellefleur / Gelber Edelapfel / Goldparmäne / Graue Herbstrenette / Großer Rheinischer Bohnapfel / Kaiser Wilhelm / Landsberger Renette / Prinz Albrecht von Preußen / Purpurroter Cousinot / Ribston Pepping / Roter Eiserapfel / Rote Rheinische Sternrenette / Roter Winter-Kronenapfel / Schafsnase / Schöner von Boskop / Signe Tillisch / Winterrambour

<u>Wildobstarten</u>

Wildapfel	Malus communis
Wildbirne	Pyrus pyraster

Pflanzschema
3-reihige Gehölzpflanzung mit vorgelagerten Krautsäumen

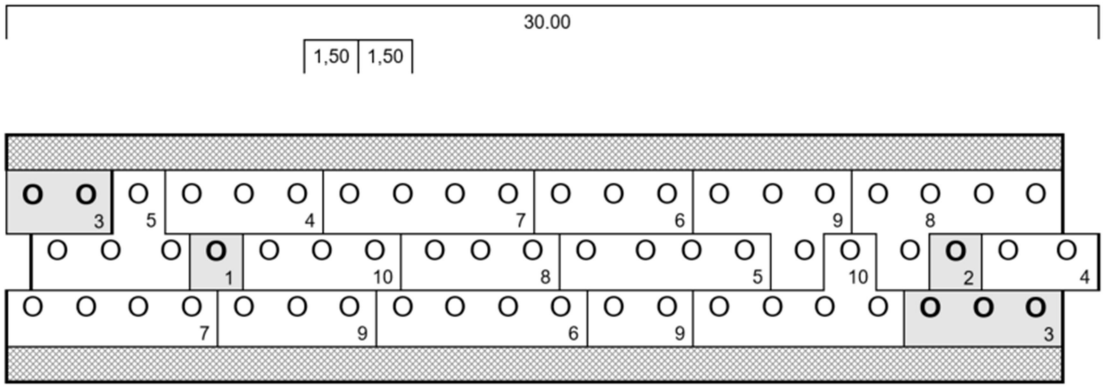

vorgelagerter Krautsaum

Reihenabstand zwischen den Gehölzen: 1,5 m

Nr.	Bäume II. Ordnung Heister 2 x v., o.B., 150 - 200 cm		Stück / 30 lfdm
1	Wildapfel	Malus sylvestris	1
2	Wildbirne	Pyrus communis	1
3	Hainbuche	Carpinus betulus	5

Nr.	Sträucher 2 x v., o.B., 60 - 100 cm		Stück / 30 lfdm
4	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	5
5	Hasel	Corylus avellana	8
6	Hartriegel	Cornus sanguinea	7
7	Hundsrose	Rosa canina	8
8	Salweide	Salix caprea	8
9	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	9
10	Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus oxyacantha	8

Ortsgemeinde Rothenbach
in der Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan
„Eichborn“, 1. Änderung

Begründung
Textfestsetzungen
Fachbeitrag Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG (Juli 2018)
erstellt durch:
Freiraumplanung Diefenthal, 56424 Moschheim

Bearbeitungsstand : Januar 2021

erstellt durch:

Brüll & Löwenguth – Ingenieurbüro
Koblenzer Straße 32 – 56410 Montabaur
Fon: 02602–93200 – Fax: 02602–932020
Mail: info@bruell–loewenguth.eu

A. Begründung

1. Verfahren und Aufstellungsbeschluss

Der Ortsgemeinderat Rothenbach hat in seiner Sitzung am 14.05.2018 die 1. Änderung des vorhandenen Bebauungsplanes „Eichborn“ beschlossen und diesen Beschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.
Der 1. Änderungsentwurf wurde auf der Grundlage der amtlichen Katasterkarte (im Maßstab 1:1.000) erarbeitet. Im Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg ist der Planungsbereich als „Wohnbaufläche“ ausgewiesen.

2. Ziele, Anlass, Erforderlichkeit und wesentliche Inhalte der Planung

2.1 Erfordernis der Planung, Planungsziele und Planungsgrundsätze

(§ 1 Abs. 3 BauGB)

Die in Rothenbach vorhandenen Bauflächen sind weitgehend bebaut oder werden für Familienangehörige vorgehalten; Baulücken sind kaum noch vorhanden. Zur Deckung der Nachfrage nach Baugrundstücken und zur Stärkung der Eigenentwicklung ist die Ortsgemeinde gezwungen neue Flächen als Bauland auszuweisen. Die hierfür ausgewählten Flächen befinden sich zwischen der alten Ortslage Rothenbach und dem Ortsteil Himburg.
Die Ortsgemeinde will in der Pflichterfüllung entsprechend § 1 Abs. 3 BauGB die planerischen Voraussetzungen schaffen, um zukünftiger Bedarfslage gerecht zu werden. Die Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung beruhen auf öffentlichen Interessen und sind auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde ausgerichtet.

2.2 Planungsziele der 1. Änderung

2.2.1 Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Diez fordert aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen eine Verschiebung des Einmündungsbereiches auf die Kreisstraße K73 um ca. 90 m in Richtung Ortslage Himburg. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“, sollen die Voraussetzungen für die Verlegung des Einmündungsbereiches geschaffen werden, die notwendigen Flächen planungsrechtlich gesichert und in eine sinnvolle städtebauliche Ordnung gebracht werden.

2.2.2 Im nördlichen Planbereich wird Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ auf die zusätzliche Straßenanbindung an die Kreisstraße K73 verzichtet.

2.2.3 Im nördlichen Planbereich wird im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ auf die Ausweisung einer Dorfgebietsfläche (MD) gemäß § 5 BauNVO und auf eine zusätzliche Straßenanbindung an das innergemeindlichen Straßennetz Himburg verzichtet.

2.2.4 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ wird die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauNVO mit 0,4 festgesetzt.

2.2.5 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ wird die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauNVO mit 0,8 festgesetzt.

2.2.6 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ wird für den unteren Bezugspunkt bei der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO die Straßenoberkante nach Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus, in Mitte der Grenze des Baugrundstückes definiert.

2.2.7 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ werden Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Kamine, Schornsteine und Antennen bis zu 1,50 m zugelassen. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,50 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen. Dies gilt auch für an die Außenwand angebauten Kamine / Schornsteine (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

2.2.8 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ werden Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch sonstige Dachaufbauten für haustechnische Anlagen, einschl. Photovoltaik- / Solaranlagen, bis zu 1,00 m zugelassen. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,00 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen.

2.2.9 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ werden Überschreitungen der Baugrenzen oberhalb des Erdgeschosses in Form von einzelnen Gebäudeteilen wie Treppen, Erker, Balkonen, Wintergärten o.ä., wenn diese nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen und ihre Ausladung 1,50 m nicht überschreiten, nicht mehr zugelassen.

2.2.10 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ werden für die Festsetzungen der Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB nachfolgende Änderungen und Ergänzungen aufgenommen:

Für das gesamte Plangebiet erfolgt die Erschließung der Flächen nach Vorgaben der vorliegenden Erschließungsplanung / Straßenplanung. Die innere Erschließung des Plangebietes wird über ein Netz von Wohnstraßen und Sammelstraßen sichergestellt. Die Erschließungsstraßen für das Plangebiet werden entsprechend der Plandarstellung festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bzw. die Querschnitte der einzelnen Fahrspuren und die Einmündungsradien erfolgen auf der Grundlage der straßenbautechnischen Richtlinien.
Der vorgesehene Einmündungsbereich der neuen Planstraße auf die Kreisstraße K73 wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Diez Verfahren begleitend geplant und ausgeführt.

2.2.11 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ werden Garagen, Carports, überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang von Verkehrsflächen (Straßen) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum von 5,00 m auf dem Baugrundstück anzulegen.

Vollständig offene Carports (Überdachte Stellplätze) dürfen bis auf 1,00 m an die Straßenbegrenzungslinie heranrücken. Der Mindestabstand ist auch von Dachüberständen einzuhalten. Bei Eckgrundstücken beträgt der Abstand der Garagen- bzw. Carportseitenwand zur Straßenbegrenzungslinie mindestens 3,00 m.

2.2.12 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ werden für das gesamte Plangebiet auf Haupt- und Nebengebäude grundsätzlich alle Dachformen und Neigungen zugelassen.

2.2.13 Ergänzende Festsetzungen für Hecken und Einfriedungen gemäß § 88 Abs. 1 LBauO, sowie für Geländeabgrabungen und Stützmauern.

2.2.14 Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ wird die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO mit zwei Pkw-Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.

2.3 Ziele und Zwecke der städtebaulichen Entwicklungsplanungen

Mit der Erschließung der Gemarkungsfläche soll mittelfristig und bedarfsgerecht die Entwicklung des Ortes weiter fortgeführt werden. In ihrer Erschließung und Gestaltung sollen die neuen Wohnbauflächen in den vorhandenen Natur- und Landschaftsraum eingebunden und auf das gewachsene Ortsbild abgestimmt werden.

3. Allgemeine Beschreibung des Plangebietes

3.1 Räumliche Lage

Die Gemarkung Rothenbach gehört naturräumlich zur Großlandschaft „Westerwald“ und dort zum Landschaftsraum „Oberwesterwälder Kuppenland“.
Das „Oberwesterwälder Kuppenland“ präsentiert sich als hügeliges und zersiedeltes Hochland aus ausgedehnten Basalt- und Tuffdecken. Es weist ein Gefälle vom Norden mit Höhen um 480 m ü. NN nach Süden mit etwa 380 m ü. NN auf.
Das Plangebiet befindet sich auf einer Höhe von ca. 450 m bis 410 m ü. NN an einem sehr schwach geneigten, südostexponierten Hang.

Übersichtsplan : ohne Maßstab

3.2 Geltungsbereich und Größe des Plangebietes

Die Flächen der Siedlungsentwicklung befinden sich zwischen der alten Ortslage Rothenbach und dem Ortsteil Himburg und besitzen eine Größe von ca. 4,96 ha. Das Plangebiet wird durch die Verbindungsstraße Rothenbach – Himburg (K 73) erschlossen.
Das Plangebiet besteht im wesentlichen aus extensiv genutztem Grünland. Eingestreut finden sich feuchte Senken, Gebüsche, eine Fichtenreihe sowie vereinzelte Obstgehölze. Innerhalb des Plangebietes existiert eine Umspannanlage der Energienetze Mittelrhein (ENM), 56068 Koblenz, von der aus zwei Freileitungen in Richtung Westen und Südosten verlaufen.
Die geplante Siedlungserweiterung und Rückhalteflächen RRB 1 und 2 umfasst folgende Grundstücke ganz oder teilweise:

Flur 18: Flurstücke	116/1 bis 116/21, 110/1 125 bis 127, 128/2, 8/4
Flur 25: Flurstücke	185/2, 184, 10 bis 13, 14/2, 15/2, 16/2, 17/2, 18/2, 19/2, 20/2, 21/2, 22 bis 26, 27/2, 205/1 und 179/1
Flur 55: Flurstück	17

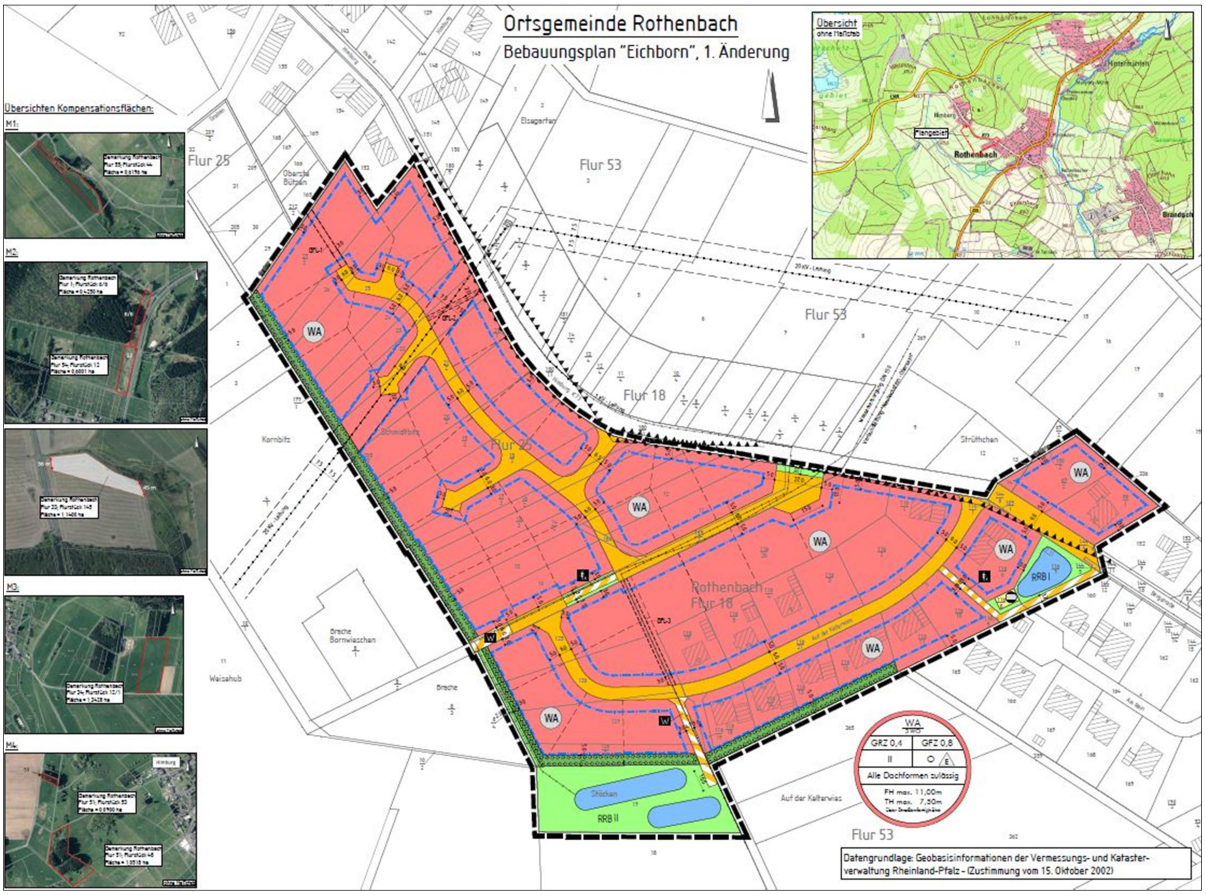

Städtebaulicher Entwicklungsplan : ohne Maßstab

Die gesamte Siedlungsentwicklungsfläche von ca. 49.630 m² (4,963 ha) teilt sich in die nachfolgenden Flächennutzungen auf:

Bauflächen - WA -	ca. 38.300 m²
Verkehrsflächen	ca. 5.140 m²
Wirtschafts-, Fußwege	ca. 610 m²
Öffentliche Grünflächen	ca. 2.400 m²
Private Grünflächen	ca. 1.970 m²
Wasserflächen, Flächen für Wasserbewirtschaftung	ca. 1.150 m²
Flächen für Gasversorgung	ca. 60 m²
Gesamtfläche	ca. 49.630 m²

Die Erschließung des neuen Wohngebietes erfolgt bedarfsgerecht in mehreren Erschließungsabschnitten.

4. Planungsgrundlagen

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze der Raumordnung sowie in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung sind als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in der Abwägung zu berücksichtigen. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes bedeutende Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung bestehen in Form

- des Landesentwicklungsprogramms IV (LEP IV) Rheinland-Pfalz,
- des Regionalen Raumordnungsplans Mittelrhein-Westerwald (RROP),
- Landschaftsplan
- Flächennutzungsplan

4.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP VI) 2008

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) ist 25.11.2008 in Kraft getreten. Nach der Raumstrukturgliederung befindet sich die VG Westerburg in „Ländlichen Räumen mit disperser Bevölkerungs- und Siedlungsdichte“.
Das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) weist der Stadt Westerburg die Funktion eines kooperierenden Mittelzentrums in verpflichtender Kooperation mit der Stadt Hachenburg zu.

Das Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV) hat folgende Darstellungen und Zuordnungen für die VG Westerburg vorgenommen (Angaben gem. den Karten zum LEP IV 2008):

Raumstrukturgliederung: Ländliche Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur (Bevölkerungsanteil in OZ/MZ < 33%); z.T. niedrige Zentrenerreichbarkeit und Zentrenauswahl mit max. 3 Zentren in < = 30 PKW-Minuten (vgl. Karte 1 LEP IV 2008).

Demographisches Wachstum und demographische Schrumpfung (Analyse): Wanderungsgewinn kleiner als Sterbeüberschuss (vgl. Karte 2 LEP IV 2008).

Landschaftsbildtypen (Analyse): Offenlandbetonte Mosaiklandschaft (vgl. Karte 8 LEP IV 2008).

Biotopverbund: Nachrichtlicher Fachbeitrag: Kernflächen/Kernzonen (vgl. Karte 11 LEP IV 2008).

Grundwasserschutz: Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung: Bereich mit herausragender Bedeutung und Bereiche mit besonderer Bedeutung (jeweils Teilbereiche des VG-Gebietes, vgl. Karte 12 LEP IV 2008).

Landwirtschaft: Zahlreiche landesweit bedeutsame Bereiche für die Landwirtschaft (vgl. Karte 15 LEP IV 2008).

Forstwirtschaft: Teilbereiche als Waldflächen mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten (vgl. Karte 16 LEP IV 2008).

Rohstoffsicherung: Bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe in der gesamten VG Rennerod (vgl. Karte 17 LEP IV 2008).

Erholung und Tourismus: Landesweit bedeutsamer Bereich für Erholung und Tourismus (vgl. Karte 18 LEP IV 2008).

Funktionales Verkehrsnetz: Großräumige Verbindungen im funktionalen Verkehrsnetz (B 8, B 255, B 54), (vgl. Karte 19a LEP IV 2008).

Erneuerbare Energien: Landesweit bedeutsame Räume hoher Windhöffigkeit (Windgeschwindigkeiten 50 m ü.Gr. / Jahresmittelwerte) mit zwei Klassen: 5,5 bis < 6,5 Meter pro Sekunde und 6,5 bis < 7,5 Meter pro Sekunde.

4.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald wurde per Bescheid vom 09.06.2006 genehmigt und im Staatsanzeiger Nr. 24 am 10.07.2006 bekannt gemacht.

Der Verbandsgemeinde Westerburg mit dem Sitz in der Stadt Westerburg (Mittelzentrum) wird mit
Strukturraum : ländlicher Raum, mit Verdichtungsansätze und
Funktion : keine besondere Funktion
beschrieben.

Die Ortsgemeinde Rothenbach wird mit
Strukturraum : ländlicher Raum, dünnbesiedelt und
Funktion : Erholungsraum
beschrieben.

Die ländlichen Räume sind gehalten, ihre spezifischen Besonderheiten und Vorzüge bei ihrer weiteren Entwicklung zu nutzen.
In den ländlichen Räumen sollen die Wohn-, Versorgungs- und Lebensverhältnisse verbessert und Wohnbauflächen für den spezifischen Bedarf des ländlichen Raums bereitgestellt werden.
In den Gemeinden mit der besonderen Funktion Erholung soll auf die Erholungsfunktion besondere Rücksicht genommen werden In den Erholungsräumen soll der hohe Erlebniswert der Landschaft erhalten bleiben und nachhaltig weiterentwickelt werden. In den Erholungsräumen soll dem Schutz des Landschaftsbildes ein besonderes Gewicht beigemessen werden.

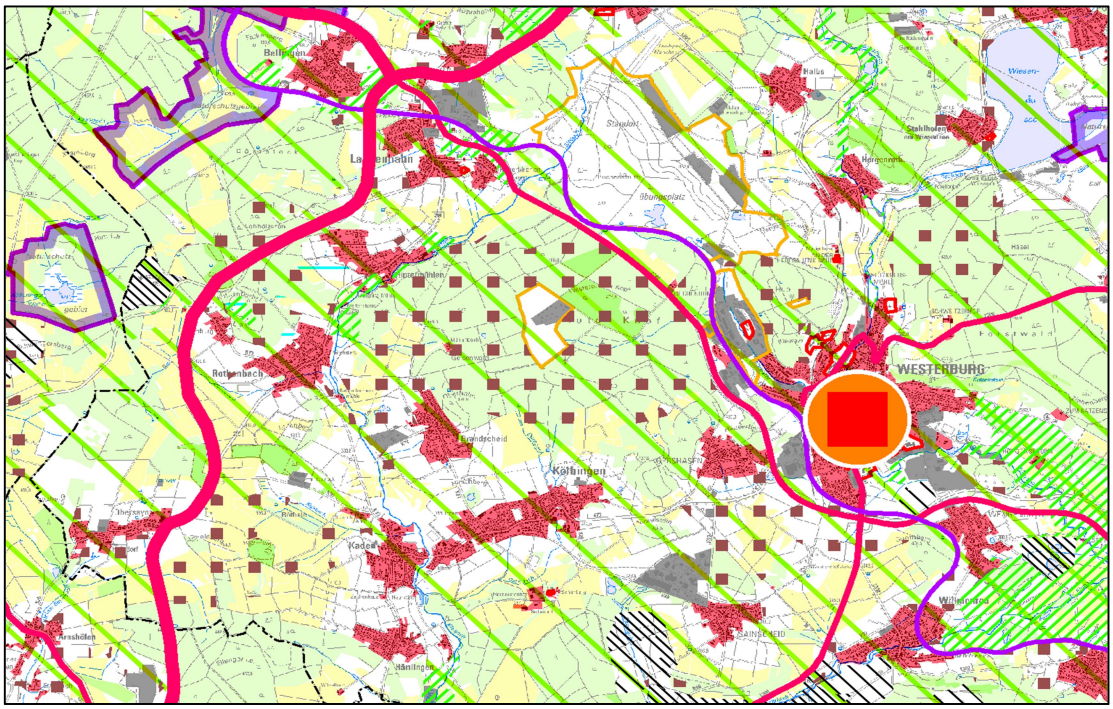

Auszug aus dem Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald: ohne Maßstab

4.3 Flächennutzungsplan Verbandsgemeinde Westerburg

Der Flächennutzungsplan trifft rechtsverbindliche Aussagen bezüglich der Funktionszuweisung im Bereich der Ortsgemeinden.

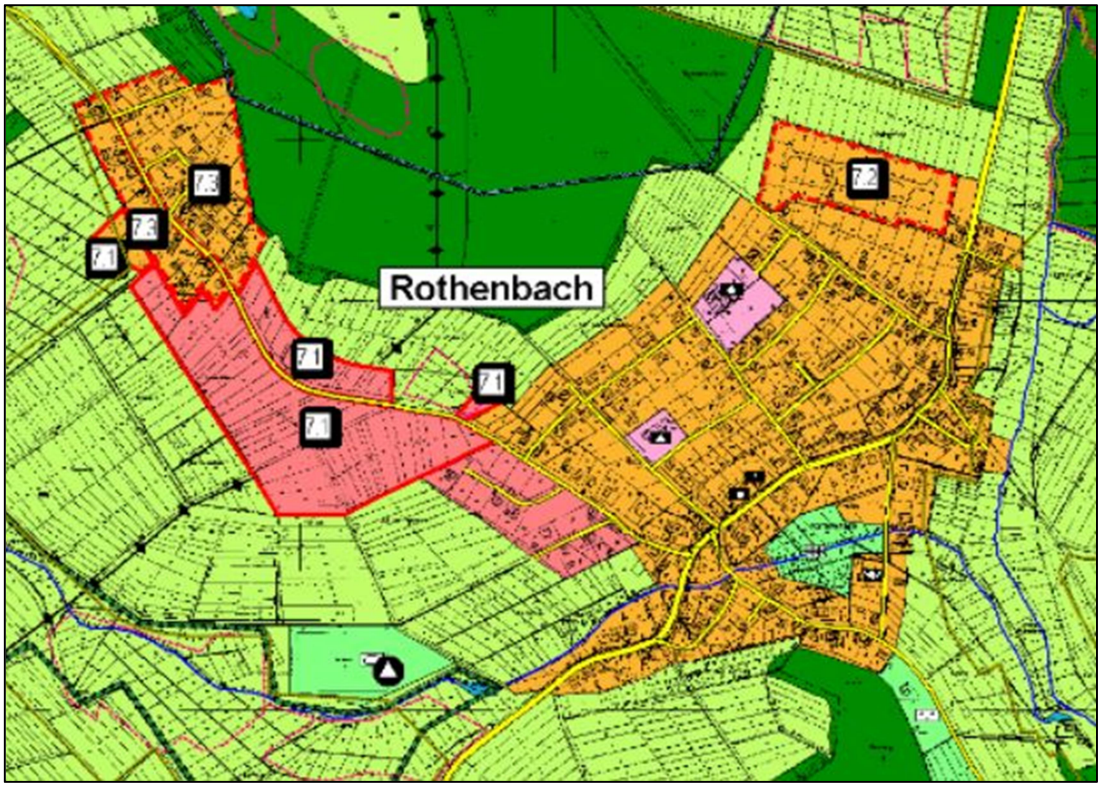

Auszug aus dem Flächennutzungsplan : ohne Maßstab

Im gültigen Flächennutzungsplan der Verbandsgemeinde Westerburg sind die Flächen des Plangebietes als Wohnbauflächen dargestellt, die dem mittelfristigen Baubedarf der Ortsgemeinde Rothenbach dienen.

5. Eingriffsregelung / Umweltverträglichkeit

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind in der Anlage 1 zum § 3 UVPG diejenigen Vorhaben aufgeführt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Hierzu gehören auch Städtebauprojekte mit einer zulässigen überbaubaren Grundfläche von 100.000 m².
Wird der Wert von 20.000 m² überbaubare Grundfläche erreicht oder überschritten, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c Abs. 1, Satz 1 UVPG zu erfolgen. Nach § 1a II Nr.3 BauGB ist im Bebauungsplanverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, soweit für das Vorhaben nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine Verpflichtung dazu besteht.

Das Plangebiet "Eichborn" umfasst eine Gesamtfläche von ca. 49.626 m².
Hiervon entfallen auf das allgemeine Wohngebiet - WA - ca. 38.304 m².

Die maximal überbaubare Grundfläche ergibt sich mit der festgesetzten Grundflächenzahl wie folgt: im allgemeinen Wohngebiet 38.304 * 0,40 = 15.322 m²

Es ergibt sich eine maximale überbaute Grundfläche von ca. 15.322 m² < 20.000 m².

Somit werden bei der vorliegenden Planung die oben genannten Maximalwerte weder erreicht noch überschritten. Eine UVP-Pflicht des Vorhabens besteht nicht.

5.2 Flächenbilanzierung
Zuordnung von Eingriff und Kompensation

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans "Eichborn" der Ortsgemeinde Rothenbach werden die Bauflächenausweisungen und die Verkehrsflächen reduziert und verändert. In der nachfolgenden Tabelle werden die Veränderungen in Ihrer Auswirkung auf den Biotopverlust und die Neuversiegelung aufgeführt. Dabei werden die Ausweisungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes der Neuplanung gegenübergestellt.

Tabelle 1: Vergleichende Gegenüberstellung der bestehenden und der geplanten Flächenausweisungen

	Rechtskräftiger Bebauungsplan "Eichborn"			1. Änderung Bebauungsplan "Eichborn"			Neuversiegelung
	Fläche / Biotopverlust (m²)	Gewichtungsfaktor für Versiegelung	Neuversiegelung (m²)	Fläche / Biotopverlust (m²)	Gewichtungsfaktor für Versiegelung	Neuversiegelung (m²)	Differenz Bestand / Neuplanung (m²)
Bauflächen Versiegelung (GRZ zzgl. 50%)	50.780	0,45	22.851	38.304	0,6	22.982	131
Verkehrs-flächen	8.420	1,0	8.420	5.715	1,0	5.715	- 2.705
Flächen für Ver- & Entsorgung	60	1,0	60	60	1,0	60	0
öffentliche Grünflächen	3.070	0		2.430	0		0
private Grünflächen		0		1.971	0		0
Wasserfläche	1.170	0		1.145	0		0
Gesamt	**63.500**		**31.330**	**49.626**		**28.757**	**- 2.574**

Insgesamt kommt es zu einer Reduzierung der Ausweisung von Wohnbauflächen und Verkehrsflächen. Gleichzeitig wird aber die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,4 im Bereich der Wohnbauflächen erhöht. Hierdurch wird der zu berücksichtigende Versiegelungsgrad innerhalb der Wohnbauflächen von 45 % auf 60 % erhöht. Dies wirkt sich jedoch, wie Tabelle 1 zeigt, lediglich mit einer zusätzlichen Neuversiegelung von 131 m² aus. Dem steht eine Reduzierung der Neuversiegelung durch die Verringerung der Verkehrsflächen mit 2.705 m² gegenüber. Die Neuversiegelung wird daher insgesamt um 2.574 m² durch die Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der derzeitigen Fassung reduziert.

Auch der Biotopverlust reduziert sich insgesamt durch die Verkleinerung des Geltungsbereiches von 63.500 m² auf nun 49.626 m².

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ wird der Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG reduziert.

Die ursprünglich vorgesehenen Kompensationsflächen wurden zwischenzeitlich durch eine Bodenordnung umbenannt. Einige Flächen stehen auch nicht mehr als Kompensationsflächen zur Verfügung. Die Flächen für landespflegerische Kompensationsmaßnahmen werden daher wie in den nachfolgenden Maßnahmenbeschreibungen aufgeführt, neu zugordnet. Das Kompensationsverhältnis bleibt dabei insgesamt unverändert.

Die Kompensationsflächen werden wie folgt neu zugeordnet:

Bisherige Kompensationsflächen			Neue Kompensationsflächen		
Flur	**Flurstück**	**Fläche (ha)**	**Flur**	**Flurstück**	**Fläche (ha)**
1	10 - 12	1,34	34	12/1	1,34
28	94, 95, 98, 100, 129, 189	0,52	51	48, 53	0,64 (Anteil)
28	41	0,07	1	6/6	0,42
4	127/1	0,53	33	145	1,14
4	62, 68, 69	0,28	54	12	0,60
30	92, 95	0,20	55	44	0,62
Summe		**2,94**	**Summe**		**4,76**

Da sich das ehemalige Flurstück 41 in Flur 28 und die Flurstücke 92 und 95 in Flur 30 mit einer Gesamtfläche von 0,27 ha inzwischen in Privatbesitz befinden, können diese nicht mehr als Kompensationsflächen verwendet werden. An deren Stelle wird daher das Flurstück 6/6 in Flur 1 (Teilfläche) und das Flurstück 44 in Flur 55 als Kompensationsfläche ausgewiesen.

Die Gesamtfläche der Kompensationsflächen beträgt gegenüber der bisherigen Planung mit 2,94 ha in der aktuellen Planung 4,76 ha, da die Flächen teilweise bereits eine höhere Wertigkeit aufweisen und nicht vollständig als Kompensationsflächen anzurechnen sind.

Die Zuordnungsfestsetzungen sind an die Neuplanung wie folgt anzupassen:

Tabelle 2: Ermittlung der Zuordnungsanteile Eingriff / Kompensation

Zuordnung Eingriffsflächen / Kompensationsflächen				
	Versiegelungs-fläche	Versiegelungs-anteil	anteilige Kompensationsfläche	
			Siedlungserweiterung	Rückhaltebecken
Verkehrsflächen	3.900 m²	15 %	4.317 m²	93 m²
Bauflächen	23.000 m²	85 %	24.463 m²	527 m²
Gesamt	26.900 m²	100 %	28.780 m²	620 m²

- <u>15 % der Kompensationsflächen (4.410 m²)</u> werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen und den Bau des Rückhaltebeckens der Ortsgemeinde zugeordnet.

- <u>85 % der Kompensationsflächen (24.990 m²)</u> werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch bauliche Ausnutzung und den Bau des Rückhaltebeckens den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

6. Planungsrechtliche Festsetzungen

6.1 Art der Baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1 bis 11 BauNVO)

Die derzeit als Grünland genutzten Flächen sind entsprechend dem Eintrag in der Planzeichnung als allgemeines Wohngebiet -WA- im Sinne des § 4 BauNVO ausgewiesen. Die Gemeinde trägt damit der Nachfrage in der Ortsgemeinde Rothenbach nach Baugrundstücken für die vorrangige Wohnnutzung Rechnung.
Im rechtskräftigen Bebauungsplans „Eichborn“ wurden hinsichtlich der festgesetzten Arten der baulichen Nutzung der überwiegende Bereich als ein allgemeines Wohngebiet –WA- und im nördlichen Plangebiet ein Dorfgebiet -MD- im Sinne des § 5 BauNVO ausgewiesen. Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die nördlichen Flächen des Dorfgebietes -MD- aufgelassen.

Die südlichen Teilflächen des Plangebietes (1. Bauabschnitt), auf denen ein allgemeines Wohngebiet -WA- festgesetzt ist, dienen der Nutzung von bereits als solches ausgewiesenen Flächen und der entsprechenden Konkretisierung dieser Nutzung.
Im allgemeinen Wohngebiet -WA- sind Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke (z.B. Sozialstation, medizinische Fußpflege, Krankengymnastik etc.) allgemein zulässig.

Um den Wohncharakter zu festigen bzw. nicht zu gefährden und damit Konfliktsituationen im Voraus zu vermeiden, können Gartenbaubetriebe Tankstellen und Anlagen für Verwaltungen auch ausnahmsweise nicht zugelassen werden. Dies insbesondere auch deshalb, da die Ortsgemeinde in erster Linie den vorherrschenden dringenden Wohnbedarf decken möchte.

Aus demselben Grund werden Anlagen für kirchliche, kulturelle und sportliche Zwecke weder für allgemein noch für ausnahmsweise zulässig erklärt. Gleichzeitig soll jedoch die Möglichkeit bestehen, Anlagen für soziale oder gesundheitliche Zwecke und auch (im Hinblick auf den Fremdenverkehr notwendige) Betriebe des Beherbergungsgewerbes anzusiedeln. Diese Nutzungen sind daher auch weiterhin ausnahmsweise zulässig.

Sofern im Bebauungsplan keine Flächen nach § 9 Abs.1 Nr.12, 14 u. Abs. 6 BauGB ausgewiesen oder nachrichtlich dargestellt wurden, sind im gesamten Plangebiet folgende nicht störende Gewerbebetriebe weder allgemein, noch ausnahmsweise zulässig: Hauptanlagen für die Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser, Abwasser- und Fernmeldetechnik.

6.2 Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 16 bis 21 BauNVO)

Die Begrenzung der Grundflächen- und Geschossflächenzahl wurde vorgenommen, um die Massigkeit der Baukörper zu verringern und das Gesamterscheinungsbild des Baugebietes zu verbessern. Aus diesem Grund wurde auch die Höhe der baulichen Anlagen begrenzt und die maximale First- und Traufhöhe der Gebäude verbindlich

festgesetzt. In Abstimmung auf den bereits vorh. Wohnbaubestand im Bereich der bebauten Ortslage werden nur Gebäude in offener Bauweise zugelassen.

6.2.1 Grundflächenzahl (GRZ)

(§ 16 Abs. 2, Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 19 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet - WA - wird die Grundflächenzahl GRZ mit 0,4 festgesetzt.
Die zulässige Grundflächenzahl wird auf GRZ 0,4 erhöht, um die Möglichkeit zum Bau von Nebengebäuden, insbesondere zur Lagerung von Brennstoffen aus nachwachsenden Rohstoffen, zu ermöglichen. Die Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ) trägt damit den Belangen von Natur und Landschaft Rechnung, in dem die mögliche Versiegelung minimiert wird. Den künftigen Bauherren wird jedoch weiterhin ein ausreichender Gestaltungsspielraum gegeben und eine Ausnutzung der Grundstücke analog, der bereits in der Umgebung vorhandenen Wohnbebauung ermöglicht und damit ein Einfügen in das Umfeld erreicht wird.

6.2.2 Geschossflächenzahl (GFZ)

(§ 16 Abs. 2, Nr. 2 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet - WA - wird die Geschossflächenzahl GFZ mit 0,8 festgesetzt.
Die Erhöhung der Geschossflächenzahl orientiert sich an die Festsetzungen der rechtskräftigen Bebauungspläne im Umfeld und der auf dieser Rechtsgrundlage errichteten Wohnbebauung. Ein wichtiges Ziel dieser Änderung ist trotz Vergrößerung des Gestaltungsspielraums den gewachsenen dörflichen Charakter dieses Gebiets zu erhalten und zu sichern.

6.2.3 Zahl der Vollgeschosse

(§ 16 Abs. 2, Nr. 3 BauNVO i.V.m. § 20 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet - WA - wird die Zahl der Vollgeschosse je Wohngebäude auf max. 2 (zwei) begrenzt.
In der angrenzenden, bebauten Ortslage wurden fast ausschließlich Gebäude mit „normalen“ Geschosshöhen errichtet. Die Höhenentwicklung und eine mögliche Ausuferung der Gebäudekubatur im Plangebiet soll über die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse zuverlässig gesteuert werden.

6.2.4 Höhe der baulichen Anlagen

(§ 16 Abs. 2, Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 18 BauNVO)

Die Höhe baulicher Anlagen wird für das Allgemeine Wohngebiet - WA - gemäß Planeintrag in der Nutzungsschablone und den nachfolgenden textlichen Festsetzungen als Höchstmaß für die Traufhöhe (TH) und Firsthöhe (FH) über dem maßgebenden unteren Bezugspunkt festgesetzt. Oberer Bezugspunkt für die Traufhöhe ist die Schnittkante der Außenwand mit der Dachhaut. Oberer Bezugspunkt für die Firsthöhe ist die obere Dachbegrenzungslinie.

max. Firsthöhe	(FH)	=	11,00 m
max. Traufhöhe	(TH)	=	7,50 m

Skizze : maßgebende obere Bezugspunkte Firsthöhe (obere Begrenzung) und Traufhöhe

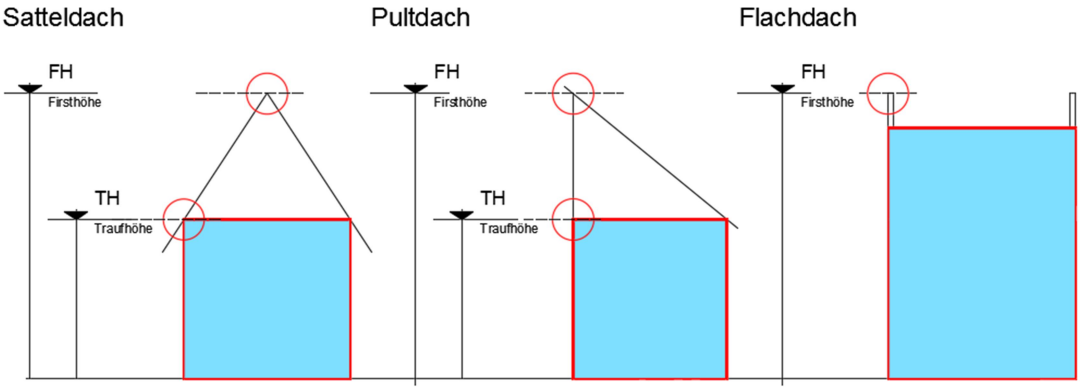

Für die eindeutige Definition des maßgebenden unteren Bezugspunktes für die Höhe baulicher Anlagen, wurde die Straßenoberkante in der Straßenache nach der Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus, in der Mitte der Grenze des Baugrundstückes definiert.
Für die Eindeutige Definition des maßgebenden unteren Bezugspunktes für die Höhe baulicher Anlagen, wurde die Straßenoberkante in der Straßenachse nach der Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus, in der Mitte der Grenze des Baugrundstückes definiert.
Neben der Festschreibung der maximalen First- und Traufhöhe wurden zusätzliche Ausnahmen bzw. Überschreitungsmöglichkeiten festgesetzt.

Skizze : maßgebende untere Bezugspunkte (Höhe Straßenoberbau)

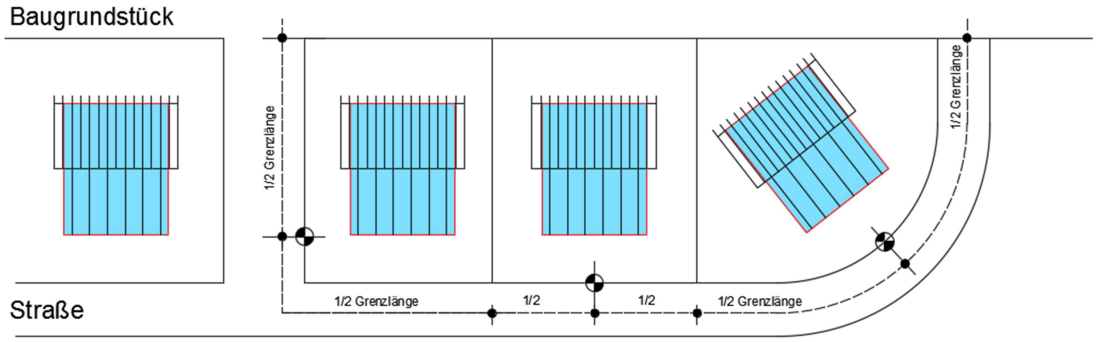

a) Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Kamine, Schornsteine und Antennen sind um bis zu 1,50 m zulässig. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,50 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen. Dies gilt auch für an die Außenwand angebauten Kamine / Schornsteine (§ 16 Abs. 6 BauNVO).

b) Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch sonstige Dachaufbauten für haustechnische Anlagen, einschl. Photovoltaik- / Solaranlagen, sind bis zu 1,00 m zulässig. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst

eine Höhe von bis zu 1,00 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnitt punkt mit der Dachhaut, aufweisen.

6.2.5 Bauweise

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1 und 2 BauNVO)

Im allgemeinen Wohngebiet - WA - wird eine offene Bauweise festgesetzt. Entsprechend der städtebaulichen Verträglichkeit mit der vorhandenen Umgebungsbebauung sind im allgemeinen Wohngebiet - WA - nur Einzelhäuser zulässig.
In Abstimmung auf den bereits vorh. Wohnbaubestand im Bereich der vorh. Ortslage werden im gesamten Plangebiet nur Gebäude in offener Bauweise und maximal zwei Vollgeschosse zugelassen.

6.2.6 Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Gemäß Planeintrag werden im allgemeinen Wohngebietes - WA - die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen grundsätzlich mit Baugrenzen entsprechend § 23 Abs. 3 BauNVO festgelegt.

6.2.7 Von der Bebauung freizuhaltende Flächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Die in der Planurkunde dargestellten Sichtfelder im Einmündungsbereich der Planstraßen in die Ortsdurchfahrt K 73 sind vom 3-m-Punkt in Richtung Ortslage Rothenbach mind. 70 m und in Richtung Ortsteil Himburg mind. 170 m von jeglicher sichtbehindernder Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Bauliche Anlagen, Sträucher, Hecken und Einfriedungen dürfen in diesem Bereich eine maximale Höhe von 80 cm über Fahrbahnoberkante nicht überschreiten.

6.2.8 Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Die Verkehrsflächen die im Zuge der Gebietsausweisung gebaut werden, sind entsprechend der Nutzung zu dimensionieren. Für das allgemeine Wohngebiet - WA - erfolgt die Erschließung der Flächen nach Vorgaben der vorliegenden Erschließungsplanung / Straßenplanung. Die innere Erschließung des Plangebietes wird über ein Netz von Wohnstraßen und Sammelstraßen sichergestellt. Der Einmündungsbereich auf die Kreisstraße K 73 wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität, Standort Diez geplant und ausgeführt.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die neu herzustellenden Straßen. Die Herstellung von unmittelbaren Zufahrten und Zugängen an die freie Strecke der K 73 bzw. die Nutzung des Wirtschaftswegenetzes zur Erschließung ist nicht zulässig.
Die Erschließungsstraßen für das Plangebiet werden entsprechend der Plandarstellung festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bzw. die Querschnitte der einzelnen Fahrspuren und die Einmündungsradien erfolgen auf der Grundlage der straßenbautechnischen Richtlinien.

Im Zuge der Erschließung der neuen Wohnbauflächen wird eine Gehweganlage von der neu vorgesehenen Erschließungsstraße des 1. Bauabschnittes bis zur Ortslage hergestellt.

6.2.9 Flächen für Aufschüttungen und Abgrabungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Aufgrund der Geländesituation ist beim Ausbau der Erschließungsstraßen in Teilbereichen mit Aufschüttungen und Abgrabungen auf den angrenzenden Privatgrundstücken zu rechnen und zu dulden. Die Grundstücke sind jedoch auch im Bereich dieser Aufschüttungen und Abgrabungen noch ausreichend nutzbar, so dass auf die Festsetzung der betroffenen Flächen als öffentliche Verkehrsflächen verzichtet wird.

6.2.10 Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Um die Ausnutzung der Grundstücke den Bedürfnissen anzupassen, sind Garagen, Carports überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang von Verkehrsflächen (Straßen) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten. Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum von 5,00 m auf dem Baugrundstück anzulegen. Es ist zwar hinreichend bekannt, dass Garagenanlagen auch mit automatischen Türöffnern versehen werden können. Allerdings soll mit der Einrichtung eines Stauraumes der allgemein üblichen Praxis, Kraftfahrzeuge vorübergehend vor dem Garagenraum abzustellen, Rechnung getragen werden. Ohne die Zurverfügungstellung eines Stauraums würden die Kraftfahrzeuge in diesen Fällen im öffentlichen Verkehrsraum abgestellt.

Vollständig offene Carports (Überdachte Stellplätze) dürfen bis auf 1,00 m an die Straßenbegrenzungslinie heranrücken. Der Mindestabstand ist auch von Dachüberständen einzuhalten. Bei Eckgrundstücken beträgt der Abstand der Garagen- bzw. Carportseitenwand zur Straßenbegrenzungslinie mindestens 3,00 m.

Die Versorgung des Gebietes mit fernmeldetechnischen Dienstleistungen soll ausschließlich durch Erdkabel erfolgen. Die Errichtung oberirdischer Anlagen führt zu einer Verminderung der vorrangig für Wohnzwecke vorzuhaltenden Flächen. Daher wurden im gesamten Plangebiet fernmeldetechnische Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs.1 und 2 BauNVO <u>nicht</u> zugelassen

6.2.11 Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB i.V.m. § 12 BauNVO)

Aufgrund der exponierten Lage des Plangebiets und der angrenzenden städtebaulichen Situation wird die Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude auf maximal 3 begrenzt. Dimension und Nutzung der Gebäude sollen das vorh. Orts- und Land-

schaftsbild nicht negativ beeinflussen. Die Beschränkung der maximal zulässigen Anzahl von Wohnungen je Wohngebäude soll zu einer Verbesserung der Wohnqualität beitragen.

6.2.12 Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche

Die nachfolgenden Wohnbauflächen mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Westerburg bzw. der Energienetze Mittelrhein (ENM) Koblenz belastet.

GFL-1 :
Die nordwestliche Wohnbaufläche, unterhalb der Grabenparzelle 212/2 wird mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-1) zu Gunsten der Verbandsgemeindewerke Westerburg mit einer Breite von 3,00 m belastet.

GFL-2 :
Im Bereich der GFL-2 wird eine Fläche mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der Energienetze Mittelrhein in einer Breite von 2,00 m festgesetzt.

GFL-3 :
Die südlichen Wohnbauflächen werden am westlichen Rand des Grundstückes 116/17 links- und rechts mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht (GFL-3) zu Gunsten der Energienetze Mittelrhein mit einer Breite von 3,00 m belastet.
Im Zuge der Erschließung wird das Kabel in öffentliche Flächen umgelegt und ist bis zur Außerbetriebnahme von den Grundstückseigentümern zu dulden. Bis dahin sind Bau- und Pflanzmaßnahmen sowie Erdbewegungen im Bereich der Leitung nicht zulässig.

Das Geh-, Fahr- und Leitungsrecht umfasst die Befugnis der zuständigen Unternehmensträger, unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen zu verlegen und zu unterhalten. Die Flächen für die Geh-, Fahr- und Leitungsrechte dürfen nicht mit hochbaulichen Anlagen überbaut werden. Nicht überdachte Stellplätze sowie Zufahrten und Hofflächen sind in diesem Bereich jedoch zulässig. Weiterhin sollen im Bereich von geplanten Leitungstrassen zum Schutz vor Leitungsschäden nur flachwurzelnde Gehölze verwendet werden.

6.2.13 Öffentliche und private Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Private Grünflächen - Pflanzbindung und Erhaltungsgebot, Pflanzgebot
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

An den nordöstlichen und südlichen Plangebietsgrenzen werden in einer Breite von 3,0 bzw. 5,0 m private Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs.1, Nr.25a BauGB (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonst. Bepflanzungen) ausgewiesen. Innerhalb dieser Flächen sind je 10 lfdm Grenzlänge mind. 1 Obstbaum (Hochstamm) bzw. 1 Baum I./II. Ordnung zu pflanzen und mind. 2/3 der Grenzlinie als

2- bis 3-reihige Gehölzpflanzung anzulegen. Die Pflanzung erfolgt in Gruppen von 2-5 Stück je Art, mit einem Reihenabstand von 1,0 m und einem Pflanzabstand in der Reihe von jeweils 1,50 m.

Hinweis: Für die Bepflanzung der privaten Grünflächen sind landschaftstypische Gehölze entsprechend der Anlage zu verwenden.

Im Schutzstreifen der 20-kV-Freileitung dürfen nur niedrig wachsende Gehölze verwendet werden, um die Betriebssicherheit der Freileitung nicht zu beeinträchtigen. Pflanzmaßnahmen unterhalb der 20 kV – Freileitung, sind mit dem Betreiber Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG (ENM), Koblenz, abzustimmen.

Öffentliche Grünflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

An Pflanzbeete im Verlauf der Erschließungsstraßen werden als öffentliche Grünflächen (- Verkehrsgrünflächen -) in Verbindung mit § 9 Abs.1 Nr. 25 a BauGB (Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen) ausgewiesen. Die Freiflächen werden als Rasenfläche offengehalten bzw. mit Bäumen II. Ordnung bepflanzt und mit einer Unterpflanzung aus Bodendecken ausgestattet.

6.2.14 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a und b BauGB)

Die in der folgenden Übersicht aufgeführten Flurstücke werden als öffentliche Grünflächen in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB (Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft) ausgewiesen.

Im Rahmen der 1. Änderung des Neubaugebiets „Eichborn“ in Rothenbach werden auch die festgesetzten Kompensationsflächen angepasst.

M1
Entwicklung einer flächenhaften feuchten Hochstaudenflur auf den unten abgebildeten Flächen. Die Flächen sind vollständig aus der Nutzung zu nehmen. Es erfolgt lediglich eine Mahd im Rhythmus von 3 Jahren. Die intensiv genutzten Flächen grenzen unmittelbar an Gewässer- und Grabenverläufe an und sind daher naturschutzfachlich gut aufwertbar. Das Flurstück 44 in Flur 55 liegt zusätzlich in geringer Entfernung zur gemäß § 30 BNatSchG ausgewiesenen pauschal geschützten Fläche „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland“, das südwestlich des Untersuchungsraums liegt. Im Bereich der Stromfreileitung darf in einem Bereich von je 7,5 m zur Leitungsachse Bewuchs die Stromfreileitung nicht beeinträchtigen.
Gesamtflächengröße: 0,6196 ha
Gemarkung Rothenbach, Flur 55, Flst. 44

M2
Gemarkung Rothenbach, Flur 1, Flst. 6/6, (ca. 0,4250 ha)
Gemarkung Obersayn, Flur 33, Flst. 145 (1,1400 ha)
Gemarkung Rothenbach, Flur 54, Flst. 12 (0,6001 ha)

Umwandlung nicht standortgerechter Gehölzbestände in extensiv genutztes Grünland.
Auf dem nördlich gelegenen Flurstück 6/6 in Flur 1 erfolgt in der östlich gelegenen Teilfläche mit einer Fläche von 0,4250 ha eine Beseitigung der Fichtenbestände. Die Flächen sind anschließend extensiv durch eine einschürige Mahd als Grünland ab dem 15. Juni mit folgenden Auflagen zu nutzen.

- Keine Düngung
- Kein Pestizideinsatz oder Fungizideinsatz
- Randstreifen zur Flurstücksgrenze im Norden und Nordosten ist mit einer Breite von 10 m nur alle 3 Jahre zu mähen
- Eine erste Mahd nicht vor dem 15. Juni
- In der Zeit zwischen dem 01. November und 30. Juni ist die Fläche zum Schutz von Niststätten nicht zu bearbeiten oder zu beweiden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme M2 sollen die Offenlandflächen nördlich und südlich der Flächen miteinander vernetzt werden. Ursprünglich handelte es sich bei den genannten Standorten um orchideenreiches Grünland.
Gesamtflächengröße: 2,1651 ha

Rothenbach
6/6
12
Rothenbach

36 m
45 m
Obersayn

M3
Gemarkung Rothenbach, Flur 34, Flst. 12/1

Umwandlung von Acker in extensiv genutztes Grünland
Die Nutzung der Fläche erfolgt als Extensivgrünland mit einer 2-maligen Mahd pro Jahr (1. Mahd ab 15. Juli) zur Aufwertung des Lebensraums, es erfolgt kein Düngemittel- und Pestizideinsatz gemäß den Auflagen nach PAULa Vertragsnaturschutz (artenreiches Grünland).
Gesamtflächengröße: 1,3428 ha

M4
Gemarkung Rothenbach, Flur 51, Flst. 48 (1,0518 ha) und 53 (0,0900 ha)

Umwandlung der Flächen in extensives Feuchtgrünland.
Auf den Flächen der Gemarkung Rothenbach hat zuvor eine Rodung der vorhandenen Fichtenbestände zu erfolgen. Die Maßnahmenflächen M4, die angrenzend an Bach- und Grabenverläufe liegen, sind durch eine Extensivierung der Nutzung aufzuwerten. Zulässig ist eine 2-malige Mahd pro Jahr (1. Mahd ab 15. Juli) oder extensive Beweidung mit 1 Großvieheinheit/ha/Jahr. Es ist kein Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden gemäß den Auflagen nach PAULa Vertragsnaturschutz (artenreiches Grünland) zulässig.
Die Flächen in Rothebach liegen angrenzend an die nach § 30 BNatSchG pauschal geschützten Flächen „Feuchtbrachen W Himburg“.

Gesamtflächengröße: 1,1418 ha (davon als Kompensationsfläche anrechenbar: 0,6482 ha)

6.2.15 Zuordnung der Landespflegerischen Maßnahmen

(§ 135 a-c BauGB)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft werden im Sinne des § 135 a-c BauGB allen Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe auf Grund der Bebauungsplanfestsetzungen zu erwarten sind, entsprechend zugeordnet. 85 % (24.900 m²) der Kompensationsfläche werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch die bauliche Ausnutzung und den Bau des Rückhaltebeckens den privaten Baugrundstücken zugeordnet.
15% (4.410 m²) der Kompensationsflächen werden zum Ausgleich der Flächenversiegelung durch Verkehrsflächen und den Bau des Rückhaltebeckens der Ortsgemeinde zugeordnet.

6.2.16 Maßnahmen und Flächen zur Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

[- § 9 Abs.1, Nr.14, 16 und 20 BauGB -]

Zur Minimierung der Wirkungen der Versiegelung wird die zentrale Rückhaltung des auf den Privatgrundstücken und auf den Verkehrsflächen anfallenden Niederschlagswassers wie folgt festgesetzt:

Zur Rückhaltung des Oberflächenwassers aus dem ersten Erschließungsabschnittes wird eine Teilfläche am östlichen Rand des Wohngebietes als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (-Rückhaltebecken RRB 1-) ausgewiesen.

Innerhalb dieser Fläche wird ein Rückhaltebecken in Erdbauweise angelegt. Das auf den Privatgrundstücken (Dachflächen und versiegelte Grundstücksflächen) und den öffentlichen Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser wird in einem Oberflächenwasserkanal gesammelt und zur Rückhaltung und Versickerung in das zentrale Rückhaltebecken RRB 1 eingeleitet.

Der Überlauf wird zeitverzögert in den im Verlauf der „Bergstraße“ vorh. Oberflächenwasserkanal abgeleitet und in den Vorfluter („Rothbach“) eingeleitet.

Im Zuge der Erschließung der weiteren Erschließungsabschnitte wird zur Rückhaltung des Oberflächenwasserabflusses eine Teilfläche am südlichen Rand des Wohngebietes als Fläche für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (-Rückhaltebecken RRB 2-) ausgewiesen. Innerhalb dieser Fläche wird ein weiteres Rückhaltebecken in Erdbauweise angelegt. Das auf den Privatgrundstücken (Dachflächen und versiegelte Grundstücksflächen) und den öffentlichen Verkehrsflächen der weiteren Erschließungsabschnitte anfallende Niederschlagswasser wird in einem Oberflächenwasserkanal gesammelt und zur Rückhaltung und Versickerung in das zentrale Rückhaltebecken RRB 2 eingeleitet.

Für den Bau und Betrieb der Rückhalte RRB 1 und RRB 2, sowie die Einleitungen des nicht schadhaft verschmutzen Niederschlagswassers in das Gewässer „Rothbach“, ein Gewässer III. Ordnung, werden wasserrechtliche Erlaubnisse nach den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes und des Landeswassergesetzes beantragt.
Unterhaltung und Pflege der Anlagen werden von den Verbandsgemeindewerken durchgeführt.

6.2.17 Flächen für Versorgungsanlagen

[- § 9 Abs.1, Nr.12 BauGB -]

Am südöstlichen Plangebietsrand wird eine 6 x 10 m große Fläche für Versorgungsanlagen - mit der Zweckbestimmung „Gas“ - ausgewiesen, um der Gasversorgung Westerwald hier die Aufstellung eines Gastankes und die Energieversorgung der neuen Wohnhäuser mit Erdgas zu ermöglichen.

6.2.18 Archäologische Verdachtsflächen

Die Direktion Landesarchäologie stuft den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht Untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP).
Vor einer bautechnischen Erschließung des Siedlungsgebietes wurde eine geomagnetischen Prospektion durchgeführt. Auf Grundlage der Ergebnisse kann weitestgehend sichergestellt werden, dass archäologische Befunde - wenn vorhanden - vor Beginn der Projektumsetzung bearbeitet werden können.

Der öffentliche und private Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzu-

stimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen.

6.2.19 Flächen, unter denen der Bergbau umgeht
(§ 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB)

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eichborn“ im Bereich der auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfelder "Gilsberg" liegt. Aktuelle Kenntnisse zu den letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.
Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (u.a. DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größeren An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind objektbezogene Baugrunduntersuchungen durchzuführen. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchungen einzubeziehen.

7. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Über die äußere Gestaltung der baulichen Anlage werden gem. § 9 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 88 Landesbauordnung (LBauO) für Rheinland-Pfalz für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes folgende Festsetzungen getroffen:

7.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 88 Abs. 6 LBauO)

7.1.1 Dachform und Dachneigung
(§ 88 Abs. Nr. 1 LBauO)

Für das allgemeine Wohngebiet - WA - werden auf Haupt- und Nebengebäude grundsätzlich alle Dachformen und Neigungen zugelassen.

7.1.2 Hecken, Mauern und Einfriedungen
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Hecken, Einfriedungen aus Holz, Schmiedeeisen oder Maschendraht angrenzend an die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und bis zu einer Tiefe (Abstand zur Straße) von 3,0 m, entlang der an die Erschließungsstraße stoßenden seitlichen Grundstücksgrenzen, sind bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Hecken, Einfriedungen aus Holz, Schmiedeeisen oder Maschendraht an den sonstigen Grundstücksgrenzen sind bis zu einer Höhe von 1,75 m zulässig.

Mauern dürfen nur in Verbindung mit Einfriedungen aus Holz-, Schmiedeeisen- oder Maschendrahtzäunen errichtet werden und eine Höhe von maximal 0,50 m nicht überschreiten, dabei darf die Gesamthöhe der Einfriedung die vorgenannten Festset-

zungen nicht überschreiten. An die Gebäude anschließende Mauern sind bis maximal 2,0 m Höhe und 5,0 m Länge als Sicht-, Wind- und Sonnenschutz zulässig.
Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Hecke oder der Einfriedung an den öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen ist die Straßenoberkante nach der Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus. Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Hecken oder der Einfriedung, die nicht an öffentlichen Straßen- und Verkehrsflächen gelegene Grundstückgrenzen errichtet werden, ist die natürliche Geländeoberfläche.
Der obere Bezugspunkt ist die Oberkante der Hecken oder Einfriedung.
Durch die Höhenbegrenzung der Mauern und Zäune soll eine fernwirksam unerwünschte Ausbildung von „wandähnlichen“ Strukturen vermeiden werden.

7.1.3 Abgrabungen / Stützmauern
(§ 88 Abs. 1 LBauO)

Abgrabungen des Geländes sind nur bis zu einer Höhe von max. 2,00 m zulässig. Aufschüttungen sind nur bis max. 1,50 m zulässig. Stützmauern zur Abfangung von Höhendifferenzen sind bei Geländeabtrag bis zu einer Höhe von max. 2,00 m und bei Geländeauftrag bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.

Stützmauern angrenzend an die öffentlichen Straßenverkehrsflächen und bis zu einer Tiefe von 3,0 m entlang der an die Erschließungsstraße stoßenden seitlichen Grundstücksgrenzen (nicht überbaubare Flächen) sind bis zu einer Höhe von 0,8 m zulässig. Bei Bedarf muss eine Staffelung in Höhe und Lage erfolgen.

Der untere Bezugspunkt für die Höhe der Aufschüttungen / Abgrabungen ist die natürliche Geländeoberfläche.

7.1.4 Mobilfunkantennen

Mobilfunkantennen an baulichen Anlagen sowie auf unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind nicht zulässig.

7.1.5 Zahl der notwendigen Stellplätze
(§ 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO)

Pro Wohneinheit sind mindestens 2 (zwei) Pkw - Stellplätze auf dem eigenen Grundstück nachzuweisen.

7.1.6 Gestaltung der privaten Zufahrten und Stellplätze
(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Flächenversiegelungen sind auf das „notwendige Maß“ zu beschränken. Durch Verwendung von wasserdurchlässigen Oberflächenbelägen soll der Versiegelungsgrad verringert und eine Versickerung von Oberflächenwasser ermöglicht werden. Die Erfordernis ergibt sich aus den Anforderungen des §17 Landespflegegesetz („Vermeidungsgebot“) sowie des Landeswassergesetzes (§ 61 LWG).

Zufahrten und Stellplätze auf den Baugrundstücken sollen mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. wassergebundene Decke, Schotterrasen, sog „Ökopflaster“, Rasengittersteine, Rasenpflaster o.ä.) befestigt werden.
Terrassen und Zugangsbereiche dürfen versiegelt werden. Das hier abzuleitende Oberflächenwasser ist unter Ausnutzung der belebten Bodenzone auf dem Privatgrundstück zu versickern oder über den Oberflächenwasserkanalanschluss in die zentralen Rückhalte- und Versickerungsanlagen abzuleiten.

7.2 Gestaltung nicht überbauter Flächen bebauter Grundstücke

(§ 88 Abs. 1 Nr. 3 LBauO)

Die nicht bebauten Grundstücksflächen bebauter Grundstücke sind mindestens 40 % als Grün- und Pflanzflächen anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Auf diesen 40 % der Fläche sind Pflasterungen, die Anlagen von Steingärten aus Schotter-, Lava- oder Kiesflächen, sowie Abdichtungen mit Folien etc. nicht zulässig.

Dabei sind pro angefangene 250 qm Grundstücksgröße folgende Gehölze (entsprechend der Pflanzenliste) zu pflanzen

(a) mind. 3 Sträucher sowie ein Baum I. oder II. Ordnung (oder ein Obstbaum)
(b) alternativ 2 Bäume I. oder II. Ordnung (oder zwei Obstbäume)

Hinweis:
Eine Auswahl landschaftstypischer Gehölze für die Bepflanzung der nicht überbauten privaten Grundstücksflächen ist als Anlage beigefügt.

Die Bepflanzung der nicht überbauten Grundstücksflächen mit standortgerechten, heimischen Laubgehölzen trägt zur Einbindung des Baugebietes in das umgebende Orts- und Landschaftsbild bei, sichert die Lebensverhältnisse der heimischen Tier- und Pflanzenwelt und dient auch einer Verbesserung des Kleinklimas.

Vorgärten dürfen nicht als Arbeits- oder Lagerfläche dauerhaft genutzt werden. Sie sind landschaftsgärtnerisch oder als Ziergarten anzulegen, zu gestalten und dauerhaft zu unterhalten. Für Neupflanzungen von Bäumen im Zuge der K 73 ist ein Abstand von 4,50 m vom Fahrbahnrand einzuhalten.

8. Ver- und Entsorgung

8.1 Stromversorgung

Die Stromversorgung im Plangebiet wird durch die Energienetze Mittelrhein (ENM), 56068 Koblenz gewährleistet, dabei sind die vorh. und geplanten Versorgungseinrichtungen zu berücksichtigen. Bei Bauarbeiten ist unbedingt darauf zu achten, dass die zum Einsatz kommenden Maschinen die vorhandenen Versorgungsleitungen der Energienetze Mittelrhein (ENM), 56068 Koblenz nicht beschädigen. Den mit Erd- und Straßenbauarbeiten beauftragten Firmen wird zwingend zur Auflage gemacht, vor Beginn der Arbeiten die entsprechenden Bestandspläne einzuholen.

Auch eventuelle Pflanzmaßnahmen im Bereich der Schutzstreifen der 20 kV-Freileitung sind mit dem Energienetze Mittelrhein (ENM), 56068 Koblenz abzustimmen. Die Freileitung mit dem beidseitigen Schutzstreifen von 7,50 m ist in der Planurkunde nachrichtlich übernommen.

In den eingetragenen Schutzstreifen der 20 kV-Freileitungen ist die Errichtung von Bauwerken im Allgemeinen nicht zulässig.

8.2 Gasversorgung

Am südöstlichen Plangebietsrand wird eine 6 x 10 m große Flächen für Versorgungsanlagen (mit der Zweckbestimmung „Gas“) ausgewiesen, um der Gasversorgung Westerwald hier die Aufstellung eines Gastankes zu ermöglichen und die Grundstücke bei Bedarf mit Energie zu versorgen.

8.3 Fernmeldeanlagen

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Zur fernmeldetechnischen Versorgung der weiteren Erschließungsabschnitte ist die Verlegung zusätzlicher Telekommunikationsanlagen erforderlich. Die notwendigen Kabelreserven sind im Bereich der K 73 eingeplant und vorhanden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes und die Koordinierung mit Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger werden Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutsche Telekom Technik GmbH, Technik Niederlassung Südwest, Phillipp - Reis - Str. 1, 57610 Altenkirchen, mindestens 3 Monate vor Baubeginn schriftlich angezeigt.

8.4 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung für das Plangebiet erfolgt durch Anbindung an das bestehende Wasserversorgungsnetz der VGW Westerburg.

8.5 Abwasserentsorgung

Die Abwasserbeseitigung erfolgt im modifizierten Trennsystem. Die anfallenden Schmutzwässer werden durch Anschluss an die Ortskanalisation abgeführt und in die zentrale Kläranlage geleitet. Fremd- und Hangwasser darf dem Kanalsystem der VG-Werke Westerburg nicht zugeleitet werden.

Das auf Verkehrsflächen und Privatgrundstücken anfallende Regenwasser wird in einem Oberflächenwasserkanal abgeführt. Die Oberflächenwasser des 1. Bauabschnitts werden am südöstlichen Plangebietsrand in eine zentrale Rückhalte-und Versickerungsfläche (RRB 1) eingeleitet. Zur Rückhaltung der Oberflächenwasser aus den übrigen Bauabschnitten werden südlich des Wohngebiets weitere Flächen (RRB 2) angelegt. Der Überlauf aus RRB 1 wird in den Oberflächenwasserkanal im Verlauf der K 73, der Überlauf aus RRB 2 in den Vorfluter („Rothbach“) abgeleitet.

9. Bodenordnung

Für den ersten Bauabschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes wurde ein Baulandumlegungsverfahren nach § 45 bis 79 BauGB durchgeführt. Für den zweiten Bauabschnitt wird ebenfalls ein Baulandumlegungsverfahren nach § 45 bis 79 BauGB vorgeschlagen. Grundsätzlich ist jedoch auch eine freiwillige Bodenordnung möglich.

10. Hinweise und Empfehlungen

10.1 Es ist für eine ordnungsgemäße Entsorgung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen. Dem Straßengelände der K 73 - insbesondere den offenen Gräben - dürfen keinerlei Abwässer (auch kein Oberflächenwasser) zugeführt werden.

10.2 Bestehende Entwässerungseinrichtungen im Zuge der K 73 dürfen ohne vorherige Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger nicht verändert werden. Die Herstellung eventuell erforderlicher Auffanggräben bzw. Mulden am Böschungsfuß oder auf den betroffenen Parzellen (zur Aufnahme des ungesammelten Oberflächenwassers aus Fahrbahnbereich und Nebenanlagen der K 73) sind zu Lasten der Grundstückseigentümer durchzuführen.

10.3 Das Plangebiet wird im modifizierten Trennsystem entwässert. Die Gebäudeentwässerung ist nach geltenden Regelwerken durchzuführen. Die Rückstauebene ist mit der Oberkante Straße festgeschrieben. Auf den privaten Grundstücken ist in Grenznähe der Bau eines Kontrollschachtes vorgeschrieben. Durch diesen Kontrollschacht dürfen nur Schmutzabwässer der öffentlichen Schmutzwasserleitung zugeführt werden.

10.4 Bei allen Bodenarbeiten und gegebenenfalls bei Ausgleichsmaßnahmen sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19731 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten. Bei allen Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Bei den jeweiligen Bauvorhaben sind Baugrunduntersuchungen ratsam. Dabei sind die Vorgaben der DIN 1054 einzuhalten.

10.5 Sämtliche öffentliche Baumaßnahmen sind mit den zuständigen Versorgungsträgern so früh wie möglich, mind. 6 Monate vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Leitungen ist die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der DVGW zu beachten.

10.6 Es besteht die Möglichkeit, dass bei den Erdarbeiten archäologische Befunde und Funde (z.B. Mauern, Erdverfärbungen, Knochen/Skeletteile, Gefäße oder Scherben, Münzen u. Eisengegenstände etc.) zutage treten. Vor- und frühgeschichtliche Bodenfunde sind dem Landesamt für Denkmalpflege (Abt. Archäologische Denkmalpflege) in Koblenz (Tel: 0261/ 579400) anzuzeigen.

11. Rechtsvorschriften

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 29. Mai 2017 (BGBl. I S. 1298).

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBI. I S. 133), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4.Mai 2017 (BGBI. I S. 1057).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBI. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434).

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254).

12. Pflanzlisten / Pflanzschema

-- Pflanzliste / Auswahl landschaftstypischer Gehölze zur Pflanzung auf Privatgrundstücken --

Bäume I. Ordnung (*)	Heister 2 x v, o.B. 150-200
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Walnuss	Juglans regiar
Stieleiche	Quercus robur

Bäume II. Ordnung (*)	Heister 2 x v, o.B. 150-200
Feldahorn	Acer campestre
Hängebirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Mehlbeere	Sorbus aria
Vogelbeere	Sorbus aucuparia

Sträucher	2 x v, o.B. 60-100
Hasel	Corylus avellana
Hartriegel	Cornus sanguinea
Hundsrose	Rosa canina
Liguster	Ligustrum vulgare
Schlehe	Prunus spinose
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Weißdorn	Crataegus monogyna

Kletterpflanzen	
Blauregen	Wisteria sinensis
Efeu	Hedera helix
Geißblatt	Lonicera in Sorten
Kletterrosen	in Sorten
Waldrebe	Clematis in Sorten
Wilder Wein	Parthenocissus in Sorten

Obstgehölze (gemäß den Empfehlungen des "Naturpark Nassau")

<u>Äpfel:</u>

Boikenapfel / Danziger Kantapfel / Doppelter Bohnapfel / Finkenwerder Prinzenapfel / Geflammter Kardinal / Gelber Bellefleur / Gelber Edelapfel / Goldparmäne / Graue Herbstrenette / Großer Rheinischer Bohnapfel / Kaiser Wilhelm / Landsberger Renette / Prinz Albrecht von Preußen / Purpurroter Cousinot / Ribston Pepping / Roter Eiserapfel / Rote Rheinische Sternrenette / Roter Winter-Kronenapfel / Schafsnase / Schöner von Boskop / Signe Tillisch / Winterrambour

Wildobstarten

Wildapfel ..... Malus communis
Wildbirne ..... Pyrus pyraster

Pflanzschema
3-reihige Gehölzpflanzung mit vorgelagerten Krautsäumen

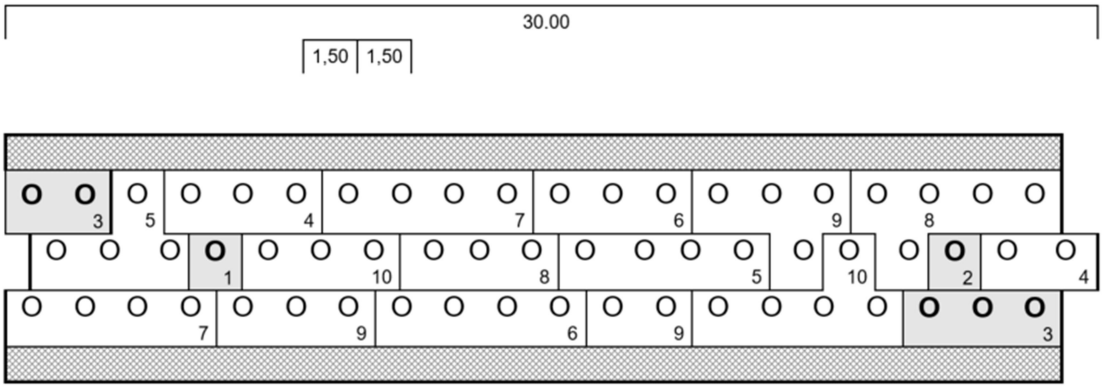

vorgelagerter Krautsaum

Reihenabstand zwischen den Gehölzen: 1,5 m

Nr.	Bäume II. Ordnung Heister 2 x v., o.B., 150 - 200 cm		Stück / 30 lfdm
1	Wildapfel	Malus sylvestris	1
2	Wildbirne	Pyrus communis	1
3	Hainbuche	Carpinus betulus	5

Nr.	Sträucher 2 x v., o.B., 60 - 100 cm		Stück / 30 lfdm
4	Heckenkirsche	Lonicera xylosteum	5
5	Hasel	Corylus avellana	8
6	Hartriegel	Cornus sanguinea	7
7	Hundsrose	Rosa canina	8
8	Salweide	Salix caprea	8
9	Schwarzer Holunder	Sambucus nigra	9
10	Zweigriffliger Weißdorn	Crataegus oxyacantha	8

Ortsgemeinde Rothenbach
in der Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan
„Eichborn“, 1. Änderung

Begründung
Textfestsetzungen
Fachbeitrag Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG (Juli 2018)
erstellt durch:
Freiraumplanung Diefenthal, 56424 Moschheim

Bearbeitungsstand : 17. Januar 2019

erstellt durch:

Freiraumplanung Diefenthal
Achtstruth 3
56424 Moschheim

Fachbeitrag Artenschutz

gemäß § 44 BNatSchG

zum

Bebauungsplan „Eichborn“, 1. Änderung

der Ortsgemeinde Rothenbach
Verbandsgemeinde Westerburg
Kreis Westerwald

Erstellt durch:

FREIRAUMPLANUNG DIEFENTHAL

Achtstruth 3 ● 56424 Moschheim
Tel. 02602 / 951588 ● Fax 02602 951587

Bearbeitet von:

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal
B. Sc. Julia Hölzemann
im Januar 2019

Inhalt

1. Einleitung ... 2

1.1 Anlass und Aufgabenstellung ... 2
1.2 Rechtliche Grundlagen ... 3

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens ... 5

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren ... 6
2.2 Baubedingte Wirkfaktoren ... 6
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren ... 7

3 Relevanzprüfung ... 8

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen ... 9

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz ... 9
4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) ... 9

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten ... 10

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 10
5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 10
5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 10
5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ... 11

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ... 15

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 15
6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 15
6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie ... 16
6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie ... 16
6.3 Keine zumutbare Alternative ... 17

7. Fazit ... 18

Anhang:

1: Ergebnis der Relevanzprüfung

1. Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Anlass und Ziel der 1. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Eichborn“ ist eine Abwandlung in Bezug auf die Zufahrtsstraße auf die K 73 und die teilweise Herausnahme von Bauflächen nordöstlich der K 73 und der gemischten Baufläche im nördlichen Plangebiet. Es soll eine nachhaltige und geordnete städtebauliche Entwicklung gemäß § 1 Abs. 5 BauGB ermöglicht werden.

Die Realisierung der geplanten Änderungen soll mit Hilfe des vorgelegten Bebauungsplanes geschehen. Das Plangebiet hat eine Gesamtfläche von ca. 4,96 ha und grenzt unmittelbar nordwestlich an die Ortslage von Rothenbach in Richtung Himburg an.

Der Bundesgesetzgeber hat im März 2010 durch die Neufassung des § 44 BNatSchG (neu) die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.
Die Artenschutzprüfung gemäß § 44 BNatSchG (neu) ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bauvorhabens.
Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz der artenschutzrechtlichen Prüfung werden:

- die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (neu) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und
- obwohl keine Verbotstatbestände erfüllt sind, vorsorglich die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG (neu) geprüft. Die nicht-naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen sind im Erläuterungsbericht, Unterlage 1, dargestellt.

Als **Datengrundlagen** wurden u.a. für die artenschutzrechtliche Prüfung herangezogen:

- Landespflegerischer Planungsbeitrag zum Bebauungsplan „Eichborn“ vom Büro Brüll Löwenguth (2002)
- Bestandskartierungen Fauna und Flora am 25.05.2018, 13.06.2018, 23.07.2018, 03.08.2018
- Jahresberichte der GNOR von 2004 bis 2009
- „Artefakt-Datenbank“ des Landesamtes für Umweltschutz

1.2 Rechtliche Grundlagen

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21. 05. 1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02. 04. 1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.
Alle Gesetzeszitate beziehen sich im Folgenden – falls nicht anders angegeben - auf die Neufassung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29.07.2009 (Inkrafttreten am 01.03.2010).
Der Bundesgesetzgeber hat durch die Neufassung der §§ 44 und 43 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt. Dabei hat er die Spielräume, die die Europäische Kommission bei der Interpretation der artenschutzrechtlichen Vorschriften zulässt, rechtlich abgesichert.
Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des **§ 44 Abs. 1** sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Diese Verbote werden um den für Eingriffsvorhaben und damit auch für Straßenbauprojekte relevanten neuen **Absatz 5** des § 44 ergänzt:

"[1] Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5.

[2] Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz

1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3 Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden.

4 Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

5 Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Absatz 6

Die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote gelten nicht für Handlungen zur Vorbereitung gesetzlich vorgeschriebener Prüfungen.

Entsprechend obigem Satz 5 gelten die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 nur für die in **Anhang IV der FFH-Richtlinie** aufgeführte **Tier- und Pflanzenarten** sowie die **heimischen europäischen Vogelarten gem. Art. 1 Vogelschutzrichtlinie**.
Werden Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten erfüllt, müssen für eine Projektzulassung die Ausnahmevoraussetzungen des **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** erfüllt sein.
Artikel 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie und Art. 9 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind hierbei zu beachten.
Als für Baumaßnahmen einschlägige Ausnahmevoraussetzungen muss nachgewiesen werden, dass:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, vorliegen,
- zumutbare Alternativen, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führen, nicht gegeben sind,
- keine Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes der Population einer Art zu erwarten ist bzw. bei derzeitig schlechtem Erhaltungszustand eine Verbesserung nicht behindert wird.

Unter Berücksichtigung des Art. 16 Abs. 1 der FFH-Richtlinie bedeutet dies bei Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie:

- das Vorhaben darf zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes führen und
- das Vorhaben darf bei Arten, die sich derzeit in einem ungünstigen Erhaltungszustand befinden, diesen nicht weiter verschlechtern.

Bei europäischen Vogelarten darf das Vorhaben den aktuellen Erhaltungszustand nicht verschlechtern (Aufrechterhaltung des Status Quo).

2 Baubeschreibung und Wirkfaktoren des Vorhabens

Die Ortsgemeinde Rothenbach plant die Überarbeitung des Bebauungsplans "Eichborn" in nordwestlicher Ortsrandlage. Im Rahmen der Änderung soll die Zufahrt auf die freie Strecke der K 73 verlegt werden, um die erforderlichen Sichtfenster im Kreuzungsbereich zu gewährleisten. Teile der Bauflächenausweisungen nordöstlich der K 73 und die gemischte Baufläche im nördlichen Plangebiet entfallen. Der Bebauungsplan weist nun eine Gesamtgröße von ca. 4,96 ha auf. Dadurch wird die Gesamtfläche des Geltungsbereiches mit ehemals 6,35 ha um ca. 1,39 ha reduziert.
Im gesamten Plangebiet werden Wohnbauflächen (§ 4 BauNVO) ausgewiesen, im Osten und Süden jeweils ein Regenrückhaltebecken mit öffentlichen und privaten Grünflächen.
Nachfolgend werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Wesentliche projektspezifische Wirkungen werden benannt.

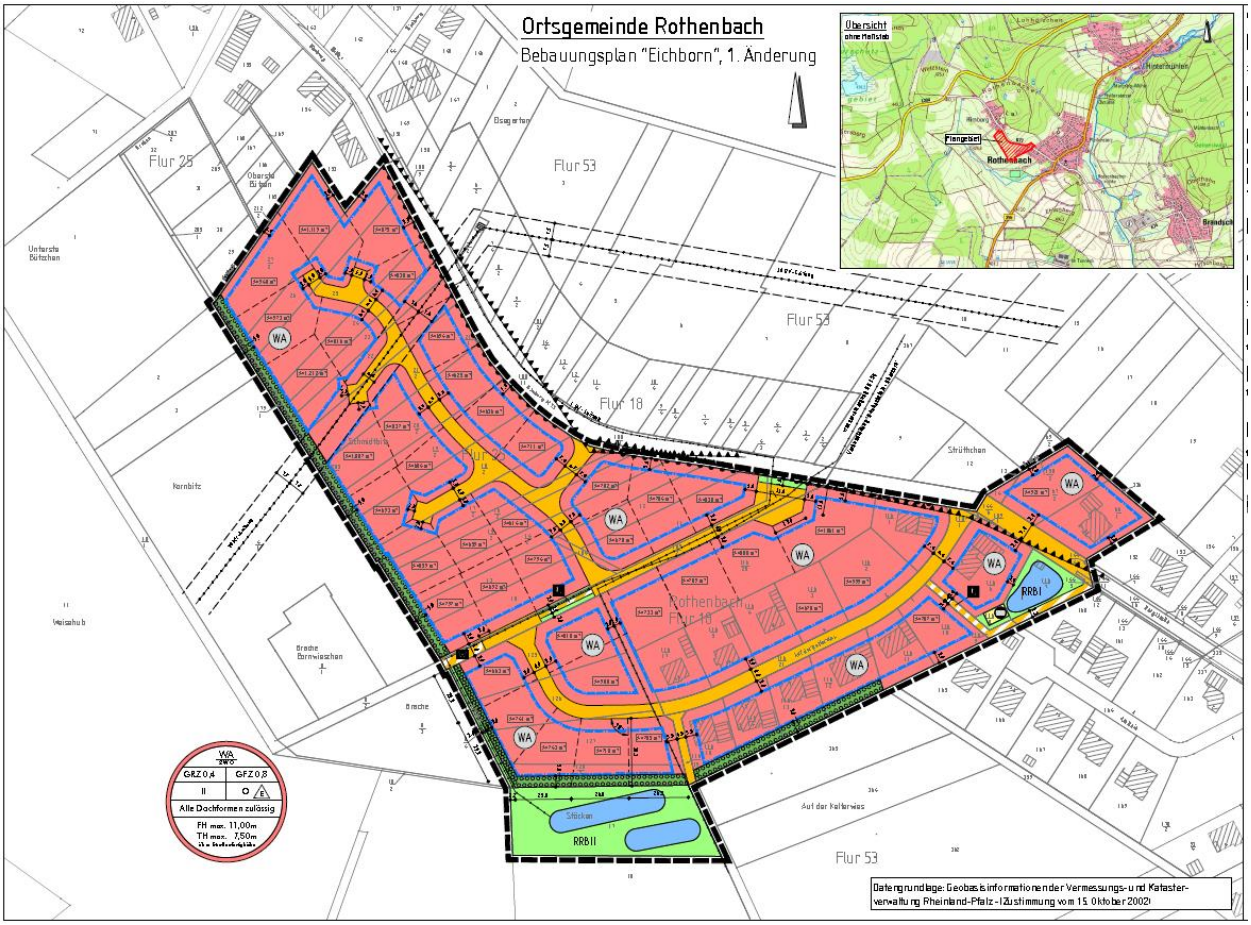

Abbildung 1: Darstellung des Bebauungsplanes "Eichborn", 1. Änderung

2.1 Anlagebedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme / Biotopverlust

Als wesentlichste Beeinträchtigung der Flora und Fauna ist bei der vorliegenden Planung der Verlust von ca. 0,424 ha Feldgehölzen zu werten. Weiter sind im gesamten Plangebiet intensiv genutzte Offenlandflächen zu finden. Die in der Biotoptypenkartierung von Rheinland-Pfalz unter der Nummer BK-5413-0461-2006 (Wiesen zwischen Himberg und Rothenbach) erfasste blütenreiche Fettwiese mit Flachlandausbildung (Erfassung aus 2006) ist durch eine intensive Weidenutzung mit Pferden heute nicht mehr in ihrer ursprünglichen artenreichen und stellenweise mageren Ausprägung vorhanden. Sie ist daher heute nicht mehr als geschütztes Biotop der Biotopkartierung einzustufen. Auch weitere geschützte Flächen sind im Plangebiet nicht zu finden.
Im Süden sowie Südosten des Plangebietes werden jeweils zwei Regenrückhaltecken errichtet. Diese Fläche wird zukünftig als Extensivgrünland entwickelt und erfährt daher gegenüber der heutigen Nutzung eine Aufwertung als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Durch die Baumaßnahme wird eine geringe zusätzliche Zerschneidungen von Lebensräumen mit Offenland beidseitig der K 73 verursacht. Durch die K 73 besteht allerdings bereits eine Vorbelastung bezüglich der Barrierewirkung. Auch kann man nicht von einer deutlichen Erhöhung der Barrierewirkung sprechen, da es sich bei der nordöstlich gelegenen Offenlandflächen lediglich um eine sehr kleine, dem angrenzenden Wald vorgelagerte Offenlandfläche handelt. Ein Wechsel von Tierarten beidseitig des Baugebietes wird auf Grund der lockeren Bebauung eines allgemeinen Wohngebietes auch nach Umsetzung der Maßnahme grundsätzlich möglich sein. Die südwestlich der Straße gelegene Offenlandfläche steht vor allem im Zusammenhang mit den nach Westen und Süden angrenzenden, weitläufigen Offenlandbereichen. Diese bleiben miteinander vernetzt und es erfolgt keine Abtrennung von Teilflächen.

2.2 Baubedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Während der Bauzeit ist nicht mit Beeinträchtigung und Beanspruchung von Biotopflächen im Bauumfeld durch zeitlich begrenzte Belastung von Grundflächen für die Lagerung von Bau- und Betriebsstoffen, bzw. Maschinen zu rechnen. Dies wird über die Flä-

chen des Baugebietes selbst erfolgen, so dass keine weiteren Biotopflächen beansprucht werden.

Barrierewirkungen / Zerschneidung

Bedingt durch die Bautätigkeit wird die Barrierewirkung im Umfeld des Neubaus für die Dauer der Bauzeit erhöht. Ein Wechsel von Tierarten beidseitig des Baufeldes wird durch die baubedingten Störungen zwar zeitweise erschwert, ist aber auch während der Bauphase möglich.

Lärmimmissionen

Zusätzliche Lärmimmissionen sind während der Bauzeit durch die Bautätigkeit zu erwarten.

Stoffeinträge

Verunreinigungen durch Bau- und Betriebsstoffe sind durch Einhaltung der entsprechenden Vorschriften zu vermeiden. Dennoch ist mit Bodenbelastungen im Baufeld zu rechnen.

Erschütterungen

Durch den Betrieb der Baumaschinen ist mit zusätzlichen Erschütterungen während der Bauzeit zu rechnen. Diese werden vorwiegend durch Bodenverdichtungsmaßnahmen verursacht.

Optische Störungen

Durch die Bautätigkeit mit den erforderlichen Einrichtungen von Baustellen werden optische Beeinträchtigungen im Baufeld verursacht. Diese Beeinträchtigungen sind aber nur für die Dauer der Baumaßnahme wahrzunehmen und auf das unmittelbare Bauumfeld beschränkt. Die Auswirkungen sind daher nur als lokal wahrnehmbar einzustufen.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Abwässer

Erhöhter Eintrag von belastetem Wasser in Kanalisation und Kläranlage

Erschütterungen / Lärm

Betriebsbedingt sind zukünftig geringfügige Mehrbelastungen durch eine Zunahme des Ziel- und Quellverkehrs der Anwohner zu erwarten. Diese ist jedoch nur kleinflächig und auf das Baugebiet beschränkt wahrzunehmen. Eine deutliche Mehrbelastung zur aktuellen Situation mit den angrenzenden Ortslagen entsteht durch das Neubaugebiet daher nicht.

Luftverunreinigungen

Durch das Neubaugebiet werden zusätzliche Emissionen durch den Verkehr und die Heizungen verursacht, die die gesetzlichen Vorschriften jedoch nicht überschreiten. Im Vergleich zur aktuellen Situation wird es zu keiner deutlichen Mehrbelastung kommen.

3 Relevanzprüfung

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, die durch Kartierungen im Untersuchungsraum nachgewiesen wurden oder deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht betrachtet.
Aus den Arten, die in der ARTeFAKT-Datenbank des Landesamtes für Umweltschutz für das Untersuchungsgebiet gelistet sind, wurden im Rahmen einer **Relevanzprüfung** diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.
In der Tabelle im Anhang 1 "Ergebnis der Relevanzprüfung" ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.
Im Weiteren wird die artenschutzrechtliche Prüfung nur für Arten durchgeführt, die für das Untersuchungsgebiet relevant sind.

4 Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz

Folgende Maßnahmen zur Vermeidung und zum Schutz werden durchgeführt, um Gefährdungen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder europäischen Vogelarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände in Kap. 5 erfolgt unter Berücksichtigung dieser Maßnahmen.

V 1 Gehölze dürfen während der Brut- und Nestlingszeit gemäß den Vorgaben des BNatSchG vom 01. März bis zum 30 September nicht beseitigt werden. Die Maßnahme dient zur Vermeidung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG mit Beeinträchtigung der im Untersuchungsraum vorhandenen Vogelarten während der Brutzeiten. Das Baufeld ist daher nur innerhalb der zulässigen Zeiten zu räumen.

Schutzmaßnahmen

Schutzmaßnahmen dienen der Vermeidung bau- und anlagebedingter Beeinträchtigungen angrenzender wertvoller Biotope. Dabei handelt es sich um bau- und vegetationstechnische Maßnahmen und Ausweisungen von Bau-Tabuzonen, die während der Bauzeit durchgeführt werden. Im Plangebiet betrifft dies insbesondere den Schutz angrenzender und zu erhaltender Gehölze und der feuchte Hochstaudenflur im südlichen Plangebiet.

S_1 Bei allen Bauarbeiten sind die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Oberbodens und der Gehölze unbedingt zu beachten und anzuwenden.

4.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen gem. § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG bzw. CEF-Maßnahmen („continuous ecological functionality-measures“, Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität[2]) sind nicht erforderlich.

[2] Dt. Übersetzung „Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, endgültige Fassung, Febr. 2007.

5. Bestandsdarstellung sowie Darlegung der Betroffenheit der relevanten Arten

5.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

In der Bestandskartierung zum Fachbeitrag Artenschutz wurden keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Wirkraum des Projektes nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung des Untersuchungsraumes keine Arten zu erwarten.

5.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.1.2.1 Tagfalter

Im Rahmen der Bestandskartierung wurden keine Tagfalterarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch sind aufgrund der Biotoptypenausstattung keine zu erwarten. Die potentiell zu erwartenden Arten der Gattung Maculinea (Moorbläulinge) finden aufgrund der ungünstigen Mahdzeitpunkte Mitte bis Ende Juli keine günstigen Habitatstrukturen mit blühenden Exemplaren des Gr. Wiesenknopfes (Wirtspflanze der Art) vor.

Sonstige besonders geschützte Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind aufgrund der vorhandenen Biotoptypen nicht im Untersuchungsraum zu erwarten.

Der Untersuchungsraum wird gelegentlich als Nahrungshabitat durch die Zwergfledermaus genutzt. Diese hat vermutlich als Gebäudebewohner ihre Quartierstandorte innerhalb der angrenzenden Ortslagen. Sommer-oder Winterquartiere von Fledermäusen sind aufgrund fehlender Höhlenstrukturen an den Gehölzen im Plangebiet nicht vorhanden.

5.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

In nachfolgender Tabelle werden die europäischen Vogelarten aufgeführt, die im Untersuchungsgebiet relevant sind.

Tab. 2: Bestandssituation der im Untersuchungsgebiet relevanten europäischen Vogelarten

Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	**Form-blatt**	**RL RLP**	**RL D**	**Bestand im Untersuchungsgebiet**
Amsel	*Turdus merula*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Blaumeise	*Parus caeruleus*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Buchfink	*Fringilla coelebs*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Elster	*Pica pica*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Grünfink	*Chloris choris*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Kleiber	*Sitta europaea*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Kohlmeise	*Parus major*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Mönchsgrasmücke	*Sylvia atricapilla*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Ringeltaube	*Columba palumbus*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Rotkehlchen	*Erithacus rubecula*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Singdrossel	*Turdus philomelos*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Tannenmeise	*Aegithalos caudatus*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet

Deutscher Name	***Wissenschaftlicher Name***	**Form-blatt**	**RL RLP**	**RL D**	**Bestand im Untersuchungsgebiet**
Wacholderdrossel	*Turdus pilaris*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Weidenmeise	*Parus montanus*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Wintergoldhähn-chen	*Regulus regulus*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Zaunkönig	*Troglodytes troglody-tes*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	V1			Vorkommen in den Gehölzen im Plangebiet

fett **gefährdete Vogelarten**

RL RLP Rote Liste Rheinland-Pfalz
- 0 ausgestorben oder verschollen
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- G Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
- R extrem seltene Arten mitgeographischen Restriktionen
- V Arten der Vorwarnliste
- D Daten defizitär

RL D Rote Liste Deutschland
- 1 vom Aussterben bedroht
- 2 stark gefährdet
- 3 gefährdet
- R Arten mit geografischer Restriktion
- V Art der Vorwarnliste

Einzelartbezogene Beurteilung für gefährdete Arten:

Einzelart- und gruppenbezogene Beurteilung:

Im Folgenden werden in Formblättern artbezogen Bestand sowie Betroffenheit der im Untersuchungsraum relevanten europäischen Vogelarten beschrieben, die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG abgeprüft.

Während gefährdete Vogelarten (Arten der RL D und RLP) i. d. R. Art-für-Art behandelt werden - es sei denn, sie kommen lediglich als seltene Nahrungsgäste oder Durchzügler vor - werden die ungefährdeten und ubiquitären Arten i. d. R. in Gruppen (ökologischen Gilden; z. B. Feldgehölzbrüter, Siedlungsbewohner) zusammengefasst - es sei denn, die spezifische Bestands- und Betroffenheitssituation erfordert eine Art-für-Art-Betrachtung.

V1

Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsche:

Amsel *Turdus merula*, Blaumeise *Parus caeruleus*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Dorngrasmücke *Sylvia communis*, Elster *Pica pica*, Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*, Gartengrasmücke *Sylvia borin*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Grünfink *Chloris choris*, Heckenbraunelle *Prunella modularis*, Kleiber *Sitta europaea*, Kohlmeise *Parus major*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Ringeltaube *Columba palumbus*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*, Singdrossel *Turdus philomelos*, Tannenmeise *Aegithalos caudatus*, Wacholderdrossel *Turdus pilaris*, Weidenmeise *Parus montanus*, Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*

Bestandsdarstellung

Bei den angeführten Vogelarten handelt es sich um ungefährdete und ubiquitäre Arten, deren Autökologie und Verbreitung nicht näher beschrieben wird.

Vorkommen im Untersuchungsgebiet

☒ nachgewiesen ☐ potenziell möglich

Die aufgeführten Arten besiedeln die Gehölzbestände innerhalb des Untersuchungsraumes. Eine genaue Revierkartierung erfolgte für die euryöken Arten nicht.

Erhaltungszustand der lokalen Population:

Es wird von einem sehr guten Erhaltungszustand ausgegangen, da die Arten als "sehr häufig vorkommend" eingestuft werden können (Häufigkeitsabschätzung)

Darlegung der Betroffenheit der Arten

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (Nummerierung laut LBP)

☒ Vermeidungsmaßnahmen

V1 Baufeldfreimachung mit Rodung aller Gehölze vor der Brutsaison der Arten (Oktober bis März)

☐ vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Prognose und Bewertung der **Tötungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 1 (i. V. m. Abs. 5) BNatSchG:

Anlage- oder baubedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen

(§ 44 Abs.1, Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Betriebsbedingte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen (§ 44 Abs.1, Nr. 1 BNatSchG)

☐ Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase mit signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

☒ vereinzelte Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsphase führen nicht zu signifikant negativer Auswirkung auf die lokale Population

Da es sich um die Ausweisung von Bauflächen handelt, ist nicht mit Kollisionsverlusten zu rechnen.

Anlage- oder baubedingte Tötungen können durch eine vollständige Beseitigung aller Gehölze im Baufeld (d. h. aller Strukturen, in denen die Arten einen Nistplatz finden können) außerhalb der Brutsaison vermieden werden (Vermeidungsmaßnahme V 1 des Umweltberichtes).

V1

Gruppe: Vogelarten der Feldgehölze / Gebüsche:

Amsel *Turdus merula*, Blaumeise *Parus caeruleus*, Buchfink *Fringilla coelebs*, Dorngrasmücke *Sylvia communis*, Elster *Pica pica*, Gartenbaumläufer *Certhia brachydactyla*, Gartengrasmücke *Sylvia borin*, Goldammer *Emberiza citrinella*, Grünfink *Chloris choris*, Heckenbraunelle *Prunella modularis*, Kleiber *Sitta europaea*, Kohlmeise *Parus major*, Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla*, Ringeltaube *Columba palumbus*, Rotkehlchen *Erithacus rubecula*, Singdrossel *Turdus philomelos*, Tannenmeise *Aegithalos caudatus*, Wacholderdrossel *Turdus pilaris*, Weidenmeise *Parus montanus*, Wintergoldhähnchen *Regulus regulus*, Zaunkönig *Troglodytes troglodytes*, Zilpzalp *Phylloscopus collybita*

Prognose und Bewertung der **Schädigungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG:

Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten

☐ Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt.

☒ ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätte wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt

Durch die anlagebedingte Inanspruchnahme von Gehölzen gehen potenzielle Brutplätze der euryöken Vogelarten verloren. Diese Brutplätze sind jedoch aufgrund der unmittelbaren Nähe zur K 73 sowie den nordwestlich und südöstlich angrenzenden Ortslagen vorbelastet. Im Umfeld der zu rodenden Gehölzstrukturen finden sich weitere günstige Habitatstrukturen in Form von naturnahen Waldrändern, Wäldern, Feldgehölzen, Gärten usw., die von diesen Arten besiedelt werden. Zudem ist zu erwarten, dass durch die Wohnbebauung neue Gärten mit Gehölzbeständen entstehen, die für die genannten Arten als Lebensraum geeignet sind.

Der Bestand der örtlichen Populationen der genannten Arten ist daher durch die Ausweisungen des Bebauungsplanes nicht gefährdet.

Prognose und Bewertung der **Störungstatbestände** gem. § 44 Abs.1, Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

☐ Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

☒ Die Störung führt zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Durch v. a. bau- und betriebsbedingten Lärm und visuelle Effekte kommt es weiterhin zu Störungen von Brutvögeln der aufgeführten Arten im Geltungsbereich des Bebauungsplanes, angesichts der individuenreichen Populationen der Arten im Untersuchungsgebiet und dessen Umfeld ist jedoch nicht von einer signifikanten Auswirkung auf den Erhaltungszustand der lokalen Populationen auszugehen. Auch ist davon auszugehen, dass sich durch die vorhandene Nutzung und den daraus resultierenden Unruhen ein Gewöhnungseffekt eingestellt hat.

Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

☐	treffen zu	(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich)
☐	treffen nicht zu	(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit)
☒	treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender Maßnahmen: **V 1**	artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

6 Zusammenfassende Darlegung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 u. 2 BNatSchG können hinsichtlich der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten von den Verboten des § 44 BNatSchG Ausnahmen zugelassen werden.
Nachfolgend wird zusammenfassend dargelegt, ob folgende **naturschutzfachliche Ausnahmevoraussetzungen** erfüllt sind.

a) im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des günstigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt bzw. dass sich der jetzige ungünstige Erhaltungszustand im Endergebnis nicht weiter verschlechtern wird. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

b) im Falle betroffener europäischer Vogelarten

- Darlegung, dass die Gewährung einer Ausnahme für die Durchführung des Vorhabens zu keiner Verschlechterung des jetzigen Erhaltungszustandes im Land Rheinland-Pfalz führt. Dabei wird auf die ausführlichen Darlegungen zur Wahrung des Erhaltungszustandes der Arten in Kap. 5 Bezug genommen.
- Keine zumutbare Alternative gegeben ist.

Die zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind – falls erforderlich - im allgemeinen Erläuterungsbericht, Unterlage 1 dargelegt.

6.1 Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

6.1.1 Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.1.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie sind nicht im Untersuchungsraum vorhanden.

6.2 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

In folgender Tabelle werden die Ergebnisse des Kap. 5.2 zusammengefasst:

- Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG
- Auswirkung des Vorhabens auf den Erhaltungszustand der Art

Tab. 4: Verbotstatbestände für die europäischen Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Artennamen		Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
deutsch	wissenschaftlich		
Amsel	*Turdus merula*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Blaumeise	*Parus caeruleus*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Buchfink	*Fringilla coelebs*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Elster	*Pica pica*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Gartenbaumläufer	*Certhia brachydactyla*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Gartengrasmücke	*Sylvia borin*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Goldammer	*Emberiza citrinella*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Grünfink	*Chloris choris*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Heckenbraunelle	*Prunella modularis*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Kleiber	*Sitta europaea*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Kohlmeise	*Parus major*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

Artennamen deutsch	Artennamen wissenschaftlich	Verbotstatbestände § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (Formblatt)	Vorhabensbedingte Auswirkung auf den Erhaltungszustand der Populationen der Art in der biogeographischen Region
Mönchs-grasmücke	*Sylvia atricapil-la*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Ringeltaube	*Columba palumbus*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Rotkehlchen	*Erithacus rube-cula*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Singdrossel	*Turdus philo-melos*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Tannenmei-se	*Aegithalos caudatus*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Wacholder-drossel	*Turdus pilaris*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Weidenmei-se	*Parus monta-nus*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Wintergold-hähnchen	*Regulus regu-lus*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zaunkönig	*Troglodytes troglodytes*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung
Zilpzalp	*Phylloscopus collybita*	- *1 (V1)	keine Verschlechterung

X Verbotstatbestand erfüllt

- *1 Verbotstatbestände sind zwar nicht erfüllt, es werden jedoch vorsorglich die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen geprüft

6.3 Keine zumutbare Alternative

Da Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG nicht einschlägig sind, ist auch kein Nachweis zu erbringen, dass es keine zumutbare Alternative gibt, die zu keinen oder geringeren Beeinträchtigungen der relevanten Arten führt.

7. Fazit

Durch Bauflächenausweisung von Wohnbauflächen im Bebauungsplan „Eichborn“ der Ortsgemeinde Rothebach werden Lebensraumstrukturen von besonders geschützten Arten gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG verändert oder beseitigt. Im Gebiet konnten keine Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Es werden die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1 nicht erfüllt.
Daher sind für die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie die Verbotstatbestände gem. Art. 12 und 13 FFH-Richtlinie nicht einschlägig.
Auch die Verbotstatbestände des Art. 5 der Vogelschutzrichtlinie sind bei allen europäischen Vogelarten nicht einschlägig.
Im näheren Umfeld des Projektwirkraumes finden die betroffenen Lebensräume weiträumig ihre Fortsetzung, so dass durch den Projekteingriff keine singulären Lebensraumstrukturen dauerhaft beseitigt werden. Durch Umsetzung der angeführten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen kann zusätzlich eine Reduktion von Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen und von Individuenverlusten erreicht werden. Die Tötung von Individuen ist durch Bauzeitenregelungen zu vermeiden.

Zusammenfassend ist daher festzustellen, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, die ***Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG sind aber nicht erfüllt***. Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ geringe Eingriffsfläche, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Kompensations-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

Bearbeitung:

Moschheim, 16.01.2019

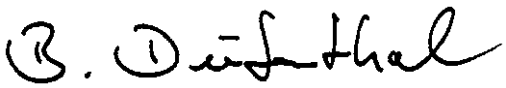

Dipl.-Biogeograph B. Diefenthal

Literaturverzeichnis

Gesetze, Normen und Richtlinien

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BUNDESNATURSCHUTZGESETZ - BNATSCHG).

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BARTSCHV) –Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENSRÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABl. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABl. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABl. Nr. 115)

RICHTLINIE 97/49/EG DER KOMMISSION VOM 29. JULI 1997 zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. - Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.8.1997.

RICHTLINIE 97/62/EG DES RATES VOM 27. OKTOBER 1997 zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt. - Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

in der jeweils gültigen Fassung

Literatur

ARBEITSKREIS FLEDERMAUSSCHUTZ RHEINLAND-PFALZ (1992): Rote Liste der bestandsgefährdeten Fledermäuse (Mammalia: Chiroptera) in Rheinland-Pfalz - Vorschlag einer Neufassung. Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, 6,4: S. 1051-1063. Landau.

BAUER, H.-G., et al. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. 2. überarbeitete Auflage. Wiesbaden

BOYE, P., HUTTERER, R. & BENKE, H. (1998): Rote Liste der Säugetiere (Mammalia). In: BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. Münster (Landwirtschaftsverlag) – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: S. 33-39.

DOERPINGHAUS, A., Eichen, C., Gunnemann, H., Leopold, P., Neukirchen, M., Petermann, J. und Schröder, E. (Bearb.) (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 20, 449 S.

FROELICH & SPORBECK (2007): Mustertext Fachbeitrag Artenschutz. Unveröff. Gutachten erstellt i. A. des LBM Koblenz.

GNOR, (Hrsg.) (2005): Ornithologischer Jahresbericht 2004. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 33. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2006): Ornithologischer Jahresbericht 2005. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 34. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2008): Ornithologischer Jahresbericht 2007. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 39. Landau

GNOR, (Hrsg.) (2011): Ornithologischer Jahresbericht 2008/2009. In Fauna Flora Rheinland-Pfalz: Beiheft 42. Landau

KAULE, G.; Reck, H. (1992): Straßen und Lebensräume: Ermittlung und Beurteilung straßenbedingter Auswirkungen auf die Lebensräume von Pflanzen und Tieren. Bonn.

KIELER INSTITUT für Landschaftsökologie (2009): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. Bericht zum Forschungsprojekt FE 02.286/2007/LRB der Bundesanstalt für Straßenwesen, Bergisch Gladbach: „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2005): Streng geschützte Arten in Rheinland-Pfalz.

LANDESBETRIEB Straßen und Verkehr LBM (2006/2008): Handbuch der Vogelarten in Rheinland-Pfalz.

NOWAK, E., J. BLAB & J. NEUMANN (1994): Rote Liste und Artenverzeichnis der in Deutschland vorkommenden Vögel (Aves). Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 42: S. 59 – 108.

PETERSEN, B. et al. (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Band 2: Wirbeltiere, BfN Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, Heft 69/Band 2. Bonn Bad Godesberg.

RECK, Herden, Rassmus & Walter (2001): Die Beurteilung von Lärmwirkungen auf frei lebende Tierarten und die Qualität ihrer Lebensräume – Grundlagen und Konventionsvorschläge für die Regelung von Eingriffen nach § 8 BNatSchG.- Angewandte Landschaftsökologie Heft 44:125-151; BfN (Hrsg.) Bonn.

SÜDBECK, P.; Andretzke, H.; Fischer, S.; Gedeon, K.; Schikore, T.; Schröder, K.; Sudfeld, C. Hrsg., 2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfszell.

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung

Artenschutzrechtliches Gutachten gem. § 44 BNatSchG: ***europäisch geschützte Arten*** *gemäß Anhang IV FFH-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie*

Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AMP	FFH	bgA	Geburtshelferkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (stehende Gewässer in Steinbrüchen oder Tongruben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Gelbbauchunke	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre vegetationsfreie Kleingewässer) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kammolch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)
5413	AMP	FFH	bgA	Kreuzkröte	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (temporäre Klein- und Kleinstgewässer, Land-Lebensraum: offenes, sonnenexponiertes Gelände, durch dynamische Veränderungen vegetationsarm, auf lockerem, sandigem Boden) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR)
5413	AMP	FFH	bgA	Laubfrosch	sN	x			n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (offene und sonnenexponierte Wasserflächen, Altarme, Wiesensenken, Kies- und Tongruben) vorhanden.
5413	AMP	FFH	bgA	Springfrosch			x		n			kein geeigneter Gewässerlebensraum (vegetationsreiche Weiher, Tümpel oder Gräben) vorhanden. Keine Nachweise in der Literatur (GNOR, 1996)

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI		bgA	Amsel	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Bachstelze	sN	x		x	v	v	n	Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Durch die geplante Baumaßnahme wird weiterhin eine Nutzung als Nahrungshabitat möglich sein, da die Art auch innerhalb von Siedlungsflächen Nahrung sucht. Niststandorte sind nicht von der Planung betroffen.
5413	AVI	EG	bgA	Baumfalke	sN	x			v	n		potenziell als Nahrungshabitat geeignet. Bisher keine Nachweise aus dem Gebiet vorliegend (eigene Kartierung, Literatur). Keine geeigneten Strukturen für Nistplatz vorhanden.
5413	AVI		bgA	Baumpieper	sN	x			v	n		Im Plangebiet bestehen nur kleinflächig geeignete Lebensraumstrukturen in Form von Gehölbeständen. Die Art konnte nicht im Plangebiet nachgewiesen werden.
5413	AVI	BAV	bgA	Bekassine	sN	x			n			kein geeigneter Lebensraum (Feuchtwiesen, Sumpfland) vorhanden
5413	AVI		bgA	Birkenzeisig	sN	x			v	(v)	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen daher angrenzend an den Projektraum möglich. Diese Strukturen werden durch den Eingriff nicht betroffen.
5413	AVI		bgA	Blässhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ruhige Gewässer mit ausgeprägter Ufervegetation) im Projektraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Blaumeise	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Bluthänfling	sN	x			v	(v)	n	Die angrenzenden Siedlungsbereiche werden durch die Ausbaumaßnahme nicht beansprucht, dies trifft insbesondere für Gärten als Nistplatzstandorte zu.
5413	AVI		bgA	Braunkehlchen	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Feucht- und Nasswiesen, Hochstaudensäume) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Buchfink	sN	x		x	v	v	(v)	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI		bgA	Buntspecht	sN	x			v	(v)	n	potentiell als Nahrungsgast in den Gehölzbeständen auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände nicht als Nistplatz genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Dohle	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt vorzugsweise Siedlungsflächen und nutzt das angrenzende Offenland als Nahrungshabitat. Im Untersuchungsraum ist ein potenzielles Vorkommen der Art als Nahrungsgast möglich. Diese Lebensraumfunktion wird durch das gepl. Projekt nicht beeinträchtigt.
5413	AVI		bgA	Dorngrasmücke	sN	x			v	(v)	(v)	
5413	AVI		bgA	Eichelhäher	sN	x		x	v	v	n	gelegentlich als Nahrungsgast in den Gehölzbeständen und Offenland auftretend. Niststätten sind nicht von dem Projekt betroffen, da die Gehölzbestände nicht als Nistplatz genutzt werden.
5413	AVI	BAV	bgA	Eisvogel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Gewässer, lehmige Steilwände) im Projektraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Elster	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Erlenzeisig	sN	x			n			keine geeigeten Lebensräume (bachbegleitende Erlenbestände) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Feldlerche	sN	x			n			kein geeigneter Lebensraum im UG vorhanden. Die Offenlandfläche im Plangebiet ist durch Feldgehölze begrenzt und weißt keine weitläufigen Strukturen auf. Vorkommen im westlich angrenzenden Offenland
5413	AVI		bgA	Feldschwirl	pV	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (feuchte Wiesen und Moore) im UG vorhanden. Kein Nachweis der Art im UG vorhanden
5413	AVI		bgA	Feldsperling	sN	x			v	n		Die Art wurde im Rahmen der Bestandserfassung nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen. Zudem bestehen keine geeigneten Niststätten im Plangebiet.
5413	AVI		bgA	Fitis	sN	x		x	v	v	(v)	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI		bgA	Fischadler			x		n			keine geeigneten Lebensräume (Seen, Teiche, Auenlandschaften) im UG vorhanden. Nächste Vorkommen auf dem Durchzug an der Westerwälder Seenplatte und am Wiesensee nachgewiesen. Keine Beeinträchtigung gegeben.
5413	AVI	BAV	bgA	Flussregenpfeifer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Flussuferläufer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Gänsesäger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Fließgewässer mit Kiesbänken) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Gartenbaumläufer	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Gartengrasmücke	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Gartenrotschwanz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Gebirgsstelze	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im Projektraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Gimpel	sN	x			v	(v)	n	Ein Vorkommen in angrenzenden Waldflächen nordöstlich des UGs möglich. Durch den Ausbau sind keine geeigneten Gehölzbestande (Nadelgehölze), die als Lebensraum dieser Art dienen könnten, betroffen.
5413	AVI		bgA	Girlitz	sN	x			v	n		Geeignete Lebensräume in den Gärten der angrenzenden Siedlungsflächen vorhanden. Diese sind durch die Baumaßnahmen nicht betroffen.
5413	AVI		bgA	Goldammer	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI	BAV	bgA	Goldregenpfeifer	sN	x			n			In der Region auf dem Durchzug auf offenen Ackerflächen anzutreffen. Vorkommen im Projektraum wegen fehlender Flächen unwahrscheinlich.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI	BAV	bgA	Grauammer		x			n			keine geeigneten Lebensräume (extensiv genutztes, ausgedehntes, offenes Feldgelände mit erhöhten Singwarten in klimatischen Gunsträumen) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Graureiher		x			v	(v)	n	in den Wiesen des UG potenziell geeignete Nahrungshabitate vorhanden; angrenzende Flächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiter als Nahrungshabitat dienen.
5413	AVI		bgA	Grauschnäpper	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Gärten, Parks) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Grauspecht	sN	x			v	(v)	n	geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht im UG vorhanden. Potentiell als Nahrungsgast auf den Grünlandflächen auftretend. Die Art nutzt auch Siedlungsflächen und Zierrasen als Nahrungshabitat. Das Gebiet bleibt daher auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen als Nahrungshabitat erhalten.
5413	AVI		bgA	Grünfink	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI	BAV	bgA	Grünspecht	sN	x			v	(v)	n	geeignete Lebensräume (Buchenhoch-/ Laubwälder mit umgebendem Grünland, Auwälder, Streuobstbestände, Parks) sind nicht im UG vorhanden. Potentiell als Nahrungsgast auf den Grünlandflächen auftretend. Die Art nutzt auch Siedlungsflächen und Zierrasen als Nahrungshabitat. Das Gebiet bleibt daher auch nach Umsetzung der Baumaßnahmen als Nahrungshabitat erhalten.
5413	AVI	EG	bgA	Habicht	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nicht auszuschließen. Keine geeigneten Niststandorte (alte Baumbestände) im UG vorhanden. Ausgedehnte Offenlandflächen die als Nahrungshabitat dienen können sind angrenzend an das UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Haubenmeise	sN	x			n			keine als Lebensraum geeigneten Nadelwälder im Plangebiet vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI		bgA	Haubentaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (See, Weiher) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Hausrotschwanz	sN	x		x	v	v	n	besiedelt Vorgärten in Siedlungsbereichen, Vorkommen im Projektraum nur zur Nahrungssuche, Keine Nistplätze im Plangebiet vorhanden.
5413	AVI		bgA	Haussperling	sN	x		x	v	v	n	besiedelt Vorgärten im Siedlungsbereich angrenzend an das UG, Vorkommen im Wirkraum nur als Nahrungsgast. Keine Nistplätze im Plangebiet vorhanden. Erhebliche Beeinträchtigung ist daher auszusschließen.
5413	AVI		bgA	Heckenbraunelle	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Höckerschwan	sN	x			n			keine geeigneten Gewässerlebensräume im UG vorhanden
5413	AVI		bgA	Hohltaube	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (altholzreiche Buchen-Mischwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Karmingimpel	pV	x			v	n		in den geeigneten Lebensräumen (Gebüschgruppen, Brachen) nicht nachgewiesen, keine Angaben zum Vorkommen in der Literatur, letzte Nachweise aus der Region aus den 90er Jahren
5413	AVI		bgA	Kernbeißer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Laubwälder) im UG vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Kiebitz	sN	x			v	n		potenzielle Verbreitung auf den Offenlandflächen möglich, aber keine geeigneten Niststandorte vorhanden, Nachweis im UG nicht vorliegend
5413	AVI		bgA	Klappergrasmücke	sN	x			v	n		besiedelt Vorgärten im Siedlungsbereich angrenzend an das UG, Vorkommen im Wirkraum nicht nachgewiesen
5413	AVI		bgA	Kleiber	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Kleinspecht	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Obstbaumwiese, Laubwälder mit Höhlenbäumen) im Umfeld des UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Kohlmeise	sN	x		x	v	v	(v)	

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI		bgA	Kolkrabe	sN	x			v	(v)	n	potenzielle Nutzung des UG als Nahrungshabitat; angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Kormoran			x		n			Keine geeigneten Lebensräume mit stehenden oder fließenden Gewässer im Planungsraum vorhanden.
5413	AVI	EG	bgA	Kranich	sN	x			n			nur auf dem Durchzug im Gebiet potenziell vorkommend, keine bekannten Rastplätze im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Kuckuck	sN	x			n			nicht im Untersuchungsraum nachgewiesen, keine geeigneten Lebensraumstrukturen vorhanden.
5413	AVI		bgA	Limikolenrastplatz	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Mauersegler	sN	x		x	v	v	n	Brütet an Gebäuden. Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Angrenzende Offenlandflächen können nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Durch die Baumaßnahme entsteht keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes.
5413	AVI	EG	bgA	Mäusebussard	sN	x		x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen; angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden. Es sind keine Beeinträchtigungen erheblichen zu erwarten.
5413	AVI		bgA	Mehlschwalbe	sN	x		x	v	v	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes. Angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI		bgA	Misteldrossel	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Wälder, Parkanlagen) im UG vorhanden.
5413	AVI	BAV	bgA	Mittelspecht	sN	x			n			keine geeigneten Waldflächen mit Eichen im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Mönchsgrasmücke	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Neuntöter	sN	x			v	n		im UG potentiell geeigneten Lebensräume (Halboffenland mit Strauchschicht) vorhanden. Die Art konnte aber nicht als Brutvogel im Plangebiet nachgewiesen werden.
5413	AVI		bgA	Rabenkrähe	sN	x		x	v	v	n	auf den Wiesen als Nahrungsgast auftretend, keine Beeinträchtigung durch das Projekt zu erwarten
5413	AVI	BAV	bgA	Raubwürger	sN	x			n			keine Vorkommen im Projektraum nachgewiesen, in der Region keine Nachweise aus den letzten Jahren, im gesamten Westerwald keine Brutvorkommen mehr bekannt. Keine geeigneter Lebensraum (ausgedehnte Streuobstwiesen, Heidelandschaften) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Rauchschwalbe	sN	x		x	v	v	n	Brütet an Gebäuden, Vorkommen im Projektraum nur auf Nahrungsflügen über den Wiesen. Durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes. Angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin als Nahrungshabitat genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Rauhfußbussard			x		n			in der Region als Durchzügler auftretend; brütet in den baumlosen Tundren Nordeuropas, keine Beeinträchtigung gegeben,
5413	AVI		bgA	Rebhuhn	sN	x			v	(v)	n	potenziell im Wirkraum an den Gehölzbeständen verbreitet, im direkten Planungsraum aber nicht nachgewiesen, keine Nachweise aus dem Planungsraum und dessen Umfeld vorliegend, daher keine Beeinträchtigung durch das Projekt gegeben.
5413	AVI		bgA	Reiherente	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI		bgA	Ringeltaube	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Rohrammer	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Nasswiesen, Verlandungszonen, Schilfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Rohrschwirl	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	BAV	bgA	Rothalstaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Rotkehlchen	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI	EG	bgA	Rotmilan	sN	x		x	v	v	n	Nutzung angrenzender Offenlandflächen als Nahrungshabitat nachgewiesen, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten, da Nahrungsflächen im angrenzenden Offenland erhalten bleiben und die Art auch innerhalb von Siedlungsflächen Nahrung sucht.
5413	AVI	BAV	bgA	Schilfrohrsänger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Schlagschwirl	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Schleiereule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Offenlandes als Lebensraum pot. möglich, kein Niststandort (in Gebäuden) im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten,
5413	AVI		bgA	Schwanzmeise	sN	x			v	n		potentiell als Brutvogel in naturnahen Gärten und Wäldern auftretend. Im Plangebiet sind keine geeigneten Lebensräume vorhanden.
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzhalstaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI		bgA	Schwarzkehlchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Brachflächen und Sukzessionsflächen im Halboffenland) im UG vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzmilan	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat pot. möglich; kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten,
5413	AVI	BAV	bgA	Schwarzspecht	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume mit altholzreichen Buchenwäldern im UG vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Schwarzstorch	pV	x			v	n		keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Auwälder) im Untersuchungsraum vorhanden;
5413	AVI		bgA	Seidenschwanz			x		v	n		Vorkommen nur auf dem Durchzug oder als Wintergast in halboffener Landschaft. Durch das Projekt werden keine geeigneten Biotope dauerhaft beseitigt.
5413	AVI		bgA	Silberreiher			x		v	(v)	n	Die Offenlandflächen des UG stellen potenziell geeignete Nahrungshabitate dar; auch nach Umsetzung der Maßnahme können angrenzende Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutz werden.
5413	AVI		bgA	Singdrossel	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Sommergoldhähnchen	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (lichte Laubwälder) im UG vorhanden
5413	AVI	EG	bgA	Sperber	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Lebensraum nicht auszuschließen, kein Niststandort vorhanden; durch die Ausbaumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5413	AVI		bgA	Star	sN	x		x	v	v	n	im Bereich der Siedlungsflächen angrenzend an das UG als Brutvogel potenziell möglich, dieser Bereich wird durch das Projekt nicht beeinträchtigt. Auf den Grünlandflächen als Nahrungsgast nachgewiesen. Innerhalb der Siedlungsflächen und im angrenzenden Offenland bleiben weiterhin geeignete Nahrungsflächen erhalten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI	EG	bgA	Steinkauz	sN	x			v	n		potentiell geeignete Lebensräume im UG vorhanden, keine Nachweise aus Projektraum vorliegend (GNOR, eigene Kartierungen)
5413	AVI		bgA	Stieglitz	sN	x			v	(v)	n	Besiedelt Ortslagen mit Gehölzen und Gärten angrenzend an das UG, Vorkommen im Projektraum auf Nahrungssuche daher potenziell möglich. Auch nach Umsetzung können die Gartenflächen oder angrenzenden Offenlandflächen weiter genutzt werden. Eine Beeinträchtigung der Art kann deswegen ausgeschlossen werden.
5413	AVI		bgA	Stockente	sN	x			n			Kein geeigneter Lebensraum (Gewässer, Seen) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Sumpfmeise	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume mit Auwäldern und Feuchtwäldern oder naturnahen Laubwäldern im Plangebiet vorhanden
5413	AVI		bgA	Sumpfrohrsänger	sN	x			n			Kein geeigneter Lebensraum (Gewässer, Hochstauden) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Tannenhäher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Nadelwälder) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Tannenmeise	sN	x			v	(v)	(v)	
5413	AVI	BAV	bgA	Teichhuhn	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (stehende Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Teichrohrsänger	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer mit Röhricht oder Schilfbestände) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Trauerschnäpper	sN	x			v	n		keine geeigneten Lebensräume (Parks, Gärten) im Untersuchungsraum vorhanden. Vorkommen potenziell in den nördlich und südlich angrenzenden Gartenflächen möglich.
5413	AVI		bgA	Türkentaube	sN	x			v	n		Vorkommen potenziell in den angrenzenden Ortslagen möglich. Geeignete Habitatstrukturen werden durch den Ausbau nicht beeinträchtigt.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI	EG	bgA	Turmfalke	sN	x		x	v	v	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Ausbaumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste gegeben.
5413	AVI	EG	bgA	Turteltaube	sN	x			n			Als Lebensraum werden lichte Wälder und halboffenes Kulturland in wärmebegünstigter Lage besiedelt. Der Untersuchungsraum stellt keine geeigneten Habitatstrukturen bereit. Eine Beeinträchtigung der Art kann ausgeschlossen werden.
5413	AVI	EG	bgA	Uhu	sN	x			n			keine geeigneten Nistplätze (Steinbrüche, Felswände) im Untersuchungsraum vorhanden; brütet in Steinbrüchen der Umgebung (z. B. bei Wirges/Moschheim); eine Störung oder Beeinträchtigung von Brutstandorten durch die Baumaßnahme ist aufgrund der Entfernung zum Projektgebiet und der Projektwirkungen nicht zu erwarten. Nahrungshabitate (Halboffenland) werden nicht beeinträchtigt.
5413	AVI		bgA	Wacholderdrossel	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Wachtel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Ackerflächen) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI	BAV	bgA	Wachtelkönig	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (ausgedehnte Ackerflächen, Wiesenflächen mit geeigneter Halmdichte) im Untersuchungsraum vorhanden; angrenzende Brutvorkommen bei Kaden sind zu weit vom Eingriffsort entfernt, keine Störung anzunehmen.
5413	AVI		bgA	Waldbaumläufer	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen. Diese sind nicht im UG vorhanden.
5413	AVI	EG	bgA	Waldkauz	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensraumstrukturen (Laub- und Mischwälder mit altem Baumbestand) im UG oder angrenzend an dieses vorhanden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI		bgA	Waldlaubsänger	sN	x			n			Die Art lebt vorwiegend in geschlossenen Waldbeständen, die durch die Ausbaumaßnahme nicht betroffen sind.
5413	AVI	EG	bgA	Waldohreule	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes potenziell als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Ausweisungen von Bauflächen sind keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes oder Individuenverluste zu erwarten. Angrenzende Offenlandflächen können auch nach Umsetzung der Maßnahme als Nahrungshabitat genutzt werden.
5413	AVI		bgA	Waldschnepfe	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Sumpfwälder) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wasseramsel	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (naturnahe Fließgewässer) im Planungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wasserralle	pV	x			n			keine geeigneten Lebensräume (schilfreiche Flussauen und Sumpfgebiete) im Untersuchungsraum vorhanden
5413	AVI		bgA	Wasservögel Rastgebiet	sN	x			n			Im Untersuchungsraum ist kein Wasservogelrastgebiet vorhanden, da geeignete Wasserflächen fehlen.
5413	AVI		bgA	Weidenmeise	sN	x			v	(v)	(v)	
5413	AVI			Weißstorch			x		v	(v)	n	Laut Auskunft von Anwohnern ist die Art gelegentlich auf Nahrungssuche im Umfeld des UG auftretend. Eine künstliche Nistplatform besteht westlich des Plangebietes. Eine aktuelle Nutzung konnte jedoch nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden. Geeignete Nahrungshabitate befinden sich jedoch nach Umsetzung der Maßnahme weiterhin im angrenzenden Offenland. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	AVI	BAV	bgA	Wendehals	pV	x			n			Als Lebensraum sind vor allem strukturreiche Kulturlandschaften mit Gehölzen, Obstgärten, Parks und offener Wald (Laubwald, älterer Nadelwald) geeignet. Obligatorisch ist das Vorhandensein der Haupt-nahrung Wiesenameisen (kurzrasige, v.a. magere Wiesen und Weiden, Halbtrockenrasen). Diese Lebensräume sind im Untersuchungsraum pot. vorhanden. Vorkommen im Projektraum ist aber auszuschließen. Brutnachweise konnten in den letzten Jahren für den gesamten Naturraum nicht erbracht werden.
5413	AVI	EG	bgA	Wespenbussard	sN	x			v	(v)	n	Nutzung des Offenlandes als Nahrungshabitat möglich, kein Niststandort im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes
5413	AVI		bgA	Wiesenpieper	sN	x			n			Keine geeigneten Lebensräume (Feuchtwiesen, Moore) im UG vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wiesenschafstelze		x			n			keine geeigneten Lebensräume mit ausgedehntebn Offenlandflächen im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	AVI		bgA	Wintergoldhähnchen	sN	x			v	(v)	(v)	
5413	AVI		bgA	Zaunkönig	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Zilpzalp	sN	x		x	v	v	(v)	
5413	AVI		bgA	Zwergtaucher	sN	x			n			keine geeigneten Lebensräume (Gewässer) im Untersuchungsraum vorhanden,
5413	FleM	FFH	bgA	Abendsegler			x		v	(v)	n	Nutzung des Projektgebietes als Nahrungshabitat möglich, keine Wochenstuben oder Winterquartiere im Bereich des Projektwirkraumes vorhanden; durch die Baumaßnahme keine zusätzliche Beeinträchtigung des Lebensraumes zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	FleM	FFH	bgA	Bechsteinfledermaus	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus könnte sie die nordöstlich des UGs gelegenen Waldflächen besiedeln. Geeignete Winterquartiere wie Baumhöhlen, Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich
5413	FleM	FFH	bgA	Braunes Langohr	sN	x			n			Als typische Waldfledermaus könnte sie die nordöstlich des UGs gelegenen Waldflächen besiedeln. Geeignete Winterquartiere wie Stollen oder Höhlen sind nicht im UG vorhanden. Keine Vorkommen im UG. Eine Beeinträchtigung ist daher unwahrscheinlich
5413	FleM	FFH	sgA	Fransenfledermaus	sN		x		v	(v)	n	Die Art jagt im Baumkronenbereich, aber auch über Feldgehölzen und bodennah zwischen Weidevieh auf Grünlandflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage außerhalb des UGs bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die angrenzenden Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	FleM	FFH	bgA	Graues Langohr	sN	x			v	(v)	n	besiedelt Ortschaften und Kulturlandschaften, Sommerquartiere an Gebäuden, Winterquartiere in Keller, Höhlen, Stollen und in Gebäuden, Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Kein aktueller Nachweis; eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Offenlandes auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Grosse Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	besiedelt Wälder und jagt an Waldrändern, Wegen, Schneißen und Ortschaften; Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des Waldes und der Waldränder auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	FleM	FFH	bgA	Grosses Mausohr	sN	x			v	(v)	n	Die Art besiedelt bevorzugt offenes Gelände mit Wiesen und Feldern, aber auch menschliche Siedlungsflächen. Die Nutzung des Projektraumes als Lebensraum ist daher möglich, wobei das Offenland als Jagdhabitat genutzt werden kann und Wochenstuben sowie Winterquartiere in Gebäuden der Ortslage bestehen können. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da auch nach Umsetzung der Maßnahme die angrenzenden Offenlandflächen als Nahrungshabitat genutzt werden können. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.
5413	FleM	FFH	bgA	Kleiner Abendsegler			x		n			besiedelt höhlenreiche und Laub-Altholzreiche Wälder; jagt an Waldrändern, Wegen und Schneißen; selten im Offenland; Sommerquartiere in Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Baumhöhlen und Gebäuden; Vorkommen im UG nicht wahrscheinlich, keine Beeinträchtigung gegeben.
5413	FleM	FFH	bgA	Kleine Bartfledermaus	pV	x			v	(v)	n	Jagd in Parks, Gärten und Ortschaften (an Straßenlaternen), Sommerquartiere an waldnahen Gebäuden, Nistkästen, Baumhöhlen; Wochenstuben in Dachstühlen und an Hausspalten; Winterquartiere in Stollen und Höhlen; Nutzung des UG als Nahrungshabitat möglich. Eine Beeinträchtigung des Lebensraumes ist jedoch nicht gegeben, da durch das geplante Projekt keine erhebliche Änderung des Jagdhabitates erfolgt und die Nutzung des angrenzenden Offenlandes und der Ortslagen auch weiterhin als Nahrungshabitat möglich ist. Potenziell genutzte Gebäude werden nicht beseitigt. Eine Erhöhung der Kollisionsverluste durch das Projekt ist nicht zu erwarten.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	FleM	FFH	bgA	Teichfledermaus	sN	x			n			Jagd bevorzugt an Gewässern (ohne Wellengang), keine geeigneten Lebensräume im UG vorhanden. Kein aktueller Nachweis; Art ist in der Region als Felsüberwinterer belegt (VEITH 1988);
5413	FleM	FFH	bgA	Wasserfledermaus	sN	x			n			Die Wasserfledermaus jagt bevorzugt über Wasserflächen oder an Gewässerrändern. Sie nutzt aber auch gelegentlich angrenzendes Offenland zur Nahrungssuche, wobei sie in geringer Höhe jagt. Wochenstuben werden in Gebäuden oder Baumhöhlen angelegt. Als Winterquartier nutzt die Art Stollen und Höhlen, aber auch Keller und Bunker. Geeignete Lebensräume sind im UG nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art durch das geplante Projekt kann daher ausgeschlossen werden.
5413	FleM	FFH	bgA	Zwergfledermaus	pV	x		x	v	v	n	Gelegentliche Nutzung des Plangebietes als Nahrungshabitat nachgewiesen. Keine Wochenstuben oder Winterquartiere (Fassaden, Spalten, Rollläden) von der Baumaßnahme betroffen. Jagdhabitate erfahren keine Beeinträchtigung, da die Art auch innerhalb von Siedlungsflächen auf Nahrungssuche geht.
5413	LEPT	FFH	bgA	Grosser Moorbläuling	sN	x			n			Da die Offenlandflächen intensiv genutzt werden und ungünstige Mahdzeitpunkte bestehen, sind keine Vorkommen der Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf) im UG vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.
5413	LEPT	FFH	bgA	Schwarzblauer Moorbläuling	sN	x			n			Da die Offenlandflächen intensiv genutzt werden und ungünstige Mahdzeitpunkte bestehen, sind keine Vorkommen der Wirtspflanze (Großer Wiesenknopf) im UG vorhanden. Eine Beeinträchtigung der Art kann daher ausgeschlossen werden.

Auswertung TK 25 Nr. 5413 Westerburg									Relevanz für den Wirkraum			
B-Plan "Eichborn" OG Rothenbach	Taxon (kurz)	Rechtsquelle sgA	bgA	Artname	Status für TK 25	Quelle: LANIS RLP ARTeFAKT	Quelle: sonstige Quellen	Quelle: eigene Kartierung	Potenzielle Lebensräume im Wirkraum	Vorkommen der Art im Wirkraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
									n = nicht vorhanden, v = vorhanden, (v) = vermutet			
					sN = sicherer Nachweis, pV = potenzielles Vorkommen, aTK = sN in angrenzender TK							
	AMP = Amphibien, AVI = Vögel, COL = Käfer, FleM = Fledermäuse, HEU = Heuschrecken, Kre = Krebse, LEPN = Nachtfalter, LEPT = Tagfalter, MAM = Säuger, MOL = Muscheln/ Schnecken, ODON = Libellen, PFLA = Pflanzen, REP = Reptilien, Spi = Spinnen											
5413	MAM	FFH	bgA	Haselmaus	pV	x			n			Der Lebensraum im Plangebiet ist ungeeignet, da beerenreiches Unterholz nicht vorhanden ist. Feldgehölze sind nur kleinflächig und in isolierter Lage vorhanden. Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich
5413	MAM	BAV	bgA	Wildkatze			x		n			keine geeigneten Lebensräume (totholzreiche Laubwaldbestände) im Untersuchungsraum vorhanden. Das Plangebiet könnte gelegentlich als Streifgebiet genutzt werden. Es ist auch weiterhin möglich, den Planungsraum im Randbereich zu umwandern und angrenzende Lebensräume zu erreichen. Eine erhebliche Barrierewirkung wird daher nicht verursacht.
5413	MOL	FFH	bgA	Kleine Flussmuschel	pV	x			n			keine geeigneten Fließgewässer mit erforderlichen Gewässerstrukturen (oligotrophe Bäche und Flüsse mit reinem und schnell fließendem Wasser über sandigem und kiesigem Substrat) im Untersuchungsraum vorhanden.
5413	REP	FFH	bgA	Schlingnatter	sN	x			n			als Lebensraum werden sonniges und trockenes Gelände im Halboffenland mit steinigem und wärmespeicherndem Untergrund, Fels und Mauerspalten besiedelt. Geeignete Bereiche sind im Planungsraum nicht vorhanden. Eine Beeinträchtigung kann daher ausgeschlossen werden.
5413	REP	FFH	bgA	Zauneidechse	sN	x			n			Lebensraum sind sonnige Biotope mit krautiger Vegetation; benötigt sandige Plätze in S/SW-Exposition zur Eiablage; Vorkommen im Projektraum daher sehr unwahrscheinlich und bisher nicht nachgewiesen.

Bebauungsplan „Eichborn“

der Ortsgemeinde Rothenbach (Westerwaldkreis)

Deckblatt zur Änderung einer Teilfläche der Kompensationsfläche **M 2**
nach Durchführung der Offenlage des Bebauungsplanes

Rothenbach, im Dezember 2020

Veranlassung:

Nach Durchführung und Abschluss der Offenlageverfahren nach § 4a Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes „Eichborn“ der Ortsgemeinde Rothenbach wird es erforderlich, eine Teilfläche der Kompensationsmaßnahme M 2 aufgrund der nicht mehr bestehenden Verfügbarkeit des Flurstückes 9 in der Flur 54 mit einer Fläche von ca. 1,14 ha für Kompensationszwecke, an andere Stelle zu verlagern.

In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde und der Ortsgemeinde Rothenbach wird die Maßnahmenfläche in gleicher Flächengröße auf das Flurstück 145 in Flur 33 wie nachfolgend beschrieben verlagert.

Die Nutzung der nördlichen Teilfläche des Flurstückes mit einem Flächenumfang von ca. 1,14 ha für Kompensationszwecke mit Einschränkungen in der Nutzung, erfolgt in Abstimmung mit dem derzeitigen Pächter.

Die dingliche Sicherung der Maßnahmenfläche ist in einer gesonderten Vereinbarung zwischen der Ortsgemeinde Rothenbach als Flächeneigentümer und der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (Untere Naturschutzbehörde) zu regeln.

Da die Maßnahmenflächen nicht Bestandteil des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind, kann eine Änderung der Kompensationsflächen ohne erneute Änderung des Bebauungsplanes erfolgen.

Die Änderung der Maßnahmenfläche M 2 erfolgt wie nachfolgend beschrieben.

Alle sonstigen Maßnahmenflächen bleiben unverändert bestehen.

Bisherige Regelung:

M2

Gemarkung Rothenbach, Flur 1, Flst. 6/6, (ca. 0,4250 ha)
Gemarkung Rothenbach, Flur 54, Flst. 9 (1,1368 ha) und 12 (0,6001 ha)

Umwandlung nicht standortgerechter Gehölzbestände in extensiv genutztes Grünland.
Auf dem nördlich gelegenen Flurstück 6/6 in Flur 1 erfolgt in der östlich gelegenen Teilfläche mit einer Fläche von 0,4250 ha eine vollständige Rodung der Fichtenbestände. Die Flächen sind anschließend extensiv durch eine Beweidung oder eine einschürige Mahd als Grünland zu nutzen. Auch erfolgt kein Einsatz von Düngemitteln oder Pestiziden gemäß den Auflagen nach PAULa Vertragsnaturschutz. Im Bereich des westlichen Flurstücks (Flur 54, Flst. 9) ist bereits eine gemäß § 30 BNatSchG pauschal geschützte Fläche „Borstgrasrasen N Rothenbach“ ausgewiesen. Dieser Bestand ist teilweise degeneriert. Durch eine biotoptypenverträgliche Nutzung ist der Bestand wieder zu entwickeln und aufzuwerten. Durch die Umsetzung der Maßnahme M2 soll der Erhaltungszustand des Borstgrasrasen verbessert werden und auch eine Regeneration der Flächen erreicht werden. Ursprünglich handelte es sich bei den genannten Standorten um orchideenreiches Grünland.

Gesamtflächengröße: 2.1619 ha

Neue Regelung:

M2

Gemarkung Rothenbach, Flur 1, Flst. 6/6, (ca. 0,4250 ha)
Gemarkung Obersayn, Flur 33, Flst. 145 (1,1400 ha)
Gemarkung Rothenbach, Flur 54, Flst. 12 (0,6001 ha)

Auf dem nördlich gelegenen Flurstück 6/6 in Flur 1 erfolgt in der östlich gelegenen Teilfläche mit einer Fläche von 0,4250 ha eine Beseitigung der Fichtenbestände. Alle Flächen sind anschließend extensiv durch eine einschürige Mahd als Grünland ab dem 15. Juni mit folgenden Auflagen zu nutzen.

- Keine Düngung
- Kein Pestizideinsatz oder Fungizideinsatz
- Randstreifen zur Flurstücksgrenze im Norden und Nordosten ist mit einer Breite von 10 m nur alle 3 Jahre zu mähen
- Eine erste Mahd nicht vor dem 15. Juni
- In der Zeit zwischen dem 01.November und 30. Juni ist die Fläche zum Schutz von Niststätten nicht zu bearbeiten oder zu beweiden.

Durch die Umsetzung der Maßnahme M2 sollen die Offenlandflächen nördlich und südlich der Flächen miteinander vernetzt werden. Ursprünglich handelte es sich bei den genannten Standorten um orchideenreiches Grünland.

Gesamtflächengröße: 2,1651 ha

Maßnahmenfläche M2 in Flur 1 auf Flurstück 6/6 und in Flur 54 auf Flurstück 12 mit einer Gesamtfläche von 1,0251 ha

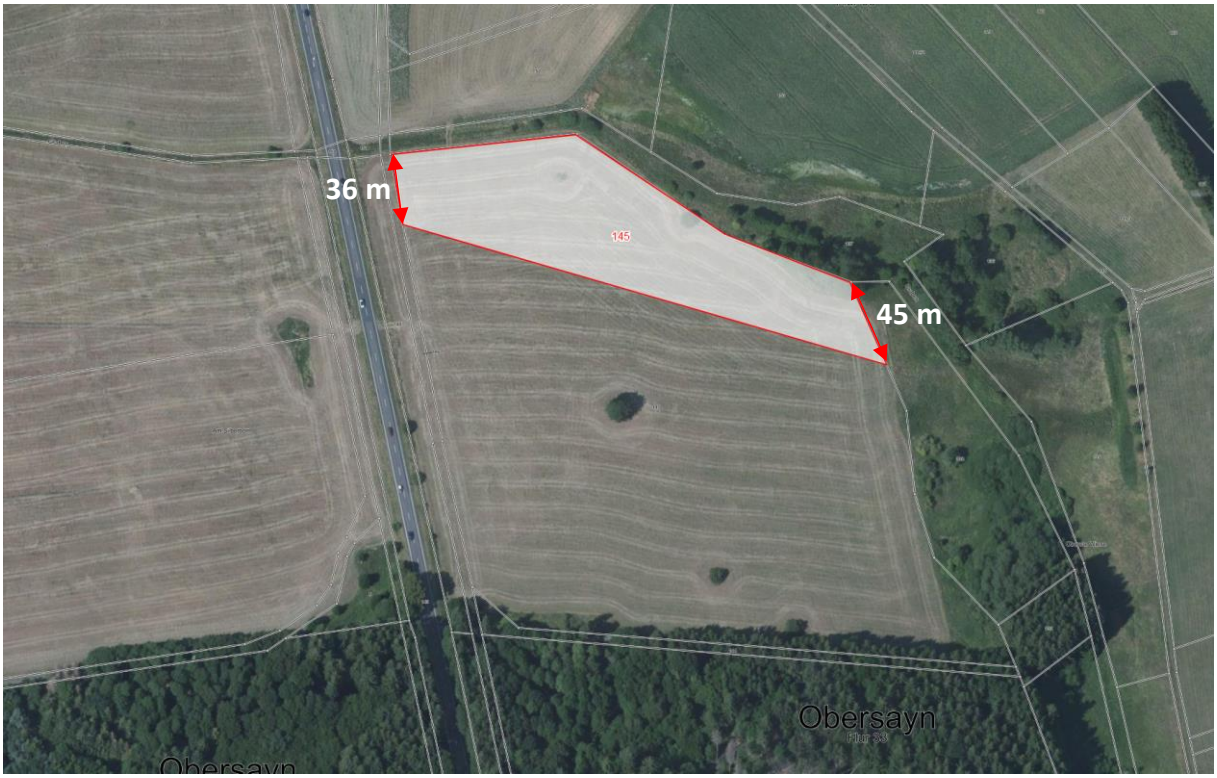

Maßnahmenfläche M2 in Flur 33 auf Flurstück 145 mit einer Gesamtfläche von 1,14 ha

Ortsgemeinde Rothenbach

in der Verbandsgemeinde Westerburg

Bebauungsplan „Eichborn“, Ortsgemeinde Rothenbach I. Änderung

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a BauGB

Bearbeitungsstand : 03.07.2021
Satzungsbeschluss nach § 10 BauGB

erstellt durch:

Brüll & Löwenguth – Ingenieurbüro
Koblenzer Strasse 32 – 56410 Montabaur
Fon: 02602–93200 – Fax: 02602–932020
Mail: info@bruell–loewenguth.eu

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10a BauGB

Gemäß § 10a BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Sie soll u. a. darlegen, in welcher Art und Weise die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Verfahren berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen die Planinhalte nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden Alternativen gewählt wurden.

1. Ziel der 1. Änderung des Bebauungsplanes

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplanes will die Ortsgemeinde in Beachtung des § 1 Abs. 3 BauGB die planerischen Voraussetzungen schaffen, um der zukünftige Bedarfslage gerecht zu werden. Der rechtskräftige Bebauungsplan entspricht nicht mehr in allen Festsetzungen den Vorstellungen der Ortsgemeinde Rothenbach.

Die Ziele und Zwecke der städtebaulichen Planung beruhen auf öffentlichen Interessen und sind auf die städtebauliche Entwicklung und Ordnung der Gemeinde ausgerichtet.

Im Einzelnen:

- Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Diez fordert aus verkehrs- und sicherheitstechnischen Gründen eine Verschiebung des Einmündungsbereiches auf die Kreisstraße K73 um ca. 90 m in Richtung Ortslage Himburg. Im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“, sollen die Voraussetzungen für die Verlegung des Einmündungsbereiches geschaffen werden, die notwendigen Flächen planungsrechtlich gesichert und in eine sinnvolle städtebauliche Ordnung gebracht werden.
- Im nördlichen Planbereich wird auf die zusätzliche Straßenanbindung an die Kreisstraße K73 verzichtet.
- Im nördlichen Planbereich wird auf die Ausweisung einer Dorfgebietsfläche (MD) gemäß § 5 BauNVO und auf eine zusätzliche Straßenanbindung an das innergemeindlichen Straßennetz Himburg verzichtet.
- Die Grundflächenzahl (GRZ) gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 BauNVO wird mit 0,4 festgesetzt.
- Die Geschossflächenzahl (GFZ) gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 BauNVO wird mit 0,8 festgesetzt.

- Für den unteren Bezugspunkt bei der Festsetzung der Höhe der baulichen Anlagen nach § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO wird die Straßenoberkante nach Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus, in Mitte der Grenze des Baugrundstückes definiert.
- Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch Kamine, Schornsteine und Antennen bis zu 1,50 m werden zugelassen. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,50 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen. Dies gilt auch für an die Außenwand angebauten Kamine / Schornsteine (§ 16 Abs. 6 BauNVO).
- Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen durch sonstige Dachaufbauten für haustechnische Anlagen, einschl. Photovoltaik- / Solaranlagen, werden bis zu 1,00 m zugelassen. Die vorgenannten Anlagen dürfen selbst eine Höhe von bis zu 1,00 m, gemessen von ihrem höchstgelegenen Schnittpunkt mit der Dachhaut, aufweisen.
- Überschreitungen der Baugrenzen oberhalb des Erdgeschosses in Form von einzelnen Gebäudeteilen wie Treppen, Erker, Balkonen, Wintergärten o.ä., wenn diese nicht mehr als 1/3 der jeweiligen Fassadenbreite ausmachen und ihre Ausladung 1,50 m nicht überschreiten, werden nicht mehr zugelassen.
- Für die Festsetzungen der Verkehrsflächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB werden nachfolgende Änderungen und Ergänzungen aufgenommen:

  Für das gesamte Plangebiet erfolgt die Erschließung der Flächen nach Vorgaben der vorliegenden Erschließungsplanung / Straßenplanung. Die innere Erschließung des Plangebietes wird über ein Netz von Wohnstraßen und Sammelstraßen sichergestellt.

  Die Erschließungsstraßen für das Plangebiet werden entsprechend der Plandarstellung festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsfläche bzw. die Querschnitte der einzelnen Fahrspuren und die Einmündungsradien erfolgen auf der Grundlage der straßenbautechnischen Richtlinien.

  Der vorgesehene Einmündungsbereich der neuen Planstraße auf die Kreisstraße K73 wird in Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) in Diez Verfahren begleitend geplant und ausgeführt.
- Garagen, Carports, überdachte und nicht überdachte Stellplätze sowie Nebenanlagen innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen werden zugelassen. Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen entlang von Verkehrsflächen (Straßen) sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

  Vor Garagentoren, Schranken und anderen, die freie Zufahrt zu Garagen zeitweilig hindernden Einrichtungen ist ein Stauraum von 5,00 m auf dem Baugrundstück anzulegen.

  Vollständig offene Carports (Überdachte Stellplätze) dürfen bis auf 1,00 m an die Straßenbegrenzungslinie heranrücken. Der Mindestabstand ist auch von

Dachüberständen einzuhalten. Bei Eckgrundstücken beträgt der Abstand der Garagen- bzw. Carportseitenwand zur Straßenbegrenzungslinie mindestens 3,00 m.

- Für das gesamte Plangebiet werden auf Haupt- und Nebengebäude grundsätzlich alle Dachformen und Neigungen zugelassen.
- Ergänzende Festsetzungen für Hecken und Einfriedungen gemäß § 88 Abs. 1 LBauO, sowie für Geländeabgrabungen und Stützmauern.
- Die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach § 88 Abs. 1 Nr. 8 LBauO i.V.m. § 47 LBauO wird mit zwei Pkw-Stellplätze pro Wohneinheit festgesetzt.

Der Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Eichborn" von 2002 umfasst eine Gesamtfläche von ca. 63.500 qm (ca. 6,5 ha).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Eichborn", 2. Änderung, umfasst eine Gesamtfläche von ca. 49.630 m² (4,963 ha). Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes befindet sich zwischen der alten Ortslage Rothenbach und dem Ortsteil Himburg. Östlich grenzt das Plangebiet an die Verbindungsstraße Rothenbach – Himburg (K 73) an.

2. Verfahrensablauf

Aufstellungsbeschluss (§ 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 BauGB)

Der Ortsgemeinderat hat am 14.05.2018 die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ beschlossen.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)

Die Öffentlichkeit erhielt vom 04.02.2019 bis einschließlich 25.02.2019 Gelegenheit zur allgemeinen Einsicht in den Vorentwurf. Dabei wurde ihr Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 25.01.2019 bis zum 25.02.2019 stattgefunden.

Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 15.06.2020 bis einschließlich 17.07.2020 durch öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfes.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
(§ 4 Abs. 2 BauGB)

Den beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde vom 04.05.2020 bis zum 04.06.2020 Gelegenheit gegeben, sich zum Verfahren erneut zu äußern.

Erneute Auslegung der Entwurfsunterlagen
(§ 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB)

Über die eingegangenen beschlussrelevanten Stellungnahmen hat der Ortsgemeinderat beraten und entschieden.

Der Bebauungsplanentwurf wurde gemäß § 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 26.10.2020 bis 13.11.2020 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf fand in der Zeit vom 09.10.2020 bis 13.11.2020 statt (§ 4a Abs. 3 in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB).

Der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Ortsgemeinderat Rothenbach erfolgte am 17.03.2021.

3. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß Baugesetzbuch § 1 (5) Nr. 4 und 7 sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes, sowie die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere des Naturhaushalts, des Wassers, der Luft und des Bodens einschließlich seiner Rohstoffvorkommen sowie das Klima zu berücksichtigen.

Im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sind in der Anlage 1 zum § 3 UVPG diejenigen Vorhaben aufgeführt, die einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind. Hierzu gehören auch Städtebauprojekte mit einer zulässigen überbaubaren Grundfläche von 100.000 qm. Wird der Wert von 20.000 qm überbaubare Grundfläche erreicht oder überschritten, hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3 c (1), Satz 1 UVPG zu erfolgen. Für das Wohnbaugebiet der ergibt sich unter Berücksichtigung der festgesetzten Grundflächenzahl eine maximal überbaubare Fläche von 15.322 qm.

Eine UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens besteht aufgrund der Größe nicht.

<u>Kompensationsmaßnahmen</u>

Im Rahmen der 1. Änderung des Neubaugebiets „Eichborn“ in Rothenbach werden die festgesetzten Kompensationsflächen angepasst.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans "Eichborn" der Ortsgemeinde Rothenbach werden die Bauflächenausweisungen und die Verkehrsflächen reduziert und verändert. Insgesamt kommt es zu einer Reduzierung der Ausweisung von Wohnbauflächen und Verkehrsflächen. Gleichzeitig wird aber die Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 auf 0,4 im Bereich der Wohnbauflächen erhöht. Hierdurch wird der zu berücksichtigende Versiegelungsgrad innerhalb der Wohnbauflächen von 45 % auf 60 % erhöht.

Die Neuversiegelung wird daher insgesamt um 2.574 m² durch die Änderung des Bebauungsplanes gegenüber der derzeitigen Fassung reduziert.

Die ursprünglich vorgesehenen Kompensationsflächen wurden zwischenzeitlich durch eine Bodenordnung umbenannt. Einige Flächen stehen nicht mehr als Kompensationsflächen zur Verfügung. Die Flächen für landespflegerische Kompen-

sationsmaßnahmen wurden daher neu zugordnet. Das Kompensationsverhältnis bleibt dabei insgesamt unverändert. Die Gesamtfläche der Kompensationsflächen beträgt in der aktuellen Planung 4,76 ha.

15 % der Kompensationsflächen werden der Ortsgemeinde zugeordnet, 85 % werden den privaten Baugrundstücken zugeordnet.

Die Kompensationsflächen werden insgesamt auf 7 Flurstücken in den Gemarkungen Rothenbach, Himburg und Obersayn (siehe Maßnahmen M1-M4) festgesetzt.

Fachbeitrag Artenschutz

Ergänzend wurde ein Fachbeitrag Artenschutz zur artenschutzrechtlichen Prüfung erstellt.

Darin wurden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG (neu) bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle heimischen europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt.

Zusammenfassend wurde festgestellt, dass durch den Eingriff zwar einzelne Individuen durch Veränderung oder Beseitigung von Lebensraumelementen und -funktionen betroffen sind, **die Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG aber nicht erfüllt sind**.

Die Populationen der betroffenen Arten verbleiben durch die relativ geringe Eingriffsfläche, die vorhandenen Ausweichbiotope und die vorgesehenen Kompensations-, Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen nach Durchführung der Ausbaumaßnahme in einem günstigen Erhaltungszustand.

4. Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Behörden

Im Folgenden werden die wesentlichen Stellungnahmen der Bürger und Behörden kurz bzw. in gekürzter Fassung dargestellt (kursiv) und die jeweilige Abwägungsentscheidung erläutert. Die einzelnen Stellungnahmen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge sind den Verwaltungsunterlagen zur Abwägung / Würdigung und zum Satzungsbeschluß zu entnehmen.

4.1 Anregungen im Zuge der Öffentlichkeitsbeteiligung

gemäß § 3 Abs.1 und § 3 Abs. 2 BauGB

Stellungnahmen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB

<u>Bürger 1</u>

durch die geplante Baumaßnahme und die hierdurch verursachte Oberflächenversiegelung resultieren großen Mengen an Oberflächenwasser

Bereits jetzt ist bei starken Niederschlägen sowohl ein Rückstau vom Rotbach (an der Brücke über die B255) so wie aus der Kanalisation von der Bergstraße zum Keller meines Hauses Ecke Koblenzer Straße / Bergstraße zu beobachten.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Das Niveau des Kellerbodens liegt unterhalb des Niveaus der Kanalisation der Bergstraße, so dass der Rückstau des Wassers aus der Kanalisation der Bergstraße zunächst in eine tiefer gelegene Auffangzisterne an meinem Haus erfolgt.

In Anwendung des § 7 Anschlusszwang der Satzung über die Entwässerung und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Allgemeine Entwässerungssatzung - der Verbandsgemeinde Westerburg vom 12. Dezember 2017 gilt: „Besteht zur Straßenleitung kein natürliches Gefälle, so ist der Grundstückseigentümer zum Einbau und Betrieb einer Hebeanlage verpflichtet, um einen rückstaufreien Abfluss zu erreichen.“

Ferner nach § 11 Grundstücksentwässerungsanlagen: „Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Straßenleitung hat sich jeder Grundstückseigentümer selbst nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu schützen. Als Rückstauebene gilt die Straßenhöhe an der Anschlussstelle, sofern durch öffentliche Bekanntmachung nach § 7 Abs. 1 nichts anderes festgelegt ist.“

Ein zusätzlicher Rückstau vom Rotbach zu meinem Haus resultiert über ein Entwässerungsrohr für das Kellerfundament. Dieses Rohr ist direkt mit dem Rotbach verbunden. Bei Starkregen staut sich das Wasser aus dem Bach bis auf das Niveau des

Kellerbodens zurück. Die Situation hinsichtlich des Rückstaus von Niederschlags- bzw. Oberflächenwasser speziell bei stärkeren Niederschlägen ist somit an meinem Haus bereits jetzt kritisch

Das Einleiten von Abwasser (gesammeltes Niederschlagswasser, Drainagewasser) in Gewässer (Direkteinleitung) bedarf einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Im Rahmen des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren werden auch ingenieurtechnische Ausführungdetails fachtechnisch geprüft und begutachtet.

Nach dem Landeswassergesetz (LWG) §36 Abs. 1 Satz 2 gilt: Zum Gemeingebrauch gehört auch das Einleiten von Wasser aus einer Bodenentwässerung landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen bis zu 5 ha." Drainagen bedürfen in diesem Umfang keiner wasserrechtlichen Erlaubnis. Das Urteil OLG Hamm vom 4.12.2001, 9 U 102/01 zeigt:

"Die Unterhaltspflicht für ein Gewässer ... dient in erster Linie dem störungsfreien Ablauf von Oberflächenwasser. Führen Ablandungen und Ablagerungen zu einer Erhöhung des Niveaus der Gewässersohle, so dass dort einmündende private Drainagen anliegender landwirtschaftlicher Nutzflächen ihrerseits kein Wasser mehr in den Wasserablauf abführen können, woraufhin es dort zu Durchfeuchtungen kommt, begründet das nicht den Tatbestand einer Pflichtverletzung des Gewässerunterhaltspflichtigen, wenn der Flusslauf das Oberflächenwasser nach wie vor problemlos abführt. Es ist Sache des Grundstückseigentümers, die Funktionstüchtigkeit seiner Drainage sicherzustellen.“

Daher habe ich folgenden Fragen zur oben geplanten Baumaßnahme:

1. Wird das Oberflächenwasser bei stärkeren Niederschlägen für sämtliche neu erschlossenen Grundstücke und die zugeordneten Erschließungsstraßen durch das vorhandene Regenrückhaltebecken RRB 1 bzw. das neu geplante Regenrückhaltebecken RRB 2 vollständig aufgefangen oder ist nur ein Teil der neu versiegelten Flächen an diese Regenrückhaltebecken angeschlossen ?

Das gesammelte Niederschlagswasser von den befestigten Flächen der Erschließungsstraßen und Grundstücken (Dach- und Hofflächen) wird rohrgebunden in den beiden Rückhaltebecken gepuffert und zeitverzögert und gedrosselt dem Oberflächengewässer „Rotbach“ zugeführt.

2. Falls der Anschluss der neu erschlossenen Grundstücke und die zugeordneten Erschließungsstraßen an die Regenrückhaltebecken nicht vollständig erfolgen sollte, wieviel Prozent der versiegelten Flächen sind an die Regenrückhaltebecken angebunden?

siehe Stellungnahme zu Frage 1

3. An welcher Stelle erfolgt die Einleitung des Wassers des RRB 2 ?

Die derzeitigen Planungen sehen die Einleitungsstelle der Rohrleitung aus dem zweiten Regenrückhaltebecken im Bereich des Brückenbauwerkes der Zufahrt zum Sportgelände vor.

Eine direkte Einleitung in den Rotbach oberhalb meines Grundstückes Koblenzer Straße 23 würde zu einer weiteren extremen Überflutung des Bachlaufes bei starken Niederschlägen beitragen.

Es handelt sich nicht um eine direkte Einleitung der anfallenden Niederschlagswässer aus den Regenrückhaltebecken in den Rotbach. Der Abfluß wird gedrosselt (Maßstab ist der natürliche Abfluß eines natürlichen Geländes) eingeleitet. Die Bemessung der Rückhalteanlagen erfolgt nach dem Arbeitsblatt DWA-A 117 „Bemessung von Regenrückhalteräumen “Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e. V., Hennef 2006.

Diese Überflutung wird aktuell bereits u.a. durch die Versiegelung der Flächen um das Sportplatzgelände (inkl. eines asphaltierten Feldweges) und eine vor wenigen Jahren errichtete landwirtschaftliche Mehrzweckhalle verursacht. Auf ein Wasserrückhaltebecken beim Bau der landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle hat man offensichtlich entgegen einer solchen ursprünglich geforderten Maßnahme verzichtet.

Diese persönliche Meinung wird unkommentiert zur Kenntnis genommen.

Bei den Beteiligungen der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und der erneuten Offenlage nach § 4a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 3 Abs. 2 wurden keine Stellungnahmen eingereicht.

4.2. Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs.1 und § 4 Abs. 2 BauGB

1. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Landesbetrieb Mobilität Diez

Das Plangebiet befindet sich zwischen den Ortslagen Rothenbach und Himburg an der freien Strecke der K 73.

Der ersten Änderung des Bebauungsplans „Eichborn“ kann aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez zugestimmt werden, sofern die nachfolgend aufgeführten straßenrechtlichen Belange berücksichtigt werden:

1. Für bauliche Anlagen entlang der freien Strecke der K 73 ist grundsätzlich der in § 22 Abs. 1 Landesstrassengesetz (LStrG) zwingend vorgeschriebene Abstand von mindestens 15 m, gemessen vom äußeren befestigten Fahrbahnrand der Kreisstraße, einzuhalten (Anbauverbotszone). Aufgrund der in Zukunft vorgesehenen Abstufung der K 73 wird hiermit im Vorfeld die gemäß § 22 Abs. 5 LStrG erforderliche Ausnahme vom Anbauverbot des § 22 Abs. 1 LStrG erteilt und der in der Planurkunde dargestellten Reduzierung auf 5 m zur Straßeneigentumsgrenze zugestimmt.

Die Forderungen des Landesbetrieb Mobilität (LBM) werden in vollem Umfang bei der weiteren Planung berücksichtigt.

2. Abgrabungen und Aufschüttungen im Bereich der Bauverbotszone sind dem Landesbetrieb Mobilität Diez mit Planunterlagen zur Genehmigung vorzulegen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

3. Die verkehrliche Erschließung soll über zwei neue verkehrliche Anbindungen zur K 73 erfolgen. Für die verkehrstechnische Ausgestaltung der Einmündungsbereiche K73 / Erschließungsstraßen sind entsprechende Ausbaupläne mit Längsschnitt und Sichtflächendarstellung gemäß RAL 2012 im Maßstab 1:250 bzw. 1:500 durch die Ortsgemeinde Rothenbach bzw. durch ein von ihr beauftragtes Ing.-Büro zu erstellen und rechtzeitig vor Baubeginn mit uns abzustimmen.

Für die Ausweisung der Verkehrsflächen in den Einmündungsbereichen ist unter Berücksichtigung der Schleppkurven der Begegnungsfall Pkw/Müllfahrzeug zugrunde zu legen.

Die Forderungen des Landesbetrieb Mobilität (LBM) werden in vollem Umfang bei der weiteren Planung berücksichtigt. Die Ortsgemeinde hat das Ingenieurbüro Brüll & Löwenguth mit der Erstellung der notwendigen Planunterlagen und der notwendigen Schleppkurvennachweise beauftragt.

Die Genehmigungsunterlagen werden mit dem Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez, 65582 Diez abgestimmt.

4. Die im Einmündungsbereich freizuhaltenden Sichtflächen sind nach den Kriterien der RAL 2012 zu ermitteln. Im Bereich der von diesen Sichtflächen betroffenen Teile der Anliegergrundstücke ist eine Bebauung, Einfriedung, Lagerung, Bepflanzung etc. von mehr als 0,80 m Höhe über Fahrbahnoberkante nicht zulässig, Einfriedungen und Anpflanzungen, die diese Höhe überschreiten, können nur hinter der jeweiligen Sichtlinie zugelassen werden. Die Sichtlinie ist in den Plan einzutragen.

Die Forderungen des Landesbetrieb Mobilität (LBM) werden in vollem Umfang bei der weiteren Planung berücksichtigt.

5. Die Anliegergrundstücke sind entlang der freien Strecke der K 73 lückenlos einzufrieden.

Die Forderungen des Landesbetrieb Mobilität (LBM) werden in vollem Umfang bei der weiteren Planung berücksichtigt.

6. Es ist für eine ordnungsgemäße Ableitung der anfallenden Abwässer in die Gemeindekanalisation zu sorgen. Dem Straßengelände, insbesondere den offenen Gräben entlang der K 73, dürfen keinerlei Abwässer, auch kein gesammeltes Oberflächenwasser, zugeführt werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

7. Die bestehenden Entwässerungseinrichtungen im Zuge der K 73 dürfen ohne vorherige Zustimmung des Straßenbaulastträgers nicht verändert werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

8. Die Ortsgemeinde Rothenbach hat durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Ortsgemeinde Rothenbach hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbaulastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Kreisstraße nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits hätte regeln müssen.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

<u>Verbandsgemeinde Westerburg, Ordnungsbehörde, Westerburg</u>

Straßenbreiten:

Für den Begegnungsfall PKW / LKW sind die Straßen mit mindestens 6,00 m ausreichend breit geplant, solange bei dieser Breite nur die reine Fahrbahn eingerechnet ist. Für eventuell geplante Gehwege für Fußgänger ist die Breite so anzupassen, dass für die reine Fahrbahnbreite mindestens 6,00 m nicht unterschritten werden.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Wohnstraßen und Wohnwege, oft auch als Anliegerstraßen bezeichnet, dienen überwiegend der Erschließung von Wohnbereichen. Anliegerstraßen sollen in der Regel als Zweistreifige Erschließungsstraßen zwischen 4,50 m und 6,50 m Breite angelegt werden. (vergl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt Ausgabe 2006, Abschnitt 6.1.1.2) Auf Wohn- und Sammelstraßen muss in aller Regel von relativ geringen Verkehrsmengen ausgegangen werden (<200 Kfz in der Spitzenstunde), so daß Begegnungsfälle nur selten auftreten. Viele Wohnstraßen sind so gering belastet, daß sie problemlos als verkehrsberuhigter Bereich umgebaut werden können.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung:

Im Verlauf der Verbindung zwischen dem südlichen und nördlichen Plangebiet wird der Straßenverlauf durch eine sog. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung unterbrochen.

Die Ausweisung der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ ist eine städtebauliche Entscheidung der Gemeinde, im Hinblick auf die künftige Entwicklung.

Die Fahrbahnbreite beträgt hier nur noch 2,00 m, die restliche Fahrbahnbreite wird als öffentliche Grünfläche geplant, sodass dort nur ein reiner Fuß- & Radweg

entstehen soll. Dies verhindert den fließenden Verkehr zwischen der Straße „Auf der Kelterwies“ und dem Straßennetz des nördlichen Plangebietes. Durch eine solche Maßnahme beraubt man sich schon im Vorhinein der Möglichkeit, bei eventuellen Straßensperrungen, die gerade während der Bauphasen von Eigenheimen Vorkommen, eine geeignete Umleitungsstrecke sicherstellen zu können.

Die Bauleitplanung soll die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in einer Gemeinde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorbereiten und leiten. Sie legt fest, welche Nutzungen zulässig sind. Die Bauleitplanung ist damit das planungsrechtliche Instrumentarium einer Gemeinde, mit dem die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleistet wird. Mit ihrer Bauleitplanung bestimmt die Gemeinde nicht nur die städtebauliche Struktur von heute, sondern sie greift mit ihren Festlegungen weit hinein in die künftige Entwicklung.

Für den regelmäßig stattfindenden Lieferverkehr und beispielsweise die Müllabfuhr und die Post wird dies auf Jahrzehnte bedeuten, dort immer im Wendehammer drehen zu müssen anstatt weiterfahren zu können. Durch diese Wendemanöver erhöhen sich die Immissionen (vor allem Lärm), denen die Anwohner ausgesetzt sind.

Der Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Die Sammelfahrt (Müllabfuhr) ist so zu planen, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Ein Zurücksetzen, z. B. bei Wendemanövern, gilt nicht als Rückwärtsfahrt (siehe DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.)

Zudem können diese Wendemanöver durch parkende Fahrzeuge erschwert werden, was automatisch wiederkehrende Beschwerden beim Ordnungsamt zur Folge hätte und erfahrungsgemäß auch Nachbarstreitigkeiten begünstigen kann.

Zuständige Behörde für die polizeilichen Aufgaben im Straßenverkehr (Verkehrsüberwachung) ist für die Abwehr von Gefahren durch haltende und parkende Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Plätzen die Verbandsgemeindeverwaltung. Soweit die Abwehr der Gefahr durch diese Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint wird die Polizei tätig.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht raten wir deshalb unbedingt davon ab, vorsätzlich eine Erschwerung des fließenden Verkehrs im Plangebiet des Bebauungsplans „Eichborn“ durch einen reinen Fuß- & Radweg herbeizuführen.

Die Intention dabei, den Anwohnern mit dieser Maßnahme eine vermeintlich ruhigere Lage anbieten zu können, ist verständlich. Sie steht allerdings in keinem Verhältnis zu den dabei eintretenden Nachteilen für die Allgemeinheit, zumal das Wohngebiet fast ausschließlich nur von Anwohnern angefahren wird und ein hohes Verkehrsaufkommen in keinem Fall zu erwarten ist.

Die Planungshoheit, das heißt, das Recht und ggf. auch die Pflicht, einen Bauleitplan aufzustellen, liegt ausschließlich bei den Gemeinden.

Die Anlage einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“, hier als Fuß- und Radweg, wurde entsprechend des § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt. Hierdurch lässt sich kein präjudizierender, vorsätzlicher Planungsfehler in straßenrechtlicher Sicht erkennen.

Die vorgetragene persönliche Meinung durch die Ausweisung einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ eine „vorsätzliche“ Erschwerung des fließenden Verkehrs im Plangebiet herbeizuführen, wird unkommentiert zur Kenntnis genommen.

Verbindung zum Ortsteil Himburg:

Außerdem regen wir an, schon jetzt eine Verbindung zum Ortsteil Himburg in Erwägung zu ziehen bzw. zur Diskussion zu stellen. Hierfür könnte die nördliche geplante Sackgasse bis zum Rand des Plangebietes durchgezogen werden. Für den Anfang kann auch hier ein Wendehammer entstehen. Sollte in ferner Zukunft tatsächlich eine Verbindung von Nöten werden, ist der Anschluss aufgrund der dann herrschenden Eigentumsverhältnisse wesentlich leichter herzustellen.

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 1 BauGB die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Ob und wann ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt im städtebauplanerischen Ermessen der Gemeinde. Zugleich begründet § 1 Abs. 3 BauGB auch die Verpflichtung zur planerischen Zurückhaltung, indem eine Bauleitplanung nicht erfolgen darf, wenn und soweit sie nicht für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach seinem eindeutigen Wortlaut verpflichtet jedoch § 1 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplans, sobald und soweit dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

Die Ausweisung der bebaubaren und nichtbebaubaren Flächen ist eine städtebauliche Entscheidung der Gemeinde, im Hinblick auf die künftige Entwicklung. Die Bauleitplanung soll die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in einer Gemeinde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorbereiten und leiten. Sie legt fest, welche Nutzungen zulässig sind. Die Bauleitplanung ist damit das planungsrechtliche Instrumentarium einer Gemeinde, mit dem die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleistet wird.

<u>Westerwald-Kreis, Montabaur</u>

Aus Sicht der Bauaufsicht sollte der Bezugspunkt für die Höhe der baulichen Anlagen (2.4 - 2.42) in den Textfestsetzungen genauer definiert werden. Aufgrund des Gefälles und der unterschiedlichen Neigung wird vorgeschlagen, den Bezugspunkt von der Straßenmitte aus zu messen.

Der Anregungen und Hinweise werden voll umfänglich in die Begründung und Festsetzungen übernommen.

Für den maßgebenden unteren Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Straßenoberkante in der Straßenachse nach der Herstellung des endgültigen Straßenoberbaus, in der Mitte der Grenze des Baugrundstückes definiert.

Für den Brandschutz gelten die nachstehenden Forderungen:

1. Für die geplante bauliche Nutzung (WA) muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48m3/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Hinweis: Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einrichtungen genutzt werden:

- An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221

- Löschwasserteiche gemäß DIN 14210.

- Unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230.

- Offene Gewässer mit Löschwasser-Entnahmestellen gemäß DIN 14210.

Die Einrichtungen für die Löschwasserversorgung sind so instand zu halten, dass die geforderte Löschwassermenge jederzeit entnommen werden kann. Die Löschwasser-Entnahmestellen sind durch Hinweisschilder gemäß DIN 4066 zu kennzeichnen.

Die allgemeinen Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die nach § 48 Abs. 1 Landeswassergesetz RLP der Verbandsgemeinde obliegt. Diese hat im Zuge der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch das Leitungsnetz eine entsprechende Vorhaltung für Löschwasser zu treffen.

Die Naturschutzbehörde teilt mit, die Katasterbezeichnungen und Eigentumsverhältnisse der Ausgleichsflächen sich seit der Aufstellung des Bebauungsplanes 2002 durch das beschleunigte Flurbereinigungsverfahren (Abschluss 2008) erheblich geändert haben. Daher wird vorgeschlagen, zum einen die aktuellen Flurstücksbezeichnungen zu übernehmen, und zum anderen, die ursprünglich geplanten Maßnahmen auf die Flurstücke im Eigentum der Ortsgemeinde und des SEN zu verlagern.

Die Anregungen / Informationen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und die entsprechenden Korrekturen umgesetzt.

Im Rahmen der Korrekturen und Überarbeitung werden die Ausgleichziele durch das Planungsbüro Bernhard Diefenthal, Freiraumplanung Diefenthal, Achtstruth 3, 56424 Moschheim, neu benannt.

Die Ausgleichsmaßnahme auf dem Grundstück, Gemarkung Rothenbach, Flur 1, Flurstück 12/1 ist bisher noch nicht umgesetzt.

In nördlich in ca. 76 m Entfernung befinden sich Teilflächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ und des Vogelschutzgebietes „Westenwald“. Durch die geplante Bebauungsplanänderung werden diese Natura 2000 Gebiete nicht beeinträchtigt.

Die Anregungen / Informationen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die artenschutzrechtliche Prüfung kommt nachvollziehbar zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Erforderliche Gehölzrodungen sind in der Zeit vom 01.10. bis zum 28.02. durchzuführen.

Die Anregungen / Informationen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Nach Mitteilung der unteren Wasserbehörde ist für die Niederschlagsbewirtschaftung in Form der Errichtung eines Regenrückhaltebeckens mit gedrosselter Einleitung in ein Gewässer eine separate wasserrechtliche Erlaubnis durch die SGD Nord (Regionalstelle Montabaur) erforderlich.

Die Anregungen / Informationen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zum Erlaubnisantrag, wurde das Ingenieurbüro Brüll & Löwenguth von den VGW Westerburg beauftragt.

<u>Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege,Mainz</u>

Archäologische Verdachtsflächen

D1 (Detailerläuterungen)

In der westlichen Nachbarschaft, insbesondere in der Gemarkung Wölferlingen, sind uns zahlreiche Fundstellen vorgeschichtlicher und mittelalterlicher Zeitstellung bekannt.

Es ist nicht auszuschließen, dass sich auch in der Planfläche archäologische Befunde befinden. Um zu vermeiden, dass diese Befunde erst während der Beobachtung der Erschließungsmaßnahmen erkannt werden, was möglicherweise zeitliche Verzögerungen nach sich ziehen könnte, fordern wir in diesem Bereich in einem angemessenen Zeitraum vor Projektumsetzung die Durchführung einer geomagnetischen Prospektion. Auf Grundlage der Ergebnisse kann weitestgehend sichergestellt werden, dass archäologische Befunde - wenn vorhanden - vor Beginn der Projektumsetzung bearbeitet werden können.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Gemeinde beauftragt in Rücksprache mit der Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Landesdenkmalpflege, 55116 Mainz, ein Unternehmen mit der Durchführung und Auswertung einer geomagnetischen Prospektion. Hierzu hat die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz zwei Fachfirmen benannt. Die Ergebnisse der Prospektion werden nach Abschluss der Arbeiten einer Qualitätsprüfung durch die Genetaldirektion unterzogen.

Durch den Auftraggeber vorzubereitende Bedingungen:

• Auf den zu prospektierenden Flächen muss das Betretungsrecht des Grundstückseigentümers eingeholt werden. Ein Nachweis hierüber ist der beauftragten Fachfirma vor Messbeginn zu über mitteln.

• Die zu prospektierende Fläche muss von Gegenständen, die die Messergebnisse beeinflussen können, soweit wie möglich bereinigt werden. Hierzu gehören beispielsweise Weidezäune, landwirtschaftliche Geräte und andere bewegliche Metallgegenstände größeren Volumens.

• Die zu prospektierende Fläche muss frei von Frucht (Getreide, Raps, Mais etc.) sein, damit diese durch die Mitarbeiter der Fachfirma ungehindert betreten /abgelaufen werden kann.

V (Archäologische Verdachtsfläche)

Bislang liegen der Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz in diesem Bereich keine konkreten Hinweise auf archäologische Fundstellen vor. Allerdings stuft die Direktion Landesarchäologie den Planungsbereich aus geographischen und topographischen Gesichtspunkten als archäologische Verdachtsfläche ein. Dementsprechend können hier bei Bodeneingriffen bisher unbekannte archäologische Denkmäler zu Tage treten die vor ihrer Zerstörung durch die Baumaßnahmen fachgerecht Untersucht werden müssen (§19 Abs. 1 DSchG RLP).

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen

Die Hinweise werden in die textliche Begründung aufgenommen.

Der Bauherr ist in diesem Bereich verpflichtet den Beginn von Erdarbeiten mit der Direktion Landesarchäologie rechtzeitig (2 Wochen vorher) abzustimmen (§21 Abs. 2 DSchG RLP). Weiterhin sind die vor Ort Beschäftigten Firmen über den archäologischen Sachverhalt zu informieren. Weiterhin wird auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (§16-21 DSchG RLP) verwiesen.

Die Baubeginnsanzeige ist an landesarchaeologie-koblenz@qdke.rlp.de oder 0261 - 6675 3000 zu richten.

Es wird darauf hingewiesen, dass unangemeldete Erd und Bauarbeiten in Bereichen, in denen bislang, verborgene archäologische Denkmäler vermutet werden,

ordnungswidrig sind und mit einer Geldbuße von bis zu einhundertfünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden können (§33, Abs. 1 Nr. 13 DSchG RLP).

Die Hinweise werden in die textliche Begründung aufgenommen.

FP (Forderung von Prospektionsmaßnahmen)

Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz fordert in dem überplanten Gelände die Durchführung einer geophysikalische Prospektion, um Art und Umfang von ggf. vorhandenen archäologischen Befunden festzustellen. Die Ergebnisse dieser zerstörungsfreien Prospektionen bieten die Möglichkeit, im Vorfeld einer Baumaßnahme die reibungslose Zusammenarbeit zwischen dem Baubetrieb und der Archäologie zu planen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Veranlasser von Bau- und Erschließungsmaßnahmen zur Erstattung der Kosten notwendiger archäologischer Untersuchungen verpflichtet werden kann (§21, Abs. 3 DSchG RLP). Die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz ist bei der inhaltlichen und zeitlichen Planung wie auch bei der Vergabe der Prospektionsarbeiten nachrichtlich zu beteiligen.

Die ausführende Fachfirma benötigt für die Prospektion eine von genannter Dienststelle ausgestellte, projektspezifische Nachforschungsgenehmigung. Die Ergebnisse sind genannter Dienststelle sowohl in analoger Form wie auch in digitaler Form rechtzeitig zu übermitteln. Zu Fragen bezüglich Beauftragung und Umfang dieser geophysikalischen Prospektion stehen wir gerne zur Verfügung.

siehe Stellungnahme zu D1 (Detailerläuterungen)

<u>Landesamt für Geologie und Bergbau, Rheinland-Pfalz, Mainz</u>

Bergbau / Altbergbau:

Die Prüfung der hier vorhandenen Unterlagen ergab, dass der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebaungsplanes "Eichborn" im Bereich des auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes “Gilsberg” liegt. Aktuelle Kenntnisse über die letzte Eigentümerin liegen hier nicht vor.

Aus den vorhandenen Unterlagen geht hervor, dass im Planungsbereich kein Altbergbau dokumentiert ist undkein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht erfolgt.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Sollte bei den geplanten Bauvorhaben auf Indizien für Bergbau gestoßen werden, empfehlen wir spätestens dann die Einbeziehung eines Baugrundberaters bzw. Geotechnikers zu einer objektbezogenen Baugrunduntersuchung.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichemaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenziale erfolgen.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Boden und Baugrund:

- allgemein:

Der Hinweis auf die einschlägigen Bodenschutz- und Baugrund-Normen sowie die Empfehlung von objektbezogenen Baugrunduntersuchungen in den Textlichen Festsetzungen unter 2.14 sowie in der Begründung unter Kap. 10.4 werden fachlich bestätigt.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sichtkeine Einwände.

- Radonprognose:

in dem Plangebiet liegen dem LGB zurzeit keine Daten vor, die eine Einschätzung des Radonpotenzials ermöglichen.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

<u>Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz; Montabaur</u>

Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich auch keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben.

Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B-Planes nicht vorhanden. Das anfallende Abwasser wird der Gruppenkläranlage „Westerburg-Gemünden-Härtlingen“ im Trennsystem zugeführt. Diese kann prinzipiell als ausreichend leistungsfähig angesehen werden.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Das anfallende Niederschlagswasser soll in zwei Rückhaltebecken gesammelt und von dort gedrosselt in den „Rothenbach“ eingeleitet werden, wobei das RRB 1 der Planung bereits errichtet wurde. Für den Bau des RRB 2 ist rechtzeitig eine Änderung der bestehenden Erlaubnis vom 30.01.2003, Az.: 33 - KN 7178, zu beantragen. Gleiches gilt, sofern sich die Einleitungsmengen an dem bestehenden RRB 1 ändern.

Mit der Erstellung der notwendigen Unterlagen zum Erlaubnisantrag, wurde das Ingenieurbüro Brüll & Löwenguth von den VGW Westerburg beauftragt.

Der uns vorliegende Bebauungsplan setzt als bauliche Nutzung ein allgemeines Wohngebiet fest. Dieser Entwurf soll ggf. die planerischen Voraussetzungen für eine Bodenordnung schaffen. Zur Neuordnung der Flurstückstruktur wird unter Punkt 9 der Begründung zum Bebauungsplan ausgeführt, dass für den zweiten Bauabschnitt ein Umlegungsverfahren nach §§45 ff. vorgeschlagen wird, aber auch grundsätzlich eine privatrechtliche Bodenordnung möglich ist.

Hinsichtlich der Abwicklung von gesetzlichen Bodenordnungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (§§ 45 bis 84 BauGB), möchten wir auf folgendes hinweisen.

Zulässigkeit Umlegungsverfahren

Ein Umlegungsverfahren nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB) ist ein Verwaltungsverfahren innerhalb der Schranken und Inhaltsbestimmung des Eigentums (Art. 14 Abs. 1 GG), es darf sich nicht als Enteignung (Art. 14 Abs. 3 GG) auswirken.

Die Festsetzungen des Bebauungsplans müssen dementsprechend privatnützig ausgestaltet sein und eine angemessene Substanzerhaltung sowie eine private Nutzung der Eigentumsobjekte als wichtigste Zulässigkeitsvoraussetzung für die Umlegung gewährleisten.

Die Zulässigkeitsvoraussetzungen für ein gesetzliches Umlegungsverfahren werden durch den Bebauungsplan „Eichborn“ erfüllt.

Auf Grund der ausgewiesenen öffentliche Verkehrs- und Grünflächen ist von einem zulässigen Flächenbedarf auszugehen, der vorweg auszuscheiden ist.

Gerne stehen wir nach entsprechender Terminvereinbarung für eine gemeinsame Gesprächsrunde zur Verfügung, insbesondere wenn mit Hilfe der gesetzlichen Bodenordnung eine zeitnahe Realisierung angestrebt wird.

Die Anregungen, Informationen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

<u>Energienetze Mittelrhein (ENM), Koblenz</u>

Von der Änderung werden unsere Belange dahingehend betroffen, als dass ein Holzmast der durch das Plangebiet verlaufenden 20-kV - Freileitung künftig im Wendehammer der öffentlichen Verkehrsfläche steht. Vor der Herstellung der Verkehrsfläche muss ein neuer Mast außerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche im Leitungsverlauf errichtet und der jetzige Mast demontiert werden

Die Anregungen, Informationen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Die Erschließung der nördlichen Siedlungsflächen kann bedarfsgerecht mittelfristig erfolgen. Bei konkreten Erschließungsabsichten der Gemeinde wird mit der Energienetze Mittelrhein (ENM), 56068 Koblenz, frühzeitig Kontakt aufgenommen.

Des Weiteren ergeben sich aufgrund des Wegfalls der nördlichen Straßenanbindung an die K 73 (Begründung Punkt 2.2.2) versorgungstechnische Probleme und damit verbunden nicht unerhebliche Mehrkosten beim Aufbau des Niederspannungsnetzes.

Um dies zu vermeiden, ist eine kurze Anbindung des Bebauungsplangebietes an die Transformatorenstation (Gemarkung Rothenbach, Flur 25, Flurstück 7/2) notwendig.

Wir bitten daher um Festsetzung eines Versorgungsstreifens von 2 m Breite als eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche ausgehend von der K 73 bis zur inneren Erschließungsstraße nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB zugunsten der evm AG im Bebauungsplan entsprechend unserer Eintragung in dem beigefügten Planauszug.

Die Anregungen, Informationen und Bedenken werden zur Kenntnis genommen und in geänderter Form textlich und zeichnerisch übernommen.

In geänderter Lage (unterhalb und parallel der 20kV - Freileitung) wird zu Gunsten der Energienetze Mittelrhein (ENM), 56068 Koblenz, eine 2 m Breite als eine mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche ausgehend von der K 73 bis zur inneren Erschließungsstraße nach § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB festgesetzt.

<u>KEVAG Telekom GmbH, Koblenz</u>

- keine Einwände -

<u>Westerwald-Netz GmbH, Betzdorf-Alsdorf</u>

- keine Einwände -

<u>Telefonica Germany GmbH & Co. OHG, Nürnberg</u>

- keine Einwände -

<u>Forstamt Rennerod, Rennerod</u>

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Eichborn“ liegt keine Betroffenheit forstlicher Belange vor. Die zusammen 2.587 m² große Waldfläche auf den Flurstücken 21/2 und 22 in Flur 25 der Gemarkung Rothenbach wird über dem 990 m² großen Flurstück 22 von der dauerhaften Freihaltung der 20-KV-Leitung bestimmt und dient nicht primär der Waldbewirtschaftung. Die verbleibende Restfläche von 1.597 m² auf dem Flurstück 21/2 erfüllt aufgrund ihrer Größe bei isolierter Lage in der freien Feldflur nicht die Definition als Wald nach dem Landeswaldgesetz. Eine Umwandlung in Bauflächen unterliegt somit nicht unseren hoheitlichen Belangen.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Zu den Kompensationsmaßnahmen B und C außerhalb des Geltungsbereiches wird in den Textfestsetzungen, Seiten 6, 7 und 8, sowie der Begründung, Seiten 18, 19 und 20, zum Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ der Ortsgemeinde Rothenbach Bezug auf den Landespflegerischen Beitrag aus dem Jahr 2002 genommen, das Ende 2001 erfolgte beschleunigte Zusammenlegungsverfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mit Änderung der Flurstückbezeichnungen in der Gemarkung Rothenbach sowie seit 2002 bereits erfolgte Kompensationen aus den Maßnahmenbereichen B und C aber trotz eines Bearbeitungsstandes 17. Januar 2019 nicht berücksichtigt.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Im Rahmen der Korrekturen und Überarbeitung werden die Ausgleichziele durch das Planungsbüro Bernhard Diefenthal, Freiraumplanung Diefenthal, Achtstruth 3, 56424 Moschheim, neu benannt.

Zur Vergleichbarkeit der Angaben aus dem Landespflegerischen Begleitplan von 2002 mit den heutigen Flurstückbezeichnungen können wir hoheitlich und fachlich wie folgt festhalten:

Maßnahme B

Ehemals Flur 28, Flurstück 41 = heute Flur 51, Flurstück 70

Ehemals Flur 28, Flurstücke 94, 95, 98 und 100 = heute Flur 51, Flurstück 48

Ehemals Flur 28, Flurstück 129 = heute Flur 51, Flurstücke 53 und 54

Ehemals Flur 28, Flurstück 189 = heute Flur 51, Flurstück 76

Ehemals Flur 30, Flurstück 92 = heute Flur 51, Flurstück 15/1

Ehemals Flur 30, Flurstück 107 = heute Flur 51, Flurstück 1.7

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Landeswaldgesetz liegt eine aktuelle waldrechtliche Betroffenheit der Kompensationsmaßnahme B lediglich noch für die Flurstücke 17 und 48 vor, da die übrigen mit Fichten bestockten Parzellen entweder zu klein (Flurstücke 53, 54, 76) oder bereits umgewandelt (Flurstücke 15/1 und 70) sind.

Wird in einem Bebauungsplan für Waldflächen eine andere Nutzungsart vorgesehen, so bedarf die Änderung der Bodennutzungsart einer waldrechtlichen Genehmigung, da Baurecht keine Konzentrationswirkung auf das Waldrecht ausübt. Daher hat das Forstamt nach § 14 Abs. 5 Landeswaldgesetz zu prüfen und der Planungsträgerin mitzuteilen, ob hierzu eine Umwandlungserklärung erteilt werden kann oder nicht. Das Forstamt muss dabei nach denselben Maßstäben wie in einem Genehmigungsverfahren betroffene Träger öffentlicher Belange beteiligen und aufgrund derer Stellungnahmen eine Abwägung der Interessen durchführen. Eine Umwandlungserklärung ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung; diese ist eigenständig zu beantragen, kann aber nur dann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen.

Unabhängig davon stimmen wir fachlich den beabsichtigten Waldumwandlungen auf den Flurstücken 17 und 48 in Flur 51 zu.

Der in Privateigentum befindliche Fichtenbestand auf dem Flurstück 17 ist durch Borkenkäferbefall vorgeschädigt und in Auflösung befindlich.

Der gemeindeeigene Fichtenbestand auf dem Flurstück 48 liegt zum Teil im nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz pauschal geschützten Biotoptyp „Brachgefallenes Nass- und Feuchtgrünland"; die potentielle Umweltvorsorgeplanung im Forsteinrichtungswerk der Gemeinde Rothenbach schlägt zur Verbesserung des Ist-Zustandes die Entnahme von Nadelbäumen und die anschließende Sicherung einer eigendynamischen Entwicklung hin zu einem Quell- und Bachuferwald vor. Insofern stellt dieser forstliche Vorschlag eine Alternative zur extensiven Grünlandnutzung auf dem Flurstück 48 dar.

Nach Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde und aufgrund unserer fachlichen Einschätzung erteilt das Forstamt Rennerod eine „Umwandlungserklärung" Die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung von Wald auf den Fiurstücken 17 und 48 in Flur 51 der Gemarkung Rothenbach wird nach Anhörung der Unteren Naturschutzbehörde und unserer eigenen fachlichen Bewertung in Aussicht gestellt.

Maßnahme C

Ehemals Flur 4, Flurstücke 62 und 63 = heute Flur 54, Flurstück 6/1

Ehemals Flur 4, Flurstücke 68 und 69 = heute Flur 54, Flurstück 4

Ehemals Flur 4, Flurstück 127/1 = heute Flur 54, Flurstück 12

Die Kompensationen sind zwischenzeitlich vollständig umgesetzt; eine waldrechtliche Betroffenheit besteht aktuell nicht.

Die zur Rodung beantragten Flächen in der Gemarkung Rothenbach

Flur Flurstück Grundstücksgröße Rodungsfläche

51 1571 84.739 m² 2.872 m²

51 17 7.352 m² 2.444 m²

51 48 10.518 m² 5.582 m²

51 53 900 m² 900 m²

51 54 825 m² 135 m²

51 76 2.239 m² 1.197 m²

Die Rodungsfläche liegt innerhalb des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ und des Vogelschutzgebietes Westerwald. Weitere Schutzgebiete oder schutzobjekte nach BNatSchG sind nicht betreffen. Die Rodungsflachen sollen im Zusammenhang mit der Baulandausweisung des Bebauungsplanes „Eichborn“ in extensiv genutztes Grünland umgewandelt werden.

Daher bestehen gegen die Erteilung der Genehmigung aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Trier

- keine Einwände -

Ericsson GmbH, Düsseldorf

- keine Einwände -

Verbandsgemeindewerke Westerburg, Westerburg

Die Verbandsgemeindewerke Westerburg - Abwasserbeseitigung und - Trinkwasserversorgung stimmen der Begründung unter Punkt 8.4 und 5.5 und den textlichen Festsetzungen unter Punkt 2.15 grundsätzlich zu. Wir weisen darauf hin, dass durch das Plangebiet die Wasserleitung – Verbundleitung "Neuhochstein - Obersayn" in der Dimension DN155 verläuft. Die Wasserleitung ist in vermuteter Lage in der Planurkunde eingezeichnet. Die Lage der Leitung ist in der Örtlichkeit genau aufzumessen und in die Planurkunde zu übertragen.

2. Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Verbandsgemeindewerke Westerburg, Westerburg

- keine Bedenken –

Deutsche Telekom Technik GmbH

Die Telekom Deutschland GmbH gibt hinweise über den Umgang mit vorhandenen und neu zu verlegenden Kabelleitungen.

- Keine Einwände -

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez

Der Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez verwiest auf sein Schreiben vom 13.02.20219 zur Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB. Sofern die darin genannten Anforderungen uneingeschränkt beachtet werden, bestehen keine Bedenken.

Forstamt Rennerod

während innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes „Eichborn“ weiterhin keine forstlichen Belange zu berücksichtigen sind, ergibt sich durch eine Neuzuordnung landespflegerischer Kompensationsmaßnahmen gegenüber dem Planungsstand bei der Frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 des Baugesetzbuches zu Beginn des Jahres 2019 eine veränderte Betroffenheit.

Maßnahme M2

Nach den heutigen Planungen soll in der Gemarkung Rothenbach, Flur 1, Flurstück 6/6, eine Waldfläche von 2,8056 ha gerodet und in Extensivgrünland umgewandelt werden. Das Flurstück ist Teil des Gemeindewaldes Rothenbach und wird im überplanten Bereich als Hochwald mit 44-jhr. Fichte sowie achtjähriger Esskastanie, Kirsche und Erle bewirtschaftet.

Nach den Regelungen des Landesnaturschutzgesetzes Rheinland-Pfalz in § 7, Absatz 1, kommen grundsätzlich als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Flächen in Natura 2000-Gebieten, Flächen für Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Gewässerzustandes, Flächen in geschützten Teilen von Natur und Landschaft sowie dafür vorgesehene Flächen in Landschafts- und Grünordnungsplänen in Betracht. Die

betroffene Teilfläche des Flurstückes 6/6 erfüllt diese Anforderungen lediglich im nördlichen Randbereich mit der Lage im FFH-Gebiet 5413-301 Westenwälder Kuppenland.

Unabhängig davon stimmen wir einer geplanten Waldumwandlung auch fachlich nicht zu. Eine Rodung von intaktem multifunktionalem Wald als Kompensation eines *Eingriffs im Offenland wird im vorliegenden Fall als nicht genehmigungsfähig erachtet. Das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft hat in einer Veröffentlichung vom 29.04.2020 darauf hingewiesen, dass es nach den seit 2018 bis heute entstandenen massiven Waldschäden vorrangig darauf ankommt, Wälder insgesamt langfristig auf den Klimawandel einzustellen. Dies umfasst sowohl die notwendige Wiederbewaldung der Schadflächen als auch einen langfristigen Waldumbau zu stabilen und anpassungsfähigen Wäldern mit naturnaher und regional angepasster Baumartenwahl. Wälder sind unverzichtbar für den Klimaschutz (Zitat Frau Bundeslandwirtschaftsministerin Klöckner: „Die Bäume, die fehlen, können nicht zur Senkung des CO2-Ausstoßes beitragen), für Einkommen und Arbeit im ländlichen Raum, als Lieferant des nachhaltig verfügbaren und klimafreundlichen Roh-, Bau-, Werkstoffs und Energieträgers Holz, für die Erholung der Bevölkerung und für die Biodiversität. Auch eine Energiewende als gesellschaftliches und politisches Ziel kann nicht sinnvoll gelingen, wenn Wald als Zentralressource und natürliche Biomassefabrik gerodet wird, weil damit nicht nur der Verzicht auf den Ökorohstoff Holz mit seiner unschlagbar günstigen Energie- und Ökobilanz, sondern auch auf viele weitere in § 1 LWaldG beschriebene Wirkungen des Waldes für Umwelt und Gesellschaft verbunden wäre. Daher kann für die Maßnahme M 2* ***keine Umwandlungserklärung*** *ausgesprochen werden.*

Der Anregung wird entsprochen:

In Abstimmung mit dem Forstamt wird die Maßnahmenfläche auf einen ca. 25 m breiten Saum entlang der Bundesstraße 255 mit einer Fläche von ca. 4.250 m² reduziert.

Maßnahme M4

Zu den weiterhin als Kompensation vorgesehenen Waldflächen in der Gemarkung Rothenbach, Flur 51, Flurstücke 48 und 53, hat das Forstamt Rennerod im Zuge der Frühzeitigen Beteiligung mit Schreiben vom 15.02.2019, Az 63 121, für das Flurstück 48 bereits eine Umwandlungserklärung ausgesprochen sowie das Flurstück 53 nicht als Wald im Sinne des § 3 Abs. 1 des Landeswaldgesetzes definiert. Wie bereits das Forstamt Wallmerod in einem Schreiben vom 29.10.2001, Az 4223, gegenüber dem damals wie heute beauftragten Ingenieurbüro Brüll & Löwenguth beanstandet hat, ist auch bei der aktuellen Planung keine vorherige Abstimmung mit unserem Forstamt erfolgt.

Das Waldrecht sieht in § 13 Abs. 2 und 3 LWaldG für öffentliche Planungen und Maßnahmen im Wald eine frühzeitige und weitreichende Beteiligung der Forstbehörden vor, um die Belange des Waldes zu berücksichtigen und gegebenenfalls durch

Modifikationen in einem frühen Planungsstadium später aufwändige Umplanungen mit Zeitverlusten und Mehrkosten möglichst zu vermeiden.

Bei der Suche nach alternativen Ausgleichsflächen und -maßnahmen im Wald - beispielhaft seien hier der Umbau von nicht standortsangepassten Nadelholzbeständen in klimastabile Laubmischwälder oder die Anlage stufig aufgebauter Waldränder genannt- sind wir gerne behilflich.

Die Anregungen, Hinweise und Bedenken werden zur Kenntnis genommen.

<u>Kreisverwaltung des Westerwaldkreises</u>

5. Eingriffsregelung I Umweltverträglichkeit

5.1 Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß Tabelle 1 Seit 10 der Begründung beträgt die maximal mögliche Bauflächenversiegelung 22.982 m2. Somit ist eine Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

6.2.14 Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft V

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben besteht eine UVP-Pflicht erst bei einer Ausweisung von mehr als 2,0 ha überbaubarer Grundfläche unter Beachtung der GRZ. Im vorliegenden Fall ergibt sich dadurch eine Flächenbeanspruchung von 1,532 ha und liegt damit unter 2,0 ha. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht.

M1

Für diese Fläche wäre als produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahme zusammen mit den gemeindeeigenen Flurstücken 37 und41 eine extensive Beweidung mit Wasserbüffeln denkbar Dadurch würde die Entsorgung des alle drei Jahre anfallenden, landwirtschaftlich nicht mehr verwertbaren Aufwuchses entfallen.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

M4

Auch hier wäre im Zusammenhang mit den angrenzenden Brachflächen im öffentlichen und privaten Besitz eine Extensivbeweidung wirtschaftlich zu etablieren.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen.

7.2 Gestaltung nicht überbauter Grundstücksflächen

Hier sollte zur Vermeidung von naturferner Gestaltung folgender Passus eingefügt werden „40% der Grundstücksfläche ist als Grünfläche zu gestalten. Auf diesen 40% der Fläche ist Pflasterung, die Anlage von Steingärten, aus Schotter-, Lava- oder Kiesflächen Abdichtung mit Folie etc. ist nicht zulässig".

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Der angegebene Passus wird in die Festsetzungen übernommen.

12. Pflanzenliste Pflanzschema

Hier sollte die Esche wegen des Eschentriebsterbens durch Walnuss ersetzt werden.

Der Hinweis wird zu Kenntnis genommen. Die Esche wird in der Pflanzenliste unter Bäume 1. Ordnung durch Walnuss ersetzt.

<u>Verbandsgemeindeverwaltung Westerburg, örtliche Ordnungsbehörde</u>

für die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ in der Ortsgemeinde Rothenbach haben wir bereits mit Schreiben vom 19.02.2020 folgende Stellungnahme abgegeben. Da sich bei der nun laufenden Auslegung keine diesbezüglichen Änderungen in dem Plan ergeben haben, geben wir gleichlautende Stellungnahme ab:

Straßenbreiten

Für den Begegnungsfall PKW/ LKW sind die Straßen mit mindestens 6,00 m ausreichend breit geplant, solange bei dieser Breite nur die reine Fahrbahn eingerechnet ist. Für eventuell geplante Gehwege für Fußgänger ist die Breite so anzupassen, dass für die reine Fahrbahnbreite mindestens 6,00 m nicht unterschritten werden.

Wohnstraßen und Wohnwege, oft auch als Anliegerstraßen bezeichnet, dienen überwiegend der Erschließung von Wohnbereichen. Anliegerstraßen sollen in der Regel als Zweistreifige Erschließungsstraßen zwischen 4,50 m und 6,50 m Breite angelegt werden. (vergl. Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen RASt Ausgabe 2006, Abschnitt 6.1.1.2)

Auf Wohn- und Sammelstraßen muss in aller Regel von relativ geringen Verkehrsmengen ausgegangen werden (<200 Kfz in der Spitzenstunde), so dass Begegnungsfälle nur selten auftreten. Viele Wohnstraßen sind so gering belastet, dass sie problemlos als verkehrsberuhigter Bereich umgebaut werden können.

Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Im Verlauf der Verbindung zwischen dem südlichen und nördlichen Plangebiet wird der Straßenverlauf durch eine sog. Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung unterbrochen. Die Fahrbahnbreite beträgt hier nur noch 2,00 m, die restliche Fahrbahnbreite wird als öffentliche Grünfläche geplant, sodass dort nur ein reiner Fuß- & Radweg entstehen soll.

Dies verhindert den fließenden Verkehr zwischen der Straße „Auf der Kelten/vies“ und dem Straßennetz des nördlichen Plangebietes. Durch eine solche Maßnahme beraubt man sich schon im Vorhinein der Möglichkeit, bei eventuellen Straßensperrungen, die gerade während der Bauphasen von Eigenheimen vorkommen, eine geeignete Umleitungsstrecke sicherstellen zu können. Für den regelmäßig stattfindenden Lieferverkehr und beispielsweise die Müllabfuhr und die Post wird dies auf Jahrzehnte bedeuten, dort immer im Wendehammer drehen zu müssen anstatt weiterfahren zu können. Durch diese

Wendemanöver erhöhen sich die Immissionen (vor allem Lärm), denen die Anwohner ausgesetzt sind. Zudem können diese Wendemanöver durch parkende Fahrzeuge erschwert werden, was automatisch wiederkehrende Beschwerden beim Ordnungsamt zur Folge hätte und erfahrungsgemäß auch Nachbarstreitigkeiten begünstigen kann.

Aus straßenverkehrsrechtlicher Sicht raten wir deshalb unbedingt davon ab, vorsätzlich eine Erschwerung des fließenden Verkehrs im Plangebiet des Bebauungsplans „Eichborn“ durch einen reinen Fuß- & Radweg herbeizuführen.

Die Intention dabei, den Anwohnern mit dieser Maßnahme eine vermeintlich ruhigere Lage anbieten zu können, ist verständlich. Sie steht allerdings in keinem Verhältnis zu den dabei eintretenden Nachteilen für die Allgemeinheit, zumal das Wohngebiet fast ausschließlich nur von Anwohnern angefahren wird und ein hohes Verkehrsaufkommen in keinem Fall zu erwarten ist.

Die Ausweisung der „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ ist eine städtebauliche Entscheidung der Gemeinde, im Hinblick auf die künftige Entwicklung.

Die Bauleitplanung soll die bauliche und sonstige Nutzung von Grundstücken in einer Gemeinde nach den Vorschriften des Baugesetzbuches vorbereiten und leiten. Sie legt fest, welche Nutzungen zulässig sind. Die Bauleitplanung ist damit das planungsrechtliche Instrumentarium einer Gemeinde, mit dem die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gewährleistet wird. Mit ihrer Bauleitplanung bestimmt die Gemeinde nicht nur die städtebauliche Struktur von heute, sondern sie greift mit ihren Festlegungen weit hinein in die künftige Entwicklung.

Die Sammelfahrt (Müllabfuhr) ist so zu planen, dass ein Rückwärts-fahren nicht erforderlich ist. Ein Zurücksetzen, z. B. bei Wendemanövern, gilt nicht als Rückwärtsfahrt

(siehe DGUV Regel 114-601 - Branche Abfallwirtschaft - Teil I: Abfallsammlung Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V.)

Zuständige Behörde für die polizeilichen Aufgaben im Straßenverkehr (Verkehrsüberwachung) ist für die Abwehr von Gefahren durch haltende und parkende Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen und Plätzen die Verbandsgemeindeverwaltung.

Soweit die Abwehr der Gefahr durch diese Behörde nicht oder nicht rechtzeitig möglich erscheint wird die Polizei tätig.

Die Planungshoheit, das heißt, das Recht und ggf. auch die Pflicht, einen Bauleitplan aufzustellen, liegt ausschließlich bei den Gemein-den.

Die Anlage einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“, hier als Fuß- und Radweg, wurde entsprechend des § 9 Abs. 1 Nr. 11 Baugesetzbuch (BauGB) festgesetzt. Hierdurch lässt sich kein präjudizierender, vorsätzlicher Planungsfehler in straßenrechtlicher Sicht erkennen.

Die vorgetragene persönliche Meinung durch die Ausweisung einer „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ eine „vorsätzliche“ Erschwerung des fließenden Verkehrs im Plangebiet herbeizuführen, wird unkommentiert zur Kenntnis genommen.

Verbindung zum Ortsteil Himburg

Außerdem regen wir an, schon jetzt eine Verbindung zum Ortsteil Himburg in Erwägung zu ziehen bzw. zur Diskussion zu stellen. Hierfür könnte die nördliche geplante Sackgasse bis zum Rand des Plangebietes durchgezogen werden. Für den Anfang kann auch hier ein Wendehammer entstehen. Sollte in ferner Zukunft tatsächlich eine Verbindung von Nöten werden, ist der Anschluss aufgrund der dann herrschenden Eigentumsverhältnisse wesentlich leichter herzustellen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Das Baugesetzbuch bestimmt in § 1 Abs. 1 BauGB die Bauleitplanung zum zentralen städtebaulichen Gestaltungsinstrument. Ob und wann ein Bebauungsplan aufgestellt wird, liegt im städtebauplanerischen Ermessen der Gemeinde. Zugleich begründet § 1 Abs. 3 BauGB auch die Verpflichtung zur planerischen Zurückhaltung, indem eine Bauleitplanung nicht erfolgen darf, wenn und soweit sie nicht für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Nach seinem eindeutigen Wortlaut verpflichtet jedoch § 1 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung eines Bebauungsplans, sobald und soweit dies aus städtebaulichen Gründen erforderlich ist.

<u>Kreisverwaltung des Westerwaldkreises</u>

Es wurden die gleichen Anregungen eingebracht wie durch das Schreiben des Forstsamtes Rennerod.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz

Wasserschutzgebiete und Fließgewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich auch keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Das anfallende Schmutzwasser wird der Gruppenkläranlage Westerburg-Gemünden-Härtlingen zugeleitet.

Für die Einleitung des Niederschlagswassers wurde bereits mit dem Bescheid der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Montabaur vom 08.01.2020, Az.: 33-KN-143-08887/2005, die wasserrechtliche Erlaubnis erteilt. Sofern sich Änderungen gegenüber dieser Planung ergeben, ist rechtzeitig vor Baubeginn eine Änderung dieser Erlaubnis zu beantragen.

Der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Eichborn“ wird aus der wasserwirtschaftlichen und bodenschutzrechtlichen Sicht zugestimmt.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises

Auch wenn sich die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen Nr. 1.2.2 und 1.2.5 gegenüber der frühzeitigen Behördenbeteiligung nicht geändert haben erlauben wir uns nachfolgende Hinweise.

Nr. 1.2.2

Die Festsetzung beschränkt die Höhe von seitlichen und hinteren Einfriedungen auf 1,75 m. Die Landesbauordnung (LBauO) hingegen lässt grundsätzlich Einfriedungen mit einer Höhe von 2,00 m ohne Nachbarzustimmung zu. Wenn man bedenkt, dass es sich bei Einfriedungen unabhängig von ihrer Höhe nach der LBauO um genehmigungsfreie Vorhaben handelt, ist nicht auszuschließen, dass in Zukunft aufgrund fehlender Kenntnis der speziellen Vorschrift im Bebauungsplan von den Bauherren auf die Bestimmungen de LBauO zurück gegriffen wird und nachfolgend Rückbauverpflichtungen entstehen, die den Bauherren wenig Freude und den Behörden viel Arbeit bereiten würden. Insoweit empfehlen wir, auf die einschränkende Festsetzung gänzlich zu verzichten.

Nr. 1.2.5

Hier sollte der untere Messbezugspunkt an die Regelung in der geänderten Textfestsetzung 2.4.2 zur Höhe der baulichen Anlage angepasst werden.

Die übrigen Fachbehörden in unserem Haus (Stabsstelle Brandschutz, Landespflege und Wasserwirtschaft) geben situationsbedingt ihre Stellungnahmen direkt an Sie ab. Rückfragen sind an die jeweilige zuständige Fachabteilung zu richten.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Stabsstelle Brandschutz, Rettungsdienst

Für die geplante Nutzung (WA) muss eine Löschwassermenge von mindestens 800 l/min (48m3/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung stehen.

Hinweis: Zur Sicherstellung der erforderlichen Löschwassermenge können z.B. folgende Einrichtungen genutzt werden:

- *An das öffentliche Wasserversorgungsnetz angeschlossene Hydranten gemäß DIN 3221 bzw. DIN 3222 (Abstand untereinander max. 150m).*
- *Löschwasserteiche gemäß DIN 14210.*
- *Unterirdische Löschwasserbehälter gemäß DIN 14230,*
- *Offene Gewässer mit Löschwasser Entnahmestellen gemäß DIN 14210*

Die allgemeinen Hinweise zum Brandschutz werden zur Kenntnis genommen.

Die Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung die nach § 48 Abs. 1 Landeswassergesetz RLP der Verbandsgemeinde obliegt. Diese hat im Zuge der Sicherstellung der Trinkwasserversorgung durch das Leitungsnetz eine entsprechende Vorhaltung für Löschwasser zu treffen.

Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Untere Bauaufsicht

- Keine Bedenken -

3. Stellungnahmen aus der Erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. 4 Abs. 2 BauGB.

Landesbetrieb Mobilität (LBM) Diez

Die in Rede stehende Waldfläche Flur 1, Flurstück 6/6, Gemarkung Rothenbach befindet sich an der freien Strecke der Bundesstraße 255 von Netzknoten 5413090 und 5413089 zwischen den Stationen 0,870 bis 1,030.

Aus Sicht des Landesbetrieb Mobilität Diez bestehen keine grundsätzlichen Bedenken zur Umwandlung der Waldfläche in Extensivgrünland. Bein konkreter Festsetzung der Kompensationsfläche ist ausdrücklich die Straßennebenfläche (Straßenparzelle) auszunehmen. Die gebotenen Unterhaltungsmaßnahmen auf den straßenbegleitenden Nebenflächen (Böschungen und Mulden) der B 255 dürfen durch die zukünftig benachbarte kommunale Ausgleichsfläche und den dort festgesetzten Pflegemaßnahmen nicht eingeschränkt werden.

Für die Bewirtschaftung der Ausgleichsfläche ist das umliegende Wirtschaftswegenetz zu nutzen. Direkte Zufahrten zur B 255 sind nicht zulässig.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Schutz Einheimischer Natur - SEN Rothenbach e.V.

Unter M2 ist das Grundstück Rothenbach Flur 54 Parzelle 9 mit 1,1368 ha als Ausgleichsläche sowohl im ursprünglichen Plan als auch in der 1. Änderung enthalten. Hierzu muß ich ihnen mitteilen, dass dieses Grundstück (lt. Grundbuch von Rothenbach Blatt 1 113) im Eigentum des Vereines Schutz Einheimischer Natur - SEN Rothenbach e.V. steht Hinzu kommt, dass zum Einen dieses Grundstück lt. Abteilung 2 bereits mit einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit zu Gunsten der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Montabaur (Recht zur Belegung als landesplegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahme- Offenhaltung des Feuchtgrünlandes) belegt ist und zum Anderen weder mit der Kreisverwaltung, noch mit dem Eigentümer der Fläche in irgend einer Form verhandelt wurde. Somit dürfte es wohl ausgeschlossen sein, dass die Ortsgemeinde Rothenbach diese Fläche nochmals als Ausgleichsfläche anbieten könnte. Ich bitte, diese E-Mail als formellen Einwand gegen den offengelegten Bebauungsplan "Eichborn" in Rothenbach anzusehen.

Es ist eine neue Ausgleichfläche zu suchen.

Forstamt Rennerod

gegenüber dem Planungsstand zur Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs.2 Baugesetzbuch wurde die Kompensationsmaßnahme M 2 überarbeitet und geändert.

Die zum jetzigen Stand von 2,8056 ha auf 0,4250 ha reduzierte Waldumwandlung in Extensivgrünland entlang der Bundestraße 255 findet fachlich unsere Zustimmung.

Wird in einem Bebauungsplan für Waldflächen eine andere Nutzungsart vorgesehen. so bedarf die Änderung der Bodennutzungsart einer waldrechtlichen Genehmigung, da Baurecht keine Konzentrationswirkung auf das Waldrecht ausübt. Daher hat das Forstamt nach § 14 Abs. 5 Landeswaldgesetz zu prüfen und der Planungsträgerin mitzuteilen, ob hierzu eine Umwandlungserklärung erteilt werden kann oder nicht.

Das Forstamt muss dabei nach denselben Maßstäben wie in einem Genehmigungsverfahren betroffene Träger öffentlicher Belange beteiligen und aufgrund derer Stellungnahmen und der eigenen fachlichen Bewertung eine Abwägung der Interessen durchführen. Eine Umwandlungserklärung ist kein eigenständiger Verwaltungsakt und ersetzt nicht die Umwandlungsgenehmigung; diese ist eigenständig zu beantragen, kann aber nur dann versagt werden, wenn zum Zeitpunkt des Antrages eine wesentliche Änderung der Sachlage eingetreten ist und zwingende Gründe des öffentlichen Interesses eine Versagung rechtfertigen.

Zur Kompensationsmaßnahme M2 im Bebauungsplan „Eichborn“ der Gemeinde Rothenbach erteilt das Forstamt Rennerod folgende

Umwandlungserklärung

Die Genehmigung zur Rodung und Umwandlung von Wald auf dem Flurstück 6/6 in Flur 1 der Gemarkung Rothenbach auf einer Teilfläche von 0,4250 ha wird nach Anhörung der Träger öffentlicher Belange und der eigenen fachlichen Bewertung in Aussicht gestellt.

Ein waldrechtlicher Ausgleich für Waldumwandlungen soll regelmäßig nicht gefordert werden bei anerkannt naturschutz- oder bauplanungsrechtlichen Kompensations- oder Ökokontomaßnahmen.

Zu den übrigen Kompensationsmaßnahmen, die Waldflächen betreffen (M 4), verweisen wir auf unsere Stellungnahme vom 15.02.2019, Az 63 121, während der Frühzeitigen Beteiligung am Bebauungsplanverfahren.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Im Umweltbericht sind gemäß Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Bei der Erstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Eichborn" wurde die Fläche des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplanes "Eichborn" verringert. Verkehrsflächen und Wohnbauflächen wurden entsprechend der zukünftigen Bedarfslage und der Planungsziele geändert und reduziert.

Es bestehen somit keine sinnvollen Planungsalternativen innerhalb des Plangebietes.

Im Auftrag

Alexander Brüll